

Nr 1835



17.
No 1833
(10)
42154
L. 1011
4

**Wahrhafte und bescheinigte
SPECIES FACTI**

Von der

Den 7^{ten} Augusti Iexthin, bey dem in der Kayserlichen
und des heiligen Reichs Burg Friedberg gehaltenen allgemeinen
Convent, nach Inhalt und Anweisung Kayserlicher Privilegien, Ordnung,
Statuten, und langwierig beständigen Observanz, Recht- und Ordnungsmäßig
geschehenen, auf

S R R R S

E r n s t L u d w i g

von **Breidenbach**

zu **Breidenstein**

ausgefallenen

Burggrafen = Wahl



Mit Beilagen sub
Nro. 1. bis 28. inclus.

1878: 890

Anno 1749.

Spezies Facti

von der ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...





§. 1.

Sachdem Herr Hans Eitel Diede zum Fürstenstein, der Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg Burggraff, Königlich Schwedisch- und Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Geheimbder Rath, und Ober-Unternam des Fürstenthums Hersfeld, auch Ober-Vorsteher der Adlichen Stifter in Hessen, den 20ten Sept. 1748. mithin der Kayserlichen Burg zu größten Schaden und Verlust, da Er leider! nicht volle 3. Jahr, doch aber mit besondern Ruhm und Ehren, derselben vorgestanden, nur allzufrüh, selig aus dieser Welt geschieden: Wurde, dem Herkommen nach, von beyden der Kayserlichen Burg Baumeistern, Herrn Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen, und Herrn Carl Frenshern von Grochlag den 24ten besagten Monats Septembris in der Kayserlichen Burg eine Zusammenkunft gehalten, und dabey zu allererst über Anberaumung eines Termins zu dem, der uralten Observanz gemäß, zu haltenden Præliminar-Regiments-Convent, deliberiret, solcher auch auf den 6ten Novembris ersagten Jahrs fest gesetzt, und sub eodem dato von erwehnten Herrn Baumeistern an sämtliche Herrn Regiments-Glieder ausgeschrieben, und wie mielterweile, da Sie zu Ersparung der Kosten und Amts-Obliegenheiten halber, während Vacanz, in Loco sich nicht aufhalten mögten, Justiz und andere der Burg Angelegenheiten in gehöriger Ordnung fortgeführt und besorget werden könten, Vorsehung und Verordnung gemacht, wie solches aus dem No. 1. beyliegendem Protocollo vom 24ten Sept. 1748. des mehrern sich bestärket. No. 1.

§. 2.

In diesem angefetz- und ausgeschriebenen Termino erschienen also bey dem Regiments-Convent beyde Herrn Baumeistere und sieben Herrn Regiments-Burg-Manne in Person, da dann, nach gewöhnlicher Verlesung des letzten Regiments-Convents-Protocolli, die immittelst vacant gewordene Rath- und Syndicats-Stelle so wohl ersetzt, als auch ein neuer Rath und Secretarius angenommen, dabenebst derer Herren Recipiendorum Besuch und Ahnen-Probationes erwogen und die gehörige Resolutiones gefasset wurden. Weilen aber 2. Herren Burgmanns-Söhne, welche den geistlichen Stand erwählet, mittelst eines sub dato Mayns den 19ten & præf. Burg Friedberg den 24ten Octobr. erlassenen Schreibens um die Reception in die Burgmannschafft sich gemeldet hatten, und in sothanem Schreiben bemühet waren, die vorhin Anno 1745. bey gemeinen Convent dreyen von Ihnen in Antwort entgegen gesetzte von der Burg Verfassung, Statutis und uralten Observanz genommene Gründe vermeyntlich zu wiederlegen, auch Nahmens Ihrer Selbst und Sämtlicher mit Ihnen Theil nehmender **Mit-Dom-Herrn**, begehren, zu Ihrer Aufnahme in die Burgmannschafft auf dermalen sich

sich versammelten werdenden Regiments-Consent ad probandum & praestandum praestanda, einen hinlänglichen kurzen Terminum anüberaumen, nahm der jüngere Catholische Herr Baumeister daher, unter vorgerebeter der Sache Wichtigkeit, Gelegenheit, deren Besuch in einem schriftlich verfaßt- und ad Protocolum dictirten Voto nicht wenig zu begünstigen, deme dann übrige Herrn Catholici, (wie? warum? und zu was End? war leicht zu erkennen) bestimmten: Ex parte Evangelicorum aber jenseitigen Einwendungen, der offenbaren der Sachen Gerechtigkeit nach, mit solchen soliden und unwiderleglichen Gründen begegnet wurde, daß endlich (wie wohl, dem Erfolg nach, Catholischer Seits nur pro forma) durch einmüthigen Schluß Terminus zum Gemeinen- und Wahl-Consent, obschon gegen das Herkommen, weit hinaus und auf den 14ten April, war Montag nach Ostern, folglich in den 7ten Monath von Zeit des Absterbens, anberaümet, und sub eodem, mittelst des approbirt- und signirten Einladungs-Schreibens, bekant zu machen cum Notificatione ad Augustissimum beschloffen wurde, wie von jenen ein- und anderseits gehaltenen Recessen der integrale Extractus sothanan Regiments-Consents-Protocolli sub No. 2. weitere Nachricht giebet, das Ausschreiben selbst aber sub No. 3. anliegt.

§. 3.

Gleichwie indessen sub dato Wien den 2ten & praef. den 22ten Novemb. auch ferner sub dato Alschaffenburg den 6ten & praef. den 2ten d. m. Novemb. annoch zwey Geistliche Burgmanns Söhne, aus denen vorhin angeführt- und von denen Herrn Catholischen Regiments-Burgmannen, vi Adjuncti sub No. 2. sehr begünstigten angeblichen Fundamentis, sich um Aufnahmen in die Burgmannschafft meldeten, gleichwohl dieses, der Burg Verfassung, juralen- in contradictorio behauptet- und per Secula ohnunterbrochen continuirten Observanz und Herkommen widerstreitendes neuerliches Gesuch, der jenseitigen Intention nach, dahier sofort durchzusetzen gegen Recht und Willigkeit um so weniger möglich war, als jeder Burgmann bey seiner

No. 4. Aufnahm, vi Adjuncti sub No. 4. juramento corporali sich verpflichtet:

1. der Burg Obrigkeit, ihre Vey- und Untersassen, Zugehörungen und Gerechtigkeiten 2c. alle andere der Burg Verschreibung, Privilegien, Gnad und Freyheit auch Ihr alt Herkommen und Gewohnheit zu halten, und NB. nach seinen besten Vermögen handhaben und zu schirmen;

Also zeigte sich die jenseitige auf nichts anders gerichtete Intencion, als dießmal, es möge auch kosten, was es wolle, die Wahl vorest weit genug hinaus zu spielen, und solche auf einen Catholicum zu erzwingen, sehr bald noch weiter und deutlicher: Dann der Catholische Herr Baumeister und Regiments-Burgmanne meldeten sich mittelst eines sub No. 5. integralicer beyliegenden vermernten Berichts und Anzeig bey Kayserlicher Majestät selbst, und nahmen darin an dem neuerlichen der geistlichen Herrn Receptions-Gesuch, welches vorher per vota fratrum pro fratre, patris pro filio, mit Gewalt durchgetrieben werden sollen, als Mit-Klägere, offenbaren Antheil, und suchten, mit nicht wenig bedenklicher Art, diese unbegründete Sache noch dazu ohne Verzug, und vor der Burggrafen-Wahl zur Unterfuch- und Vermittelung eines Kayserlichen im Reich subsistirenden Ministri zu bringen, und so gar die Burggrafen-Wahl, wözu doch, vi Adjuncti No. 3. der Terminus einmüthig schon festgesetzt und unterm 2ten Nov. bereits würdlich ausgeschriben war, bis dahin zu verschieben.

§. 4.

Dies war nicht genug, sondern so gar Sämtliche auf hassen Erb-Dohm- und Stifffern prebendire, ihrer Benennung nach, zur Kayserlichen Burg Friedberg gehörige Burgmanns-Söhne

Söhne meldeten sich, mittelst der sub No. 6. in extenso beygelegten Anzeig, bey Kayserlicher No. 6. Majestät auch, und wollten mit jenem Gesuch, gleich concertirter massen, die Frage: ob Sie der Burgmanns = Stelle **fähig?** ohne processirliche Weitläufigkeit durch einen im Reich subsistirenden Minister untersucht, und bis dahin den zur Burggrafen = Wahl angelegten Termin, der doch die Dohm = und Geistliche Herren als Kläger und Tercios gar nichts anging, suspendiret haben; ja diese nullo plane jure anmaßlich gesuchte Suspension sollte, nach dem Adjuncto sub No. 7. ihrer Intencion nach, gar bis zu völligem Austrag der Sachen, folglich No. 7. wer weiß wie lang, gegen Recht und Verkommen, der Kayserlichen Burg zum Schaden, auctoritate Caesarea suspendiret werden.

§. 5.

Die nunmehr zwischen zwey zugleich ex iisdem principiis und zu einem Endzweck agirenden Klägern, deren einer vorhin in propria causa vorando Richter seyn wollen, eingefädelt so bedenklich, als gefährliche Einverständnis fällt jedem unpartheyischen ohnerinnert in die Augen, die höchst = unbillige Einleitung einer NB. über **angeblicher Befugniß** formirten Frag zu einer Commissarischen Untersuchung, folglich zu einem processu, plus quam summario ac tumultuario und gleichen Erkenntniß, leget sich so klar zu Tag, und die unerlaubte Absichten: die Wahl, wer weiß wie lang und auf wie späte Zeiten zu verschieben, anhebt dem Evangelischen ältern Baumeister, wegen erreichten hohen Alters und empfindender vieler Schwächlichkeiten, indessen ins Grab zu sehen, folglich, mittelst eines noch weiter zu erregenden Disturbii, die Sache noch trüber zu machen, sind so einleuchtend, daß man jedem unpartheyischen zur Beurtheilung überläßt, ob und wie dergleichen von Seiten des Einen Theils geduldeten Absichten mit der, nach No. 4. tragenden gemeinen Obliegenheit, zu vereinbaren, oder dem Evangelischen Theil zu verdenken stehe, daß derselbe solchen nach, und da der Burg urälteste Verfassung untergraben, Statuta, Leges und Pacta, benebst incontestablen per Secula geübten possessoriischen Gerechtsamen, Kayserlichen Privilegiis und undenklicher Observanz so fort vernichtet werden sollen, auf der Sucht zu seyn, und jene, nach ihrem besten Vermögen zu handhaben und zu schirmen, sich genöthiget befunden.

§. 6.

Beide jenseitige sub No. 6. & 7. angeführte Klagen blieben diesem Theil verborgen, hatten gleichwohl mit andern so viel Effect, daß, laut Anlag sub No. 8. von Kayserlicher Majestät per No. 8. Rescriptum clementissimum die Verordnung erfolgte:

Wie Allerhöchst = Dieselbe, dieser Canonicorum Suchens halber dormalen die bevorstehende Wahl keineswegs aufgehalten wissen wollten, sondern besagten Burgmanns = Söhnen ihre Gerechtsame und den Ausgang des Processus de 1685. in alle Wege vorbehalten wollten, auch nöthig zu seyn erachteten, den auf den 14ten April angelegten Wahl = Termin, weilen solcher zu Abschickung eines Kayserlichen Commissarii zu kurz falle, wenigstens auf 2. Monath von obberührtem dato an zu prorogiren.

Ob nun schon dergleichen Verschub, so lang die Burg stehet, nicht geschehen, der uralten Observanz, Kayserlichen Privilegiis und sonstiger Obliegenheit gemäß, die Burggrafen = Wahl auch billig zu beschleunigen war: So wurde dennoch so fort, laut Adjuncti sub No. 9. dem löblichen Regiment Nachricht ertheilet, und der von dem Catholischen No. 9. Baumeister selbst in Vorschlag gebrachte, Kayserlicher Verordnung conforme anderweite Terminus auf den 12ten Junii gemeldet. Diser wurde von dem Evangelischen Baumeister und 5. Regiments Burgmannen, folglich von denen Majoribus angenommen, und man hatte, demselben gemäß, das weitere zu veranstalten offenbare Befugniß gehabt; zu-

No. 10. maßen aus dem sub No. 10. angebotenen von verschiedenen geistlichen Herrn unterm dato Mährg den 27ten erlassen und den 29ten Martii eingelauften Schreiben, auch denen sehr spät erfolgten Antworten derer Catholischen Herren Regiments-Glieder, und andern nicht unbekannt geliebten Vorkehrungen mehr, als deutlich, zu erkennen fund, daß jener Seite die Burggrafen-Wahl so wenig Ernst, als vielmehr alles Fichten und Trachten ihres Theils auf deren je länger, je tiefern Verschuß, und indessen ein oder anderes, wo möglich, durchzusetzen gerichtet war: Wohlwogen Domini Catholici auf den September, mithin eine volljährige, noch nie entstandene, oder mit denen Privilegiis, und der uralten Observanz harmonirende Burggrafen Vacanz antragen.

§. 7.

Um jedennoch Evangelischer Seits nebst aufrichtigem Eifer und Bemühung Fried und Eintracht zu erhalten, alle nur menschmögliche Condescendenz zu zeigen, ließe man sich den nicht ohne Müh und Widerspruch endlich verglichenen Terminum zur Burggrafen-Wahl auf den 7ten Augusti dermassen gefallen, daß solcher laut Adjuncti No. 11. Kayserlicher No. 12. Majestät notificiret, und an die Herren Regiments- und Gemeine Burgmanne, laut No. 12. No. 13. & 13. bey gehaltenen Quartal, dem Herkommen und Umständen gemäß, unter gehöriger Einladung bekannt gemacht wurde.

§. 8.

Man könnte Evangelischer Seits sicher seyn, daß, vorwaltenden offenkündigen Umständen nach, und da der Ungrund der geistlichen Herren Receptions-Gesuchs jedem bey dem ersten Anblick einleuchtet, durch ein gesuchte-Zustig-widrig- und bedenkliches Verfahren derer jenseitig zusammengesetz- vielfältigen Bemühungen ohngeachtet, nichts widriges zu besorgen stehe: Jedoch No. 14. fände man dienlich, mittelst des sub No. 14. & 15. anliegenden Gegen-Berichts, pro Infor- No. 15. matione Judicis, das nöthige anzuführen. Man lässet zu eines jeden Gerechtigkeit liebenden Gemüths Erkenntniß ausgestellt seyn, ob nicht die Sonnenklare possessorishe Gerechtfame, nebst der a prima origine der Burg bis diese Stunde in ohnunterbrochener Ordnung viele Secula hindurch continuirte, auch in contradictorio behauptete Observanz, das Burg-Corpus, allen bekannten Rechten und Reichs-Constitutionibus nach, in possessorio und petitorio vollkommen sicher stelle, und beziehet sich brevitatis amore auf die gelehrte Dissertationem Goettingensem

Boehmeri de Juribus ex Statu milit. germ. pend. Cap. 3.

altno diese veranlaßte Strittigkeit mit vielen auch in dem tieffsten petitorio ohnumstößlichen Argumentis erläutert und deren Ungrund ohnwiderleglich gezeigt, hier also derselben nur ad supplendum factum erwehnet zu haben, genug ist.

§. 9.

Gleichwohl mußte der guten Kayserlichen Burg Friedberg noch weiter zugesetz, und Herr Deckhand, Capitularen und Probstn des Adelichen Stiffts Sulda darzu gebraucht werden, daß Sie aus einem vermeynen Privilegio Caroli IV. de Anno 1377. mittelst fernerer Vorstellung, wobey auch das oben allegirte Kayserliche höchst venerirliche Rescriptum vom 10ten Martii licet res inter alios acta, nicht wenig herbey gezogen worden, auf einmahl in die Burgmannschafft und den Genuß der davon abhängenden Recht und Gerechtigkeit immittiret und aufgenommen zu werden begehren. Zu einseitiger Belehrung fügt man also, da dieses veranlaßte Incidens eigentlich hieher, oder zu dem Wahl-Geschäft gar nicht gehöret, nur dieses, jedoch ohne Nachtheil, an: daß von sothanem angehöhen Privilegio in dem gangen Burgischen Archiv nicht einß

einst die mindeste Spur zu finden, davon in 370. Jahren, folglich in fast 4. Seculis, nie etwas vorgebracht, vielmehr jenahlen ein Original dahier produciret, einiger Genuß gesucht, oder sothanen angebliche Privilegium zum mindesten Effect gebracht worden. Denn obchon Anno 1727. bey der damaligen Burggrafen-Wahl, wegen sothanen angeblichen Rechts, zu hiesiger Burgmannschaft ein Schreiben von dem Fußdischen Capital an die Burg erlassen wurde, so ist es dennoch bey der damalen ertheilt sub No. 16. anliegenden kurzen Antwort acquiescirt, ob No. 16. ne in denen nachher verlossenen 22. Jahren etwas weiter dahier zu suchen, würde auch mit dem per non ufum in mehr als Viertelhalb Seculis selbst vernichticht auf jegige Zeiten inapplicablen vermerkten Privilegio wohl in fernerer Ruhe geblieben seyn, wann man nicht andererseits mit noch mehrer Hülf das Wasser trüber zu machen aus so leicht begreiflich, als überaus weitgehenden ungleichen Absichten rächlich und dem Burg-Wesen, dessen Verfassung, und denen Evangelischen, wo möglich, recht weh zu thun, gut gefunden.

§. 10.

Daß dieses bisshero und noch ferner die enig, obchon leidig-jenseitige Absicht sey, wurde endlich noch deutlicher dadurch an den Tag gelegt, daß der Catholische Herr Baumeister und Herren Regiments-Wurgmanne nunmehr mit den Sämtlich auf Teutschen Erg. Dohn- und Stiftern präbendierten Burgmanns-Söhnen, laut Anlag sub No. 17. in einem Producto No. 17. causam communem zu machen, so wenig Bedencken gefunden, als wenig sich ein- und andertheils entsen, ihr Suchen dahin unter andern mit einzurichten:

daß der zu instehender Wahl benannte Terminus (NB. dieser war von Jenen gleichwohl beliebt angelegt notificirt und ausgeschrieben) bis zur völligen dieser Sachen Erörterung allerhuldreichst und gerechtst abermahls prorogirt werden möge.

§. 11.

Ob nun schon vorangeführter massen andererseits nichts unersucht gelassen worden, um die Wahl auf viele Jahre hinaus zu spielen, und in der sodann nothwendig entstehenden Zerrüttung dem Evangelischen Burg-Wesen und deren Gerechtfamen den letzten Stos zu geben: So konnte dennoch Kayserliche Majestät, als des Allerhöchsten der Burg Oberhaupt, Reichskundige Justiz nicht gestatten, diesen jenseitig-gesährlich und consequentieufen Absichten länger nachzusehen, daher Allerhöchst-Dieselbe, nach beschener vollständig und ausführlicher Relation, welche einige Tage gedauert, das von Dero höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst erstattete Gutachten allergnädigst bestätiget, und laut des in extenso sub No. 18. beyliegenden höchst venerlichen Conclust vom 8. Julii c. a. in membro No. 18. ejusdem 2do es bey dem auf den 5ten Augusti angelegten Wahl-Termin allergnädigst gelassen, über die prompte Befolgung der oben allegirten Verordnung Deroselben allergnädigsten Wohlgefallen nebst dem bezeiget, daß Sie sich hiedurch desto zuverlässiger versehen könnten, daß Sie Burgmanne bey dem instehenden Wahl-Geschäft, ihrer allerunterthänigst beschenern Versprechung nach, dieses hauptsächlich zum Augenmerk sehen werden, damit sothane Wahl seiner Zeit Jhro Kayserl. Majestät allermitbesten Intention gemäß, in aller Einigkeit und gutem Vernehmen, zum gemeinamen Besten der Burg ausschlagen möge. 2. Welches auch laut des dem sub No. 19. anliegenden integralen Wahl-Protocollo inserirten Kayserlich allergnädigsten Re- No. 19. scripti, wiederhollet, und von Dero Commissario, Freyherrn von Demerath, in seiner eben dazselbst inserirten Proposition (wiewohl solche ein und andere Ausstellung leidet, und von denen vorigen auch der Burg Rechten abzuweichen geschienen, worgegen reservanda reservirt werden) nochmahlen erinnert worden.

§. 12.

Billig hätte man also Evangelischer Seits hoffen sollen, und müssen, daß man anderseits, vorliegenden und größtentheils bereits mißlungenen Umständen nach, sich begreifen, denselben Kaiserlichen Majestät Befehle schuldbigen Gehorsam und billige Achtung vor der Burg Rechte und Verfassung andern allzumerklich widrigen Absichten vordringen lassen, mithin in Friede, guten Vernehmen und Eintracht gemeinsamer Hand das vorsehende Wahl-Geschäft, als das Haupt-Werk, weswegen der kostbare gemeine Convent beschrieben und angestellt worden, mit antreten werde: Gestalten man dissäus in solcher lauter und reinen Absicht, den von dem Catholischen Herrn Baumeister selbst auf den 7ten Augusti in Vorschlag gebrachten Terminum zur wirklichen Wahl sich gefallen und nichts unterlassen, was zu Erhaltung Friede und Einigkeit nur immer dienen und den Haupt-Endzweck befördern können. Es erschiene auch nicht geringe Hoffnung dazu, indem laut No. 19. §. 4. & 5. das Kaiserliche Creditiv und Rescript verlesen, zu Anhörung Kaiserlicher allergnädigster Proposition §. 6. Deputati ernennet, abgeschickt, §. 7. das Gemeine und Wahl-Convent wirklich angefangen, §. 8. der abwesenden Vollmachten verlesen, etwogen und ad Acta geleset, §. 9. die Kaiserliche Proposition übergeben, verlesen, auch ad Acta genommen, und §. 10. der erwählte vorige Terminum einmüthig nochmalen beliebt und festgesetzt, auch befohlen worden, daß sich der Herr Inspector alsdann auf die gewöhnliche Wahl-Predigt fertig halten solle. Man kam zu vorigem End den 6ten August. wieder bey gemeinen Convent zusamment, die Burggraffen-Capitulation wurde, laut §. 12. d. N. 19. durchgegangen, und es dabei gelassen, mithin war nichts mehr übrig, als die Wahl selbst, weswegen der gemeine Convent beschrieben, vorzunehmen.

§. 13.

Allein es äußerte sich sofort, daß man Catholischer Seits nichts weniger, als eine einträgliche Wahl, der Kaiserlich allergnädigsten Erinnerung gemäß, mit anzugehen, vielmehr mit Hindansetzung dieser und sonst bedenklicher mafen, entweder die gehagte widrige Absichten ein vor allemal durchsetzen, oder Trenn- und Spaltung gnug veranlassen wolles: Anzuvogen so bald No. 20. an dem Wahl-Tag selbst, laut §. 15. ein sub No. 20. beyliegendes so genanntes Votum commune von dem Catholischen Herrn Baumeister schriftlich abgelesen, von Ihnen insgesamt ein Abtritt genommen, und daß die Cansley-Räthe ein gleiches thun, begehret worden; aus besondern Ursachen ist dieses geschehen, jenem weit hergeholt und auf der Burg und Ihrer Jarium Umfurg gerichteten Vorwand aber von denen Evangelischen pro re nata kurz dahin begegnet, wie Sie alle Verbitterung, schädliche Uneinigkeit und Mißtrauen zwischen denen gesamtten Herrn Burgmännern utriusque religionis sorgfältig zu vermeiden, mithin Kaiserliche allerhöchste Erinnerung schuldbigt zu besolgen bereit, diesemnach also, daß anderseits ein gleiches geschehe, billig gewärtig, mithin eine Erklärung zu hoffen wäre, ob Sie zu einer premedicirten Trenn- und Spaltung sich lenkende Herren Catholici, deren nur 7. gegenwärtig waren, nach denen liberis votis und Herkommen gemäß, zu der Burggraffen-Wahl mit zu schreiten gesonnen, welches aber jenseits decliniret, mithin man Evangelischer Seits wider Willen, und welen weder Kaiserlich Allerhöchste Ermahn- und Erinnerungen etwas fruchten wolten, noch weniger diesen und der Burg incontestablen Rechten, auch der a Seculis exercirt von Kaiserl. Majest. so oft und viel anerkannten Wahl-Freyheit zuwider, man sich weiter aufhalten, oder die in den 1ten Monath, eine noch nie entstandene lange Zeit, vacirende Burggraffen-Stelle nicht noch länger unbesezt lassen konnte, zu der Wahl schreiten müssen.

§. 14.

Zumalen derer Herrn Catholicorum concertirte Trenn- und Spaltung vorhin und immer

mer weiter sich geäußert, daß Sie so gar, sub velamine separationis, eine Gegen-Wahl vorzunehmen, inavudico nondum exemplo, gegen der Burg uralte Statuta, Privilegia und Herkommen in sine Ni. 20. anmaßlich drohen, die zum Gemeinen Convent extradit- ad locum & Acla gehörige Vollmachten zurück zu fordern, zu ihrem so genannt unerfindlichen Scrutinio so gar den Nach und Secretarium Schatzmann zu Führung ihres angeblichen Protocolli, auch den Burggrafen Eyb begehren wollen, in welch verhänglich und Rechts widriges Besuch man Evangelischer Seits um so weniger geheden können, als man Pflichten nach, über Rechte und Herkommen zu halten schuldig, keineswegs aber befugt oder so unvorsichtig seyn konnte, den mindesten Schritt zu thun, welchen man nachher auf eine so oder anders geartete Genehmigung jenseitig vorseßlich den natürlichen Societäts-Reguln und Kayserlicher Intention widerstrebenden Trenn- und Spaltung, die, wenns möglich, auf des Corporis gänglichen Zerrüttung gerichtet war, etwa zu mißdeuten suchen mögen.

§. 15.

Weilen also die Zeit über solcherley weithergeholtten Einwendungen merklich verstrichen, wurde in dem allerseits festgesetzten Termino der Wahl, zur Kirch geläutet, Evangelici giengen §. 17. No. 19. unter dem Geläut in gehöriger Ordnung Paarweis zur Kirch, die Thore wurden geschlossen, die Schlüssel auf den Altar gelegt, das Veni Sancte Spiritus &c. gesungen, von dem Inspectore die Wahl-Predigt gehalten, man gieng in voriger Ordnung, da Catholici aus denen Fenstern des Convents-Zimmers, der Procession zusahen, wieder an den gehörigen Ort des gemeinen Convents, Domini Catholici aber verließen diesen, und separirten sich völlig, daher man in dem von Kayserlicher Majestät, aller jenseitigen oben erzeht- und anderen vielerley Bemühungen ungeachtet, allergnädigst selbst genehmigten Termino in herkommlicher Statuten-Privilegien- und Observanz-mäßigen Ordnung zur würcklichen Wahl eines neuen Burggrafen zu schreiten, sich Pflichten halber indispensabler weiß um so mehr genöthiget sahe, je weniger bey Kayserlicher Majestät, als dem allerhöchsten Ober-Haupt und dem Corpore selbst, zu verantworten war, sothane schon in den 11ten Monath, (welches, so lang die Burg stehet, noch nie geschehen, auch den klaren Privilegiis und dem Herkommen gerad entgegen streitend ist,) vacierende Stelle länger, und wer weiß, jenseitigen Machinationen nach, auf wie viele und lange Jahre unbesetzt, und das jenseits gesuchte Disturbium zu gewiß und unerseßlichen der Kayserlichen uralten Burg, deren Angehörigen und der Untertanen Schaden, weiter gehen, und sich die incontestablen selbst gefändige beste Jura mit ungegründeten Vorspiegelungen concertirt- und prämedicirten factis, und folglich gleichsam mit Gewalt aus denen Händen reißen zu lassen.

§. 16.

Nachdem also, uralter Observanz und Ordnung nach, Kayser Maximiliani I. Privilegium de 1498. sodann das Wahl-Statutum de 1504. (welche beyde unten vorkommen werden) öffentlich verlesen, das erforderliche Scrutinium in gleicher herkommlicher Ordnung bestellt, in dem gewöhnlichen Cansley-Audienz-Zimmer von denen dazu gehörigen Personen die Session genommen, auch allemal 2. und 2. Herrn Cavaliere da hinein berufen, von jedem in des andern Beyseyn sein Votum schrift- oder mündlich, dem alten Herkommen gemäß, ertheilet worden, wie solches §. 22. & 23. d. Ni. 19. ausführlich zeigt, hat, nach genauer derer Votorum Uberschlung, sich gefunden, daß der Königlich-Großbritannisch- und Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Obrister und Regiments-Burgmann, Herr Ernst Ludwig von Breidenbach 48. mithin eminenter majora des gantzen Corporis, Freyherr von Riedesel 7. der Freyherr von Dahlberg Jun. aber 4. Vota gehabt: daher Ersterer, denen Statutis und alten Herkommen gemäß, bey dem gemeinen Verbott als ein per majora Ordnungs- und Statuten mäßig erwählter Burggraf declariret, von denen Scrutatorn dafür erkennt, und erkläret, von allen Ihm hertzlich Glück gewünschet, von Ihm gegiemender Dank gesagt, auch versichert worden, der Burg nach Vermögen aus allen Kräfften wohl vorzusehen, und Ihr nebst jedem Dero Angehörigen insonderheit

zu dienen etc. Solchennach wurde Ihm, der a Seculis her bey allen und jeden Burggrafen-Wahlen beobachteten Form und Regul nach, §. 26. in dem Audienz-Zimmer der Burggrafen Eyd vorgelesen, von Ihm auch, previa stipulatione, abgeschworen, diese Wahl dem anwesenden Kayserlichen Herrn Commissario per Deputatos bekandt gemacht, dem Stadt-Rath ebenfalls notificiret, von diesem per Deputatos die geziemende Gratulation abgefattet, und die Wahl-Mahlzeit in Friede und Vergnügen verzehret, wie dann eine durchgängige Freude und Zufriedenheit darüber bezeiget worden, daß die Wahl in des Herrn von Breidenbachs Person auf einen solchen Cavalier gefallen, welcher einem grossen König viele Jahre lang mit Distinction gedienet, wohl versucht, mit ausnehmenden Gemüths-Gaben versehen, und daher gewis zu hoffen, daß Er der Kayserlichen Burg mit Nutzen vorstehen werde. Daher auch darauf das Recceditiv den 2ten ejusd. §. 30. benehst dem gewöhnlichen Bitt-Schreiben an Kayserl. Maj. pro Confirmatione des neuertwählten Herrn Burggrafen berichtigt und abgelassen, von diesem auch sofort einige Zimmer, nach des Kayserl. Herrn Commissarii Abreisß aber das ganze Burggrafath-Hausß, billig in Besitz genommen ist.

§. 17.

Es sollen zwar der damalen anwesende Catholische Herr Baumeister, 3. Herrn Regiments- und 3. gemeine Herrn Burgmanne vor sich auch eine vermeintliche Wahl oder Benennung eines zten Burggraffen anmaßlich unternommen haben. Weiln man aber davon weder Wissenschaft noch Theil daran zu nehmen Ursach hat, die offenbare Nullität solcher weit gehend- verdringlichen Anmaßung auch jedem, der die Legalität dießseitiger von dem mehrern Theil des gangen Burg-Corporis beschenehen Privilegien- Statuten- Ordnungs- und Observanz-mäßigen Wahl mit unpartheyßischen Gemüth nur obiter erweget, um so mehr in die Augen leuchtet, als solch Unternehmen von dem geringern dem größern Theil gegen Vernunft und Recht nimmer obligiren kan; So läßt man, reservatis reservandis, das jenseitige nichtige Vornehmen auf seinen offenbaren Unwerth beruhen, und erinnert nur in transitu und ohne Nachtheil, wie von denen bey der Wahl-Actis noch biß diese Stund befündlichen Vollmachten keine einige auf eine Gegen- und Aßter-Wahl, als ein der bekantten gemeinsam gleich verbindlichen Obliegenheit, der Burg Verfassung, expressen Pactis, Gesetzen, Ordnungen, Privilegiis und uralten Observanz diametraliter widersprechend- unerhörte Unternehmen gericht, folglich von 7. Personen so übereit, als nichtig, was etwa gesehehen, ohne Vollmacht und lediglich modo inordinato per turbam, quæ in Jure odiosa,

Boehm. J. E. P. Lib. I. Tit. 6. §. 34.

atentiret, mithin unwerth und hinfällig sey, und füget pro nuda informatione auch noch bey, was massen in sothaner ad Acta producirt- und noch dabey vorhandenen Vollmachten, wovon

No. 21.

sub No. 21. zur geschwinden Einsicht Extractus quoad passus concernentes anliegt, dem Freyherrn von Dahlberg Jun. inclul. der in dießseitig legalen Scrutinio auf Ihn gefallener 4. Stimmen, 16. und dem Freyherrn von Franckenstein 11. Vota beigelegt sich befinden, mithin vor diese Seite auch nur ex hoc solo die eminenter majora das Wort reden.

§. 18.

Dieses, benehst der schon aus dem præmittirt- und durchgehende beschienigten vero factio sich von selbst erbrechenden Legalität der dießseitigen Statuten- und Ordnungs-mäßigen Burggrafen-Wahl, wiewohl lediglich ad effectum & in ordine ad possessorium, welches ein vor allemal bedungen wird, zur Belehrung des Publici zu zeigen: So erweist der sub No. 22. beigelegte Extractus Kayser Caroli IV. Burg Friedens vom Jahr 1349. der publici juris und bekant ist, daß solcher jedem Recipiendo vor seiner Aufnahm vorgelesen, und Er darauf, vi Ni. 4. supra mit verpflichtet werde, expressis verbis:

No. 22.

daß die Burgmanne einen andern Burggraffen zu wählen haben auf ihren Eyd, der dem Kayser, dem Reich und der Burg dazu düncket gut zu seyn, und den sollen Wir (Kayser) darnach bestätigen.

Ein

Ein gleiches erhellet auch aus dem sub No. 23. Extracts = weiß angehogenen Kayfers Maximiliani I. No. 23. Privilegio de 1498. welches bey jeder Burggrafen = Wahl, altem Herkommen nach, publice verlesen wird, mit dem Anfang:

Den auch Wir und Unsere Nachkommen am Reiche alsdann, so Uns der durch Dieselben zwölf des Regiments unter Ihren Insigneln benennet und angezeigt würdet, **nach laut Ihrer Freyheit confirmiren und bestätigen sollen und wollen** u.

Und die Burgmannschafft hat diese auf ausdrücklich Kayserliche Privilegia begründete Wahl = Freyheit per Secula in ohnunterbrochener Ordnung dergestalt geruhig und ohndispurlich geübet und hergebracht, daß, tezte notorietate, ab origine der Burg, folglich von mehreren Seculis bis zu dieser Zeit gerechnet, keinem eingigen erwählten Burggrafen, wenn schon, wie Anno 1727. irrito licet conatu, von Catholischer Seiten so und anders geartete Motus erregt werden wollen, die Kayserlich allerhöchst versprochene Confirmation und Bestätigung entstanden oder verjaget worden.

§. 19.

Man hoffet nicht, daß jemand vernünftiger Weiß in Abred stellen könne, daß diese Burggrafen = Wahl der Burg, als eines Corporis mystici, vel univcrsitatis, Verfassung und Beschaffenheit nach, von je her per majora geschehen sey: Indem solches in natürlichen Rechten begründet ist,

Grot. de J. B. & P. Lib. II. Cap. 5. §. 17.

Coccejus in disert. de eo, quod iustum est circa num. suffrag. Sect. 1. §. 1.

die gemeinen weltlichen Rechte damit nicht nur einstimmig,

L. 3. ff. quod euj. un. nom.

L. 19. C. ad municip.

L. 45. C. de Decur.

cit. Coccej. d. l. §. 12. & 13.

sondern auch die Majora, denen Reichs = Abschieden und Reichs = Constitutionibus gemäß, von je her gültig gewesen, auch noch, nisi doceatur exceptio, die aber so dann die an sich gültige Regul mehr bestärkete, bis dato gültig sind.

B. Struv. in Syn. Jur. Publ. cap. 23. §. 39. p. 847. cum ibi alleg. mult. Recces. Imp.

Wie dann auch selbst die Praxis der geistlichen Rechte bey denen Canonischen Wahlen solchen natürlich = und vernünftigen Gründen nachgeheth:

Hodie enim pars major tantum attenditur, ac partis sanioris (cur ergo minoris) vel ideo ratio haberi nequit, quia quæ fuerit sanior, judicari non potest, & ita doctrina juris Canonici applicatione omni caret, quod etiam Canonista non dissentunt.

B. Boehm. in J. E. P. Lib. I. Cap. VI. §. 56. in fine.

welches auf die Burggrafen = Wahl um so leichter sich von selbst appliciret, da bey derselben von je her, nach Ausweis des angeführten Protocoll, verschiedene Solemnitates Canonicae, als der Kirchgang, das Veni Sancte Spiritus, scrutinium solenne, collectio votorum, declaratio & proclamatio electi &c. in Übung sind.

Wann aber alles dieses, wie es gleichwohl apertissimi & notissimi juris, auch der Natur der Wahl und Einrichtung eines Corporis conform ist, nicht wäre, so würde dennoch das vor 200. und mehr Jahren, nemlich Anno 1504. errichtete sub No. 24. per Extractum beigefügte Statutum völlig decidiren, zumahlen solches bey jeder Wahl vorgelesen wird, und, dessen Inhalt nach, von Alters herkommen, daß

der, so die meisten Stimmen hat, solle zu einem Burggrafen aufgenommen und dafür gehalten werden, und solle das laut des Burg = Eridens also hinfürter ewiglich, NB. wie von Alters herkommen, als dick es noch seyn wird, gehalten und vollzogen werden.

§. 20.

Dieser in der Natur und Beschaffenheit des Corporis, auch denen durchgängigen Rechten begründeten Wahl-Form ist auch, wie die vermalen beygelegte Extractus Protocollorum sub No. 25. klärtlich zeigen, von 2. Seculis in una serie nachgegangen, mithin die so gültig und demselben conform hergebrachte Gewohnheit, Besiz und altes Herkommen von solcher Krafft, daß das uti possidetis diesem Theil um so gewisser zu statten kommen muß, als die ohnunterbrochene Observanz von 2. Seculis her bescheinigt, diese aber schon von 2. Seculis, und weiter, nur a tempore conditi statuti anzurechnen, von Alters so Herkommens gewesen; überhin von denen ältesten Zeiten bis diese Etund die majora in allen vorfallenden Sachen, welche ja sonst keinen Ausgang hätten, ohnstrittig decidiret haben und noch decidiren.

§. 21.

Daß nun in dem diesseits, mit Bezeugung äußerster Langmuth und gleicher Neigung zu Erhaltung guter Harmonie nur zu weit hinaus doch einmüthig angelegten Wahl-Termino, welcher von Kayserl. Maj. aller ex adverso noch unterm 30sten Junii, vi Adjuncti No. 17. vorgebracht sehr bedenklicher Einwendungen ungeachtet, per Rescriptum Clementissimum & Concluf. vom 2ten Julii No. 18. allerhöchst approbiret worden, oben angeführten incontestablen, auf expresse Leges Corporis begründeten, und durch eine 2. Secula hindurch und weiter von Fällen zu Fällen geübte uniforme Observanz bestärckten Grund-Reguln, bey der Wahl des Königlich Großbritannisch und Chur-Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Obristen und Regiments-Burgmanns Herrn von Breidenbach ordnungsmäßig nachgegangen sey, wird wohl mit einigem Schein hinmmer in Zweifel zu ziehen seyn. Anervogen nach dem oben sub No. 19. beygelegten Wahl-Protoc. an Regiments- und Gemeinen Burgmannen 96. sind, von deren einem ner Evangelicos keine Vollmacht, folglich auch kein Votum vorkommen. Hier von sind in dem legal-Statuten- und Ordnungsmäßig in loco consueto gehaltenen Scrutinio 48. Stimmen, folglich 1. mehr, als die Helffte vom Toto wohlgedachtem Herrn Obristen von Breidenbach, 7. dem Freyherrn von Riedesel und 4. dem Freyherrn von Dahlberg Jun. zu Theil worden. Und wenn man die in denen Vollmachten vor Ihn gegebene 12. Stimmen annoch Ihn, 11. aber dem Freyherrn von Frankenstein belegen wolte, und 5. Herrn Regiments-Burgmannen mit 3. Herrn Burgmannen Stimmen, so dann übrige 5. Vota einem oder dem andern, oder aber, wie jenseits das Absehen genommen seyn mag, alle 36. Vota einem und die in diesseitig ordnungsmäßigen Scrutinio gefallene 4. Vota so gar jenen beyrechnet, gleichwol die eminenter majora dennoch auf No. 25. dieser Seite sind und bleiben; da laut Adjuncti sub No. 25. Anno 1671. ein Herr von Löw mit einer einigen Stimme majora und die Burggraffen-Würde erhalten hat, diese Wahl nebst der Anno 1671. geschenehen Wahl des Herrn Burggraffen von Diede, der nur 2. Stimmen mehr gehabt, ohne Contradiction allerseits vor gültig erkannt und angenommen worden. Vielmehr müssen also die vorhandene majora, da über die Helffte Stimmen des ganzen Corporis auf dieser Seite stehen, dem klaren Statuto, dem langwierigen ansich instar legis geltenden Herkommen und der incontestabel-so geübten Possession nach, decidiren; Es wäre dann, daß man, wie mit der Justiz und Rechten nicht zu vereinbaren stehet, über alle Jura possessoria, Statuta, und am offnen Tag liegende viele Secula hindurch geübte Observanz auf einmahl hinaus gehen, bey allen und jeden auch gegen ihren Willen, die, laut No. 4. obliegendesydlische Verbindlichkeit gleichsam aufheben, der Burg Verfassung umkehren, mithin durch gefässenlich und unbegründete Anmassungen der Burgmannschafft offenkündige Jura zu Boden treten, und solchergestalt die uralte allein in ihrer Verfassung noch übrige Kayserliche und des Heiligen Reichs Burg ruiniren wolte.

§. 22.

Man hat zwar anderer seits einen so vehement, als Ordnungs- und Gesetz-widrig-unstatthafften Weg, zu Erreichung solcherley gefählich- und schädlicher Dinge, einschlagen wolten; Es hat auch so gar aus dem mit so vielem Menschen-Blut erstrittenen Westphälischen Frieden-Schluß in dem von denen Evangelischen Statibus Imperii contra Catholicos behaupteten

ten

ten jure eundi in partes ein vermeynter Deck- Mantel jenseitig Rechts- und Burg- Verfas- sungs- wüdriger auf vielerley unelbliche Praejudicia zielenden Absichten entlehnet werden wollen: Alleine wie man disseits die Sonnen-klare Possession dahin von vielen Sculcis vor sich hat, daß nach der in des Burg- Corporis Beschaffenheit an sich begründet: per Statutum vor 21. Seculo zum Ueberflus schriftlich verfaßten Form oder pluralitate Votorum von Alters her bis auf diese Stunde ruhig und ohne an dergleichen weitgerichteete Zusfälle nur im Traum zu gedenden, ge- wählet worden: Immassen man sich darunter benehst der unwiderprechlichen Notorietät auf vorhin in No. 25. beygelegte actus possessorios lediglich und in fester Hoffnung, dabey denen Rechts- und Reichs- Constitutionibus nach, geschüget zu werden, beziehet: Also läst man jene an sich allzuweit gehende und dereinst in dem tieffsten Petitorio nichts geltende Annmassungen auf ihrem kundbaren Unwerth um so mehr beruhen, da antiquissima nicht nur, sondern auch recen- tior possessio handgreiflich vor diese Seite militiret, indem auch seit 1648. testante adjuvando No. 25. 8. Burggrafen- Wahlen in Conformität des Statuti, und dem darinn angeführten al- ten Herkommen nach, ohne Einred und Widerspruch geschעה, und alle 8. Burggrafen, denen in Privilegiis gethanen Versprechungen nach, von Kayserl. Majestät confirmiret, mithin die ur- alte Wahl- Form, die nie anders, als per majora geschehen, allerseits anerkannt und bestätiget worden. Man ist daher dieffseitig offenbarer der Sachen Gerechtigkeit dermassen völlig und gewis versichert, daß man auch bloß ex hoc solo, der Statuten- und Observanz- mäßigen 8. Wahlen, und daher rührenden neueren incontestablen Besitzes, jedem unpartheyischen freymützig zur Beurtheilung überlassen kan: Ob oder wie es salva justitia immer möglich sey, daß die 8te jenen gleich legale Wahl angefochten, oder minora vota, majora gegen natürlich- Welt- und Geistlich- auch der Burg ausdrückliche Rechte überwiegen sollen, in einer solchen Sache, wor- innen laut No. 4. jeder Burgmann, vermöge, Ni. 26. aber alle Regiments- Glieder doppelt ver- No. 26. pflichtet sind:

alle der Burg Privilegien, Gnad, Freyheit NB. Briefliche Handfesten, und Ihr alte löblich Herkommen und Gebrauch, getreulich zu schügen, zu schirmen und zu handhaben, u. s. w.

Kayserliche Majestät gleichwol selbst in der

Capitular. nov. Art. 1. §. 9.

ausdrücklich versprochen haben:

Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten ic. ohne Weigerung und Aufenshalt zu confirmiren, **Sie** auch zu handhaben und zu schügen.

Wie dann redliche, ehbare und Ländische Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten dermassen privilegiret sind, daß jeder des Kayserlichen und Heiligen Reichs Cammer- Gerichts Assessor darauf zu sprechen und zu richten ausdrücklich mit verpflichtet wird: Kayserliche Majestät Selb- sten aber, laut Anlag No. 27. noch Anno 1745. durch Dero vortrefflichen Wahl- Gesandten No. 27. und Reichs- Hof- Rath Freyherrn von Cnorr Dero allergetreueste Burgmannschafft vor allen Dingen auf das nachdrücklichste erinnern lassen: bey der Wahl auf die wohl- hergebrachte Ordnung, Privilegien, Statuten, Verträge und alte Einrichtung zu sehen, mithin **ohn Unterscheid der Religion**, in voller Einigkeit ein tapffe- res, taugliches, geschicktes, vor die wahre Wohlfarth der löblichen Burgmannschafft aufrichtig besorgtes, Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich nach seiner Obliegenheit ergebenes Mit- Glied zum Burggrafen zu erwählen. ic auch so bald allergnädigst versichern lassen, der Burgmannschafft erworbene und erhalte- ne Exemtionen und Rechte, auch **unter Sich**, oder mit andern errichtete rech- mäßige Verträge bey voller Würckung zu erhalten. ic.

So wenig nun jemand in Abrede stellen wird, daß alle jene in der Person des per Majora, Statuten- und Observanz-mäßig, Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirter Intention gemäß, zum Burggraf erwählten Herrn von Breidenbach mit andern guten und rühmlichen Eigenschaften vereinbarte Qualitäten anzutreffen seyn: Eben so gern und willig stellet man zu jedes gleichgesinnten Beurtheilung heim: Ob die Justiz vor diese Seite, die nach wohlhergebrachter Ordnung, Privilegien, Statuten, Verträgen und alten Einrichtung, per majora, ohne Absicht der Religion, bey der Wahl verfahren, oder vor die Seite stehe, welche allem dem entgegen, wider Ordnung, Privilegien, Statuta expressa, Verträge, uralte Herkommen, und ohnbeschränkte älteste und neueste possessoriische Gerechtfame zu handeln, und die Religion allem dem, was sonst billig heilig ist, vorzuziehen sich anmassen wollen. Ein jeder ohnparteyischer mag diesem gemäß ferner beurtheilen, ob dieß oder jener Theil auf der Burgmannschafft, man setzt hinzu, deren unhinterebbliche Rechte Erhaltung, woran Kayserlicher Majestät selbst gelegen sey, in eben angezogenen No. 27. die allerdulreichste Versicherung geschehen, sein Augenmerk gerichtet, oder welcher Theil, statt Einigkeit, Zerrüttung, und erfolgenden der Burgmannschafft und deren Rechte Kränkung und Umsturz intendiret, und ob solchem allen nach, die Burgmannschafft anders denken oder hoffen könne, als daß Kayserliche Majestät Sie Dero allertreuwest- und allerdulreichsten Versicherung nach, bey der antiquissima & recentissima possessione incontestabler Rechte und Verträge mit Nachdruck schügen und erhalten, hingegen aber anderes Unternehmen cum indignatione in seine ursprüngliche Nichtigkeit setzen werde.

§. 23.

Ja, mögte man etwa auf die ungleiche Gedanken gerathen, alles dieses sey zwar richtig und klar, leide aber in diesem einen Abfall, weisen Catholici, obshon der geringere Theil, sub velo juris eundi in partes von der Burgmannschafft und deren weit größern Theil sich völlig getrennet, mithin als 2. Partheyen gegen einander zu stehen alle Mühe angewendet hätten.

Allein man bittet dagegen vorangeführte unwiederlegliche Gründe nebst dem zu erwegen:

quod etiam in iis, quæ ad Collegium spectant, ante omnia considerandum sit, quod more seu usu antiquo receptum est,

Mev. P. VII. Dec. 38. n. 3.

Man bedenke nur obiter die vor diese Seite offenbar militirende, ab antiquo hergebrachte, in Statuto begründete von Fällen zu Fällen 2. Secula hindurch geübte, und in allen Burg-Sachen vorhin und jezo utrinque agnoscirte validitatem majorum, man erwege nur die unstrittig vor diese Seite stehende possessionem per Secula continuatam, es wird gewis jener Einwurff zusamt dem anmaßlichen jure eundi in partes um so weniger eine attention verdienen, als wenig von diesen dormalen zu reden nöthig oder man gesonnen, wohl aber bey dem uti possidetis allergnädigst versprochenen Schuß und Manutenez zu finden versichert ist.

§. 24.

Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt, den man sich solennissime bedingt, wird, wie wohl pro nuda informatione des unpartheyischen publici, und keineswegs in der Meynung, sich daher, wo es um althergebrachte offenkündige possessoriische Gerechtfame und deren manutenez gilt, im mindesten auf solcherley nur allzuweit gespannte Bodenlose Einwürffe einzulassen, ein No. 28. ab Impartiali ertheiltes Bedenken sub No. 28. beygelegt, und bleibt gleich unpartheyischer Beurtheilung gern überlassen: Indem man, wenn das uti possidetis seinen effect, wie billig, habt erreichen hat, suo loco & tempore nöthigen falls zu zeigen ohnermangeln wird, daß dergleichen Unternehmen gegen der Burg Verfassung, expresse Statuta, ohnüberdenklich confirmirtes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit streite, und eine offene Thür zu jener und der Burg totalen Zerrüttung und endlichen gewissen Umsturz sey. Ein jeder kan immittelst leicht sehen, daß, da das Statutum klar, und die Observanz per Secula richtig und ohnlaugbar, jeder Burgmann die Burg dabey zu erhalten, mittelst leiblichen Eydes zwar auch verpflichtet, dennoch aber die icio

præ-

præsentia tentata in partes ein so künstlich, als compendieuses Mittel sey, sich von der verbindlichen Obliegenheit auf einmal los zu machen, und diese kurzum zu vereiteln.

§. 25.

Man trägt jenseits so gar kein Bedenken, Kayserl. Majestät in denen wirklich zur Klage, oben angeführter maffen gebiethenen Sachen (man sagt es diesseits ohne Nachtheil und ohne Intention, sich über dergleichen unbegründeten Præsentationen vor- und in das Obrists Richterliche Amt zu greifen. Dann laut No. 17. war p̄to der Geistlichen Herrn Receptions-Gesuches und der darunter versteckten Alternativæ, wirklich jenseits die vereinbarte Replic übergeben, michin nichts billiger, als daß man in dem angetretenen Weg fortwandle, und des Allerhöchsten Richters Ausspruch erwarte. Allein, da jenseits alles erzwingen seyn soll, die intendirte Differirung der Wahl aber, vi Ni. 18. mißlungen, hingegen dießseitig offenbare Gerechtfame allerhuldreichst anerkannt, und es bey dem uti possideris gelassen worden: So soll nun ito præsentia in partes durchsehen, was mit jener machine nicht zu überschellen war. Jene Seite ist Kläger und will nun sofort durch ein ander Mittel Richter, und der Gegentheil, der doch in possessorio geschützet, und jener seine Klage fortsetzet, soll nun das, so man nicht erhalten mögen, nachzugeben und einzugehen gezwungen werden. Man will von einem Gleich-Gewicht reden, da man jenseits ein unerlaubtes Über-Gewicht zu er- und pars minor majorem zu zwingen bemühet ist: Anerwoogen die Alternativa, man sagt les, ohne deswegen auf solche Vorwendungen sich einzulassen, ebenfalls in der verneymten Klage eingeführet worden. Weilten aber auch nach offenbaren Recht und den solennen Pactis der Burggrafen-Capiculation, samt oben No. 27. eingeführten Kayserlich allergnädigsten Erinnerung, dieses eine allzuweit gespannte unbegründete Præsentation, folglich darauf nicht zu reflectiren gewesen: So will man sich eigenrichterlicher weis durch ein unsatthafftes Mittel selbst helfen, und Kayserl. Majestät in ihrem Obrist-Richterlichen Amt, auf eine um so mehr höchstbedenkliche Art vorgreifen, da man wiederum (sic absque præjudicio dictum) dieser Seite abzwingen will, was von dem Allerhöchsten Richter nicht zu erhalten geüben. Evangelic fräncken niemanden seine Jura, sondern suchen sich und die Burgmannschaft bey Ihren incontestablen possessorsischen Rechten und dem uralten in des Burg-Corporis Verfassung begründeten Herkommen und Juribus zu erhalten, wodurch Sie niemanden unrecht, sondern Ihren obliegenden Pflichten, die solches, laut der Anlage No. 4. & 26. erfordern, nur ein schuldiges Gnügen thun. Sola amicabilem compositio soll denen dießseitig obsehen übel appliciren principiis nach, statt haben, gleichwohl will man de facto über alle dießseitig incontestable und best fundirte notorische jura possessoria so herfahren, daß, wo möglich, das klarestes Recht trüb gemacht, und dadurch, wer weiß was? erschlichen werde, so in ordine & tramite juris ohnmöglich ist. Ein jeder æquanimen Mensch mag beurtheilen, wie es ohne Schaaam möglich sey, daß man dem, der in Statuto, und darauf begründeter etliche Secula übersteigenden Observanz, unstrittig- und offenes Recht vor sich hat, auch in geruhiger Possession davon ist, Vorschläge ansinnen mögen, um solche klare Jura zu vergeben, oder sich so und anders, wenns möglich ist, selbst strittig zu machen, deren Besitz der klagende Theil selbst, ob man schon solchen sehr mißgönnet, dennoch nolens volens eingestehen muß.

§. 26.

Aus dieser wahrhaft- und durchgehends beschweigten Specie Facti erbricht sich hoffentlich von selbst, was massen Evangelic mit so vieler Langmuth, als Vorsicht und Beobachtung der Statuten mäßig- und a Seculis hergebrachten Wahl-Form zu Werk gegangen, und diese in dem von Kayserl. Maj. selbst allerhöchst igenehmigten Termino, nach der uralten Observanz, expressen Statuto, Kayserlichen Privilegiis und per plura Secula geüben possession, per eminenter majora, welche so gar die Helffte des ganzen Corporis allein übersteigen, Kayserlicher Majestät allergnädigsten Intention gemäß, vorgenommen und vollzogen, die Burgmannschaft auch von vielen Seculis her darunter, und daß die Wahl Statuten- und Ordnungsmäßig durch

die mehrere Stimmen geschehe, in ohnunterbrochen-jenseits selbst geständig und dahier überflüssig mit 12. gleichen Actibus bescheinigter Possession befangen sey. Alle Rechts- und Reichs-Constitutiones geben in solchen offenbar best-fundirten possessorischnen Gerechtfamen Schutz und manutenez, welche auch in vorliegendem Fall um so weniger, *salva iustitia*, entschlen, oder in einigen Zweifel gezogen werden kan, da sothane älter- und neuere Possession mit solennnen Verträgen, Statuten, Privilegiis, unalter in des Corporis Natur und Verfassung selbst best-fundirten Observanz dermassen ohnwidderleglich coloriret ist, daß in dem tiefesten Peritorio gewiß gegen die offenbare Gerechtigkeit nichts widriges statuiret werden könnte; Allermassen das sogenannte *ex adverso* angemastete Jus eundi in partes so unbegründet und unsatthafte, als der vorgeschriebenen per Secula beobachteten Wahl-Form, Privilegiis, Verträgen, Satz- und Ordnung zuwieder, auch mit denen allerseits gleich geleisteten Pflichten nimmer zu vereinbaren ist, wohl aber einen äufferst-gefährlichen Deck-Mantel abgeben könnte, diese zusam andern Verträgen zu vereiteln, unendliche Zerrüttung zu stiften, und endlich, wo es möglich wäre, die ganze der Burg Verfassung umzuführen. Man sagt dermalen, da es bloß um allerhöchste und allergerechteste Manutenez offenkündiger possession gilt, und von jenes angemasteten Juris Ungrund viel anzuführen unnöthig ist, das wenigste zumalen einem jeden selbst in die Augen fällt, in wie vielerley wichtig- und weitgehende *Quæstiones*, die altissimam indaginem erfordern, jener Theil *ratione materiae, judicii, interpretationis, consequentiarum* &c. sich verwickeln, mithin auch *ex hoc unico*, wenn, wie doch, ohne der geheiligten Justiz wech zu thun, nimmer möglich ist, man auch einig dabium fingiren wolte, gleichwohl so dann auch wiederum vor diese Seite, welche nicht nur *apparentiora Jura*, sondern offenkündige incontestable Verträge, Statuta, Privilegia vor sich hat, Schutz und manutenez angebedeyen müste. Solche ist in subtrato die allerunterthänigst erbeten- und Rechts zuversichtlich hoffende Kayserliche allerhöchste Confirmation des so Recht- als Ordnungs- Statuten- und Observanz mäßig per eminenter majora erwählten Dero und des Heiligen Reichs Burggrafens. Ihre jetzt glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät allerhöchste Vorfahren am Reich haben solche, laut oben angeführter Beylagen sub No. 22. & 23. allertheurest versichert, auch bis-hero diese Secula hindurch dermassen ertheilet, daß dieselbe keinem einigen Burggrafen von denen ältesten Zeiten bis hieher entstanden, wie dann Allerhöchste gedacht Ihre Kayserl. Majestät dergleichen noch Anno 1745. nicht nur allermitbest gethan, sondern auch damalen lat No. 27.

Dero allergetreueste Burgmanne Dero Gnade und Schutz bey allen Gelegenheiten angebedeyen zu lassen, und insonderheit der Burgmannschaft Ihre erworben- und erhaltene Exemtionen und Rechte auch unter Sich und mit andern errichtete rechtmäßige Verträge bey voller Würckung zu erhalten, allergnädigst versichern lassen.

Der Evangelische Theil erkennet mit allerdevotesten Dank die bereits vorhin gegen das so sehr begünstigte Gesuch der Geistlichen Herren ertheilte allergerechteste Hülff und Schutz, nebst dem, daß Allerhöchste Dieselbe die à Seculis hergebrachte Wahl-Freyheit, als Dero allergetreuesten Burgmannschaft edelstes und bestes Kleinod, gleich allen übrigen erhaltenen Kayserlichen Privilegien, Gnaden, Rechten und Freyheiten zu schützen, durch Dero lest anwesenden hochansehnlichen Herren Wahl-Gesandten allerhuldreichste Versicherung zu thun allergnädigst geruhet haben, und lebet solchen allen nach zu Allerhöchste-Dero Reichs-kündigen Justiz-Liebe der untrüglichen allerzubmildesten Zuversicht, es werde die so theuer versicherte Kayserliche Confirmation eines rechtmäßig erwählten würdigen Burggrafens baldigst und allerhuldreichst ertheilet, und dadurch weitem verderblichen Folgen und Beschwerden so gerechtest vorgebuet und abgeholfen, als Allerhöchste Dero allergetreueste Burgmannschaft dadurch consoliret, auch in der, gleich Ihren Vorfahren heegenden unverbrüchlichen Treu und gleich vollkommener Devotion vor Ihr Allerhöchstes Ober-Haupt bestärcket, mithin das uralte Burg-Corpus bey seiner à Seculis gehabten Verfassung, Rechten und Gerechtigkeiten geschüzet, gehandhabt und erhalten werden.

Beilagen.

Beylagen.

Num. 1.

Extractus Protocolli

d. d. Burg Friedberg den 24ten Sept. 1748.

Sennach weyl. der Herr Burggraff, Herr Hans Eitel Diede zum Fürstenstein vertriehenen Freytag früh, war der 20ste hujus, nach ausgestandener etlich tagig-zulete sehr harten Krankheit seel. verstorben; Wüthin sobald wegen des gewöhnlichen Trauer-Gelauts die Anstalt, dem Herkommen gemäß, gemacht worden; Gleichwohl ein und anderes hochnöthig zu berathschlagen und zu verordnen gewesen; So haben zu solchem End sich in Person dahier eingefunden, die Hochwohlgebohrne Herren

Herr Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen, Älter
Herr Carl Freyherr von Groschlag, Jüngerer Baumeister.

Da dann

^{1.}
Ratione Terminii zu dem nöthigen Preliminar-Regiments-Convemt der ste folgenden Monats Novembris beliebt und festgesetzt, das zu dem End entworfene Ausschreiben verlesen, approbiret und verordnet worden, das solches ehebaldigst abgehen könne. zc.

^{2.}
Ob wohl das Herkommen mit sich bringt, das nach Absterben eines zeitlichen Herrn Burggrafen beyde Herren Baumeister dahier in der Kayserlichen Burg anwesend seyn, um tempore Interregni die vorkommende Sachen zu dirigiren, und der Burg zum Besten zu besorgen; So haben dennoch dieselbe beyderseits aus wahrer Neigung und patriotischen Eiffer zu Erhalt- und Beförderung der Burg Besten, auch zu Vermeidung der ohnehin bey solchen Gelegenheiten vor- und der Kayserlichen Burg ungemeyn zur Last und Beschwerde fallenden grossen Kosten, beliebt und entschlossen, das Sie beyderseits, wie Ihnen, theils Amts-Obliegenheiten, theils anderer Ursachen halber nicht wohl anders thunlich, dahier sich nicht aufhalten wollen, und ist dabey von denenselben verordnet, das in denen gewöhnlichen current-Justiz- und dergleichen Sachen von der Gangeln in der bisherigen Ordnung zc. fortzufahren, über andere etwa beträchtliche oder dergleichen Vorfälle, die keinen Verzug leiden, unter Direction des in der Nähe anwesenden ältern Herrn Baumeisters von Rau Excellenz das nöthige besorget, und in anderen dergleichen Fällen, die nicht so eilig sind, beyder Herren Baumeister Befehl eingeholet und befolget werden sollen.

Num. 2.

Extract Regiments-Convemt-Protocolli

d. d. Burg Friedberg den 6ten Novembr. 1748.

§. 4.

Das von denen Hrn. Carl Philipp Hrn. von Greiffenclau zu Dollraths, J. P. P. von Sickingen; Lotharius G. J. Graf von Stadion und Thannhausen, Lotharius Franz Hrn. von Beckendorf; Franz Carl Cammerer von Worms Hrn. von und zu Dahlberg, Franz Philipp von und zu Franckenstein, Fritz Carl von Erthal und Carl Joseph Hrn. von Dahlberg vor sich und Nahmens derer sämtlich Theil nehmenden Herrn Mit-Dhom-Herrn pro Receptione in löbliche Burgmannschaft, eingeschickte Schreiben dd. Maynz den 19ten Octob. c. a. wurde gleichfalls verlesen und seiner Wichtigkeit halber von des jüngern Herrn Baumeisters Hrn. von Groschlag Exc. darauf vociret und dictiret: Es seye in regula & in principis ab institutione originaria Castri & ejus Legibus fundamentalibus desumptis richtig, das alle von Adel, welche von einem Burgmann ehelich gebohren, und auch Mütterlicher Seits die erforderliche Ahnen erproben können, zu der Aufnahm in die Burg ein Jus à sanguine & legibus quæcum vor sich haben, es wäre dann, das dagegen einige in denen von Kayserl. Maj. gegebenen Gesetzen gegründete obstacula oder Hindernisse obwalten thäten. Ratione 1^{mi} könnte denen sich pro Receptione meldenden Dhom-Herrn ex notorietate nichts entgegen gesetzt werden. Ratione 2^{di} könnte selbigen entweder die in ihrem Schreiben allegirte Regiments-Einigung de 1558. oder allenfalls die Observanz im Weg stehen; In Betreff jener wäre deren Ausdruck eines Theils auf die Dhom-Herrn nicht schicklich, andern Theils dieses nehmliche Statutum von Kayserl. Majest. nicht allein

allein unbefähiget, sondern auch wegen Aufnahm der Grafen und Herrn annulliret; Anbelangend diese, nemlich die Observanz, könten diejenige Dhom-Herrn, welche sich nicht gemeldet, denen demnachigen um so weniger präjudiciren, als notorii Juris sey, quod illa, quæ meri arbitrii sunt, per non usum non amittantur, und eben so wenig die, so gegen ihr Verschulden à Receptione abgewiesen worden, gestalten moderni nicht von selbigen, sondern von ihren Vätern ein ganz neues Jus sanguinis hätten. Bey welchen und andern mehren bereits occasione der letzten Burggraffen-Wahl cum Protestatione & Reservatione angeführten Beweg-Gründen vorant bedenklich falle, die sich abermahl meldende Dhom-Herrn wiederum so schlechter Dingen zurück zu weisen, sondern und da gleichwol auch die dabey sich erregende Umstände attentions-würdig seyen: So glaubte Er, in hoc emergenti das sicherste expediens und temperamentum zu seyn, daß man von Seiten dieses löbl. Regiments zu Verhütung aller Verantwortung derenthalb bey Kayserl. Maj. als von Allerhöchst welcher Auctoritat alle Burg-Gefesse, folgsam auch deren Interpretation und alle Dero Güter von Ihrer Liberalität herrührten, eine allerunterthänigste Infrags, wo ehender wo besser, thun möchte. S. M.

Herr von Schrautenbach: Weilen noch nie ein Dhom-Herr dabier recipiret, und dem löbl. Regiment nicht möglich sey, darinnen etwas vor sich zu verfügen, so wäre Er der Meynung, daß diese Sache, Ihrer Wichtigkeit nach, bey nächst intischemdem Gemeinen Convent in weitere Überleg- und Entscheidung zu nehmen, indem sonst die so höchst nöthige Wahl eines neuen Burggraffen zum Schaden des illustren Corporis prorahiret werden möchte.

Freyherr von und zu Dahlberg Sen.: Habe vor sich und Vollmachts-Namen, seines Orts dem ad Protocolum gegeben- und wohl abgefaßten Voto des Herrn von Großschlags Exc. bezutreten, um so weniger Bedenken, da Er bereits bey vorigem allgemeinen Convent sein Votum cum protestatione & reservatione gegeben habe, und dahin sich beziehe: um so mehr da die sich meldende Dhom-Herrn in b. k. und der Meynung gewesen seyen, daß die allegirte Regiments-Einigung ihre gute Wichtigkeit hätte. Diewegwegen und da der effectus receptionis, eben die Ertheilung des Voti zur Burggraffen-Wahl sey, stünde die Anzeig ad Imperatorem nicht zu verschieben, sondern noch vor der Wahl zu vollziehen, indem sonst wohlgedachte Dhom-Herrn eo ipso von dem Voto bey bevorstehender Wahl ausgeschlossen und von Ihrem suchenden Recht abgewiesen würden.

Herr Obrister von Breidenbach: Er halte davor, daß jeso versammeltes löbl. Regiments-Convent, um so weniger in dieser wichtigen Sache einen Schluß fassen könne, als solche bey letzter Burggraffen-Wahl bereits vorgekommen, auch darunter allschon voricret worden, mithin das löbl. Regiment, welches eigentlich eine Deputation von dem ganzen Corpore wäre, dessen vorhin hierinn genommenen Schluß nicht aufzuheben vermögte, mitfolglich diese Sache wieder bis zur Versammlung des ganzen Corporis auszusetzen seyn würde.

Freyherr von Dalberg Jun. conformire sich durchaus und in allen Puncten mit den von des Freyherrn von Großschlags Exc. und Freyherrn von Dalberg erteilten Vocis, welchen Er nichts beyzufügen wisse.

Freyherr von Riedesel: Es seye in neuern Zeiten verschiedentlich geschehen, daß diejenige Geistliche-Herrn, so Burgmanns Söhne sind, sich um Reception in die Burgmannschafft gemeldet, wie dann solches noch bey der Wahl des letztern seel. Hrn. Burggrafen von Diede und dem damahl gehaltenen gemeinen Verbott sich zugetragen habe. Es sey aber, wie in dem Schreiben quaels. selbst accusiret würde, Nahmens des löblichen Corporis geantwortet worden, daß denen Statutis und der alten Observanz nach, keiner, so geistlichen Standes sey, in die Burg aufgenommen werden könne, wovon man ebenfals demahlen abzugeben Pflichten halber nicht vermöge, wobey von Seiten derer Dhom-Herrn acquiescirt worden, und nach wie vor es sein Bedenken gehabt hat. Was nun damahls von dem ganzen Corpore beschloffen worden, könne von dem Regiment, so nur potestatem delegatam habe, im mindesten nicht geändert werden. Und in der That repugnire der Verfassung der Kayserlichen Burg als eines Corporis militaris, die Reception Geistlicher-Herren Membrorum, der bekannten Regiments-Einigung nicht zu gedencken, heisse es in denen Statutis: Wenn ein Burgmanns-Sohn gewapnet wird u. welches von Geistlichen nicht prädicirt werden könne. Item sey bekannt, daß in alten Zeiten die Burgmanns selbst die Burg-Huth halten müssen; id quod non cadit in clericum. Es seyen daher a primordio des Burg-Status die Geistliche ausgeschlossen, und selbige, so offte Sie sich um die Reception gemeldet, mit diesem ihrem Suchen abgewiesen worden. Vorant halte demnach davor, daß diese Materie der Cognition des löbl. Regiments nicht unterworfen, sondern dieselbe bey einem gemeinen Verbott zu erwegen sey, welches dann denen Dhom-Herren in vorläufiger Rück- Antwort zu erkennen zu geben seyn möchte. Die Burggrafen-Wahl aber diewegwegen auch nur um einen Tag länger, als solche sonst der Observanz nach, vorzunehmen seyn wird, aufzuhalten, stünde Er nicht verantwortlich.

Herr

Herr von Panickau accedirte dem Voto des Freyherrn von Riedesel in totum, und könne ohne Vorwissen des ganzen gemeinen Convents in dieser Sach vom Regiment nichts verfügen werden.

Freyherr von Franckenstein: Weilen in denen Votis des Freyherrn von Groschlags Exc. und Freyherrn von Dalberg Sen. zur Gnüge gezeiget, daß derer Dohm-Herren Gesuch nicht so lediglich abzuweilen wäre, auch gar füglich vor löbliches Regiment gehöre: Weilen aller Requiendorum Qualität nicht von gemeiner Burgmannschaft, sondern dem Regiment unterjucht und erkannt werde, also über solch Gesuch um so mehr von Kayserl. Majestät Entscheidung einzuholen sey, als dahier Vota paria vorhanden.

Älterer Herr Baumeister von Kau vor sich und in Vollmacht: Weilen diese Sache nicht vor löbl. Regiment gehöre, sondern bereits vor gemeinem Verbott consultiret und resolviret sey: So könne er darunter etwas zu verfügen um so weniger sich ermächtigen, da Er als Unter-Burggraf vor gemeiner Burgmannschaft Jura und Rechte Pflichten halber sprechen müsse, und dieser nichts vergeben könne.

Contin. den 7. Nov. 1748.

§. 6.

Des Freyherrn von Groschlags Exc. lasen das Ihrem gestrig ad calamum gegebenen Voto, der Geistlichen und Dohm-Herren Reception betreffend, annoch nachgebrachte Votum additionale ab, womit, wie es verborenes hier inseriret ist, die übrige Herren Voranten, so seinem gestrigen beygetreten, ebenfalls einstimmig waren.

Votum additionale.

Diejenige Herren Regiments-Burgmänner, welche puncto Receptionis derer Dohm-Herren auf eine allerunterthänigste Anfrage bey dem Allerhöchsten Ober-Haupt angetragen, hätten ihren gestrigen Votis nur dieses noch anzufügen und einem löblichen Regiments-Convenc gegemüt zu remonstriren, wasgestalt das allgemeine Convenc, wohin folgsum auf dem Tag der Wahl selbst, anderseits aus denen vorstehenden Votis die Bescheidung derer Dohm-Herren mit dem Ihnen darmit würcklich zuzugenden Präjudicio differirt werden wolste, nicht minder, als das Regiment unter Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl und Verordnung stünde, mithin es in so weit petitio principii sey, und existente reiterata provocacione ad Caesarem auf eine nentliche Anfrage alsdann antommen, dadurch aber wegen dem darauf solchergestalt fixirten Wahl-Tag Kösten und Zeit verlohren würden, welche inzwischen gewonnen werden könnten.

Endlich aber seyen über die Frag selbst, ob diese Sach zum allgemeinen Convenc oder ad Augustissimum zur Decision zu bringen, würcklich paria vorhanden, quibus stantibus, jedannoch niemand anders auch diesen Anstand heben könnte, als allein Kayserliche Majestät, dannenhero prædicti vocantes ihren Antrag auf solchane Verichts-Erstattung hiermit um da mehr wiederholet haben wolten, als solcher gar füglich bey der ad propon. 4^{um} gesetzten Notification simul & fernel geschehen und dieselbe bis zum Erfolg Kayserlicher allgerchtester Resolution in würckliche Ansetzung eines Wahl-Termins um deswillen nicht mit einstimmen könnten, weilen in solchem Ausschreiben die Einladung zur Wahl an alle gemeine Burgmänner ergehen, und die Dohm-Herrn, der andern Meynung nach, allein ausgeschlossen werden sollten. So bald aber mehr allerhöchst erwehnte Kayserliche Verordnung eingelanger seyn würde, wäre man mit allerunterthänigster Submission in selbige, terminum congruum zur Wahl, mittelst der sonst jederzeit unter denen Regiments-Gliedern gewöhnlichen Correspondenz, mithin ohne nochmaligen Kostspieligen Regiments-Convenc zu concertiren, und selben darauf mit oder ohne Benennung derer Dohm-Herrn, nach Maafgab der Kayserlichen allergnädigsten Willens-Meynung ausschreiben zu lassen, disseite gang willig und bereit.

Älterer Herr Baumeister von Kau reservirten vor sich und die übrige Herrn des Regiments in der morgenden Session das weitere desfalls auch ad Protocollum nachzutragen.

Es wurde solchennach die Deliberation wegen eines Termini zur neuen Burggrafens-Wahl, und des ad Imperatorem zu erlassenden Notifications-Schreibens auf morgende Session ebenfals ausgesaget.

Contin. den 8. Nov. 1748.

§. 14.

Nächstdem haben des älttern Herrn Baumeisters von Kau Excell. das in gestriger Session reservirte Votum additionale vor sich, in Vollmacht und Nahmen derer Herrn Regiments-Burgmänner von Schraubenbach, von Breidenbach, von Riedesel und von Panickau nachgebracht, so verlesen und darauf ad Protocollum, wie folget, genommen worden.

¶ 2

Votum

Votum additionalē.

Sie verehrten allerseits Ihre Kayserl. Majest. als Ihr und des gänzen Burg-Corporis Allerhöchstes Oberhaupt, zeigen auch dieses dadurch in der That, daß sie denen Kayserl. theuer erworbenen Privilegiis, der ohnunterbrochenen Observanz und der zu Erhaltung der Kayserl. Burg obliegenden Vorsicht und Pflichten nach, bey der à primâ origine festgesetzten Regul bleiben.

Die Privilegia, die Observanz, die äußerste Noth, die betänlich obhabende, schwere der Kayserl. Burg Wohl und Wehe betreffende Angelegenheiten, worvon man nur die differenzirt mit löbl. Mittel-Herrn anführe, erfordern eine baldige Wahl eines neuen Burggrafen. Das von denen Dhom-Herrn vorgekommene Schreiben können jene so wenig verhindern, als wenig das schon mehr vorgekommene Suchen eine Anzeig ad Imperatorem erfordere. Von dem ersten Ursprung der Kayserl. Burg sey kein Geistlicher zur Burgmannschafft der Verfassung nach, fähig, auch keiner recipiret und hierunter habe das Burg-Corpus antiquissimam & recentissimam possessionem nebst dem vor sich, daß das dermahlig wiederholte Gesuch von gemeinem Verbott berathschlaget, beschloßen und jene abgerissen worden. Eine Anzeig zu thun, die incontestablen in possessorio & contradictorio bestätigte Jura folg. selbstn dubios und sich zum Kläger zu machen, sey unverantwortlich und streite wider obhabende Pflichten, welche erfordern über der Burg Rechten, Freyheit, Privilegien, auch alten Herkommen und Gewohnheit zu halten, die daru damit nicht bestehen könnten, wann man der Burg Verfassung und Statum, wie durch Reception derer Dhom-Herrn geschehen würde, alteriren wollte. Was die paritatem Votorum, welche man zu elidierung eines so höchstnötigen, einmuthigen und der Burg dermahligen recht critischen Situation nach ohnungsgänglichen Schlusses allegiren wolle, betreffe, so seye es mehr als eine petitio principii, daß dergleichen vorhanden: Man führe es ungen an, doch seye offenbahr, daß Brüder vor Brüder Interesse und also in causa propria votiren wollen. Man hoffe, man werde die solidität und Unumstößlichkeit deren angeführten Gründen, nach der sonst beywohnenden Gemüths-Willigkeit erkennen und zu evitierung derer aus einer höchst schädlichen Trennung entstehenden äußerst gefährlichen Folgen, mit gleich redlichem Herzen, als man diesseits thue, cooperiren, mithin das so alte und illustre Burg-Corpus in seiner bisherig rühmlichen Verfassung mit erhalten helfen, welches nicht anders möglich sey, als daß ad N. 3. propon. zu einer baldigen Burggraffen-Wahl, denen Privilegiis und altem Herkommen nach, terminus anberaumer, und in Geholg N. 4. dessen Anzeig, nebst der herkömmlichen Notificatione mortis des seel. Herrn Burggraffen besorgt werden.

Hierauf wurde von des jüngern Hrn. Baumeisters F. Hrn. von Grotschlags Exc. vor sich und Nahmens der übrigen Herrn Regiments Burgmannen weiter nachstehender Recels diehret: Auf das abgelesene anderseitige votum additionalē umständlich zu repliciren, da man eben in procedendo sehe, jetzigen Convent zu schließen, erbreche es so wohl an der Zeit, als es auch dermahlten auf die mit eingefochtene materialia causae nicht ankomme, sondern darinnen auf die allein in quaestione stehende Ersattung eines vorgängig allerunterthänigsten Berichts zu erkennen Kayserl. Maj. als dem Allerhöchsten Oberhaupt überlassen bleibe; jedoch behalte man sich ulteriora dargegen auf gelegnere Zeit bevor: nur dieses könnte man ohnberührt anjeho nicht lassen, daß die angelegene Verfassung und Status der Burg die Dhom-Herrn nach Inhalt derer Kayserlichen Privilegiorum mit keinem Wort ausschliesse, noch weniger alterire, gestalten der gestern bereits angelegenen Bewohnung eines Burgmanns man nur brevisus die fast durchgehends, besonders bey dem billig pro norma dienenden Kayserl. Hof übliche Investierung derer Geistlichen Herren, non obstantē gleichmäßiger Erforderniß, welche betänlich durch andere Mittel ersetzt würde, entgegen stellen. Auf die vermeintliche Possession und Observanz seye bereit gestern geantwortet, daß aber selbige klar und außer Zweifel, führe man diesseits eine andere Meynung, und frage eben darum bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst an, welche die habitatē Recipiendorum (worüber man diesseits nicht decidiren, noch sich weniger zu Klägern machen wollte) entscheiden könnten und würden. Durch solche allerunterthänigste Anfrag werden die Pflichten der löblichen Burg gewislich nicht laediret, als welche man diesseits eben so wohl und ohne Leydung einer empfindlichen Reproche, sich angelegen seyn ließe.

Der Vorwurff hingegen, daß man in causa propria, nemlich Bruder vor Bruder votiren thäte, seye um so weniger gegründet, als man den gänzen zur Aufnahm qualificirten Dhom-Herrn-Stand pro objecto presentis deliberationis habe, und nur per accidens geschehe, daß ein oder ander Mit-Glied einen Bruder in Capitulo habe, ratione welcher jedoch in specie und in individuo Sie auch in so weit ihr Votum suspendiren wolten. Ubrigens könnte man nicht absehen, warum die Wahl sogar sehr pressiren thäte, da doch nebst andern Motiven die verwittibte Frau Burggraffin annoch im Genuß der Burggraffen-Revenüen ein halbes Jahr fünde.

Die Anfrag bey Kayserl. Majest. und Dero allerhöchste Beantwortung aber könnte in Monats-Griff geschehen.

Endlich

Endlich könnte man sich eine besorgliche Trennung um so weniger zu Schulden kommen lassen, als man eben durch die vorhabende allergehörigste Anfrag solche zu verhüten suchete: Bey erfolglicher allerhöchsten Resolution aber zu Beschleunigung der Wahl auf alle Weis mit beywürden wolle.

Herr Regiments-Burgmann Freiherr von Dalberg Sen. addebat, daß die Folge demahlen nicht gemacht werden könn e, weiln diese Materie wegen Reception derer Dhom-Herrn ehemalen bey einem allgemeinen Wahl-Convenc vorgekommen worden, solche demahlen auch wieder dahin mußte verwiesen seyn, gestalts vorhin wie jeso ihr Schreiben ohne vorhergängige Nachfrag, nicht bey dem Regiments-Convenc vorgekommen, ansonsten man darzu ohnmöglich still geschwiegen haben würde.

Aelterer Herr Baumeister von Rau vor sich, in Vollmacht, und übriger Herren Regiments-Glieder gaben ad Protocollum:

Man müßte sich billig wundern, daß die mit allem Grund angeführte possessio, die Dhom-Herrn in die Burg nicht aufzunehmen, an anderer Seite in Zweifel gezogen werden wolle, da ja nichts bekannter, als daß ab origine des Burg-Corporis niemahlen ein Geistlicher recipiret worden. Man durchgehe alle Protocolla und Catalogs Membrorum, so werde man darinnen so wenig einen Dhom-Herrn antreffen, daß vielmehr darinnen verschiedene Exempla und Praejudicia vorzufinden seyn, da Burgmänner, welche sich in Geistlichen Stand begeben, eben dadurch der Burgmannschafft verlustig worden: das neuere Exempel des Herrn Grafen von Bassenheim, der sich wegen gescheneher Reliquation legitimiren müßen, auf seine geschenehe Requisition als eines Burgmanns Sohn aufgenommen worden, seye noch im frischem Andenken.

Die Kayserl. Privilegia confirmirten überhaupt der Burg alte Verfassung und Gewohnheit, weisen diese strictissime zu beobachten an, hierunter sey die exclusion derer Dhom-Herrn begriffen. Man sage dieses cum expressa protestatione, sich in merita cause, welche der Cognition des Regiments keineswegs unterworfen, nicht einzulassen. Man inhereire vielmehr überhaupt seinem vorigen Voto, und wolle nochmals auf eine baldige in der Observanz mäßigen Zeit auszuschreibende Wahl und Notification ad Augustissimum antragen.

Endlich geschähe von denen auf Bericht ad Caesarem antragenden Herrn Mit-Gliedern ob amorem pacis und zu Verhütung des ungleichen Vorwurfs, daß man sich zu gar keiner Wahlen-Ausschreibung verstehen wolle, der gültliche Vorschlag, daß ein solcher raumlischer Terminus ange-setzt werden mögte, durch welchen die Dhom-Herrn nicht gar zu sehr coanguliret würden, worzu dieselbe dann auf den 14ten April instehenden Jahres um da mehr antragen thäten, als die vorhergehende Fasten-Zeit und biß dahin die widrige Saison ohne das die Haltung des allgemeiner Convents sehr behindern thäte. In solchem Verfolg nun könten Sie die würckliche Ausschreibung an sämtliche Mit-Glieder, jedoch dergestalt geschehen lassen, daß wosern unmittelbar Kayserl. Maj. pro Receptione Dn. Canonicorum decidiren solten, alsdann auch ein gleiches Einladungs-Schreiben an selbige zu erlassen wäre, und dann daß dieser Vorschlag und Ausschreibung mehrgedachten Dhom-Herrn keineswegs zu einem präjudiz gereichen solten, gestalten Vorantes selbigen alle Reservanda hiernit per expressum reserviret haben wolten.

Aelterer Herr Baumeister vor sich und in Vollmacht, desgleichen im Nahmen derer Herr Regiments-Burgmänner, von Schrautenbach, von Breidenbach, von Riedesel und von Ponickau: Man wolle sich zwar ob amorem Pacis die Verschiebung des Wahl-Termini biß auf den 14ten April nechst instehenden Jahres, obgleich der Observanz nach, solcher einige Monath hätte früher ange-setzt werden sollen, bloß wegen der im Februariu und Martio gemeinlich einfallenden bösen Witterung und derer Fasten gefallen lassen. Was aber die Dhom-Herrn betreffe, inhereire man prioribus, nehme von Ihrem Gesuch, welches vor das Regiments-Convenc nicht gehörig, keine Notiz und protestire eventualiter gegen alles widrige.

Num. 3.

Copia Ausschreibens zur Burggrafen-Wahl an sämtliche Regiments- und Gemeine Burgmänner
d. d. Burg Friedberg den 8ten Nov. 1748.

Reichs-Frey- Wohlgebohrner,

Sonders-Hochgehrter Herr Vetter, Schwager und Mit-Hausgenos!

Es ist ohne Unser Anführen vorhin bekandt, was mafen es dem Gebiether über Leben und Tod gefallen, den weyland Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn Hans Eitel Nieden zum Fürstenstein, hiesig Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg Burggrafen, Königlich Schwedisch- und Hoch-Zürftlich-Hessen-Casselschen Geheimden Rath und Ober-Amtmann des Fürstenthums

thums Herfeld, Ober-Vorsteher der Adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, leyder! sehr frühzeitig, und da Er solch Burggrafen-Amte, wiewohl mit grossem Ruhm und Nutzen, doch nicht einmahl 3. Jahre, verwalter, den 20ten Sept. nup. durch einen sanfft- und seligen Tod aus dieser Zeitlichkeit abzufordern.

Nachdem nun dadurch sothane Stelle erledigt worden, die hohe Nothdurfft, das uralte Herkommen, und dormalige Umstände erfordern, daß ohne Aufschub zu der Wahl eines anderweitigen Burggrafen geschritten werde, hierzu auch durch einmüthigen Schluß der 14te April. in stehenden 1749ten Jahrs ist Montag nach Ostern, anberaumer worden; So gefinnen Wir an Unser Hochgeehrten Herrn Wetter, Schwager und Mit-Hausgenossen, so viel Wir Burg-Friedens halber zu erinnern haben, und ersuchen Denselben vor Unsere Person Dienstoffentlich, Tags vorher gegen Abend sich abhier einzufinden, und besagten Montag Vormittags nach 8. Uhr in hiesiger Cansley zu erscheinen, berührte Wahl eines Burggrafen, wie von Alters bey Uns Herkommen und gebräuchlich ist, der Gebühr mit vornehmen und bewerkstelligen zu helfen.

Hiervon wird Derselbe nichts, als Gottes Gewalt, und merckliche Ehehaften sich abhalten lassen. Solte Er aber wider Verhoffen in Person zu erscheinen nicht vermögend seyn, wolle Derselbe sein Vorum zu führen, einem andern erscheinenden Regiments- oder Burgmann schriftlichen Gewalt zu ertheilen belieben, allermassen im widrigen Fall nichts destoweniger, dem alten Herkommen und der Obervanz gemäß, wird fortzufahren, das nöthige beschloffen und es dabey belassen werden.

Inmittelft Uns allerseits der Göttlichen Gnaden-Obhut treulich empfehlende. Geben zu Unser der Kayserlichen und des Heil. Reichs Burg Friedberg bey Regiments-Convenc den 2ten Novembris 1748.

Unser Hochgeehrten Herrn Wetters, Schwagers und Mit-Hausgenossen

Dienstwillige

Adeliche Baumeister und Regiments-Burgmann
dieselbst.

Num. 4.

Copia Gemeinen Burgmanns = Eydes.

Ein jeglicher, der Burgmann wird, der solle uff Stundt dem Burggrafen von Jhro Kayserlichen Majestät, und des Heiligen Reichs wegen geloben, und mit zweyen uffgereckten Fingern zu GOTT und seinem heiligen Wort schweren, Unserm allergnädigsten Herrn dem Königlich Kayser oder König und gemeiner Burg getreu, holde und gehorsamb zu seyn, in allen der Burg fürfallenden Sachen, Burggrafens, Baumeistern und des Regiments Bescheids zu gewarten, was man wegen der Burg mit ihme communiciret, oder er darbey erfahren, außershalb des Regiments zu helen, und zu verschweigen, auch deme allent entgegen kein ander Recht zu suchen, noch vorzumenden, sondern sich, vermög habenden Burg-Friedens, desselben Austrags begnügen zu lassen, König Albrechts seligen Brieff, den Burg-Frieden, Sohn-Strick und andere Brieffe zwischen Burg und Stade, das Regiment der Burg, auch der Burg Obrigkeit, Ihre Bey- und Unterlassen, „Zugehörungen und **Berechtigkeiten**, die neue Addition und alle andere „ der Burg Verschreibung, *Privilegien*, *Gnad* und *Freyheit*, auch ihr alt Herkommen und „ *Gewohnheit zu halten und nach seinem besten Vermögen handhaben und zu schirmen*, „ dafern er auch einigen der Burggraffat Capitulation zuwieder laufenden Mißbrauch erführe, so soll er solchen notificiren, damit gesamter Hand gegen solche arrentata zulängliche Remonstration geschehen möge, als ihm GOTT helff und sein heiliges Wort, ohn Gefehrdt.

Num. 5.

präel. den 24ten Jan. 1749.

In

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät.
Allerunterthänigster Bericht und Vorstellung deren Catholischen Baumeistern und Regiments-Burgmannen der Kayserl. Burg Friedberg, die, wegen der Wahl eines neuen Burggrafens sich geaufferte Strittigkeit betr. samt Beilage sub dato 22. Decembr. 1748.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Herr!

Euer Kayserlichen Majestät ist zwam von dem Ableben des Burggrafen der Kayserlichen Burg

Burg Friedberg, Frenhern von Dieden, wie auch dem zur Wahl eines neuen ausgeschriebenen Termin der allerunterthänigste Bericht, dem Herkommen gemäß, von sammtlich Burg, Friedbergischen Regiments-Convenc alshon geschehen; Es können aber über das die Catholische Regiments-Burgmänner nicht umhin, einige bey gedachtem neulichen Convenc vorgekommene Umstände besonders allergerhorfamst einzuberichten:

Da nemlich auf solchem Convenc verschiedene Dhom-Capitularen, so von Friedbergischen Burggrafen und Burgmännern herkommen, um die Aufnahme zu einer Burgmanns-Stelle aus dabey angeführten triftigsten Ursachen eingekommen; So haben Wir Catholische Regiments-Burgmänner kein Bedenken gehabt, für diese dersenelben Aufnahme zu stimmen: Da hingegen die in gleicher Anzahl sich befindende protestantische Regiments-Burgmänner davon das mindeste nicht hören, ja nicht einmahl diese Frage in Erwägung ziehen wollen.

Wir haben darauf weiter angetragen, daß, weilen einem zur Burgmannschafft fähigen Reichs-Ritter die Aufnahme auch während Erledigung der Burggrafen-Stelle ohne Unbildt um da weniger versagt werden könne, maßen das vorum activum bey solchaner Wahl eines von denen Haupt-Præcipuis, und fast das einzige eines gemeinen Burgmanns ist, als man entweder hiez über einig werden, oder wenigstens, wo die Frage: Ob die Dhom-Capitularen fähig? zweifelhaftig seynen solte, die allergerhorfamste Anfrage bey Euer Kayserl. Maj. thun solle:

Aller unsrer nachdrücklichen Vorstellungen aber obngedacht, hat der protestantische Theil des Burg-Regiments diesen Vortrag verworfen, unter dem Vorwandt, wie solche Sache vor Euer Kayserlichen Maj. nicht, sondern zu dem allgemeinen Convenc sämtlicher Burgmänner gehöriq; Wir haben Unseres Orts nicht ermangelte, dieser unverhofften Antwort gebührend zu widerprechen, endlichen aber, damit dieser Burg-Convenc, und mit solchem das Regiment selbst nicht gar getrennet, michin Uns die Schuld von allem durch solche Spaltung entstehenden Ungemach zugemessen werden mögte, in so weit (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt Euer Kayserlichen Maj. allerhöchsten Authoritat und deren Dhom-Capitularen fähig? nachgesehen, daß zwar einseitigen zu Wieder-Ersetzung der Burggrafen-Stelle ein Wahl-Tag aber in solch geräumter Zeit angesetzt werden solle, worinnen die mehrbesagte Dhom-Capitularen sich an Euer Kayserl. Maj. ihres Orts wenden könten, welches dann seitens nicht einmahl eingegangen, sondern aus einer andern Ursach wegen der Winter- und Fasten-Zeit, auch unter allerhand Protestation, die Wahl bis nach Ostern auf den 14ten April gesetzt worden.

Dieses ist, Allergnädigster Kayser und Herr! der wahre dieser Sachen Vorgang, welchen Euer Kayserlichen Majestät aus hieubehgehenden Votis breitem Inhalt zu sehen- und zugleich darob zu entnehmen allergnädigst geruhen wollen: Wie sehr Wir Allerhöchst Derselben Gerechtfame zu verfechten Uns bemühet. Solche seynd gang ohnwiderrprechlich. Euer Kayserlichen Majestät müssen alhier nicht nur wie des Reichs Ober-Haupt und obrister Richter betrachtet werden, sondern Allerhöchst Derselben Burg Friedberg, welche Dero Vorführere am Reich gewissen Adelichen Geschlechtern mit denen darzu gehörigen Güteren ob benemerita eingegeben, deren völlige Einrichtung von Kaysern allein verfassung, deren Privilegia von Kayserlicher Gnade lediglich herrühren, deren wahre und angebliche Statuten nirgends anderst, als von Euer Kayserlichen Majestät ihre Verbindlichkeit herhohlen können, ist Kayserlicher Majestät mit einem so besondern Nexu untermwürfig: daß ohnmöglich Allerhöchst Derselben in einer zweifelhaften Frage, worzu die jegige will gemacht werden, zumahlen bey darüber entstandenen Paribus die eigens zukommende Untersuchung und Entscheidung abgestritten werden kan.

Wir gedencken des Absehens nicht, welches die Protestanten bey ihrem Verfahren offenbar hegen, weder des ewigen Nachtheils der Catholischen Religion und aller Catholischen Dhom- und Ritter-Stifter, weniger nicht aller Catholischen Burgmäßigen Geschlechter, so aus deren Protestanten Beginnen entspringet, sondern Unsere Euer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zutrugende Pflichte erscheinen von Uns alles obige zu Allerhöchst Derselben Verfügung und die Frage: Ob Euer Kayserlichen Majestät hierinnfalls nicht zu sprechen haben? (da selbe Protestantes nicht thun wollen) wenigstens Unseres allerunterthänigsten Orts zu allergerechtester Entscheidung darzulagen.

Wann solchane Untersuchung nicht vor erledigter Burggrafen-Stelle geschieht, so ist es augenscheinlich, daß alle Dhom-Capitularen beständig von der Burg Friedberg ausgeschlossen seyn werden. Die Protestanten haben alshon sich gegen diese Dhom-Capitularen erklärt: Diese werden durch dermahlen habende MAJORA einen protestantischen Burggrafen erwählen; und durch deren Continuirung mittelst solchaner Wahl vielbesagte Dhom-Capitularen von dem Burg-Recht, die Catholische Burgmänner selbst aber von der Burggrafen-Stelle um da mehr auf ewig ausschließen, als wofern ihrer Seits alle Burgmanns-Söhne, wie bishero, so bald Sie nur aus denen Schulen kommen, Catholischer Seits hingegen nur diejenige, so zu Fortführung

des Stammes festiniere seynd, aufgeschworen werden sollten, die Majora durch eine nöthige Folge beständig bey jenen bleiben würden.

Euerer Kayserlichen Majestät stellen Wir also diese Folgen noch einmahl, und Allerhöchst Derer vleuchteter Einsicht anheim: Ob nicht die Untersuchung dieser sritzig gemachten Frage ohne Verzug vorzunehmen, allenfalls aber und bis dahin vielgedachte Wahl aufzuschieben seye?

Weder Euer Kayserl. Maj. können dergleichen Behelligungen angenehm seyn, weder ist der Burg Friedberg mit kostspieligen Processen bedienet; beides aber bleibet Unserer allerunterthänigst ohnmaßgeblichen Meynung nach überhoben, wann bey Zeiten und zwar noch vor bemelter Burggrafen Wahl Euer Kayserlichen Majestät diese Untersuchung und der Sachen Vermittelung Einem Allerhöchst Deroselben Ministre im Reich zu übertragen allergnädigst geruhen werden.

Welch alles allermitelster Entschliessung mit derjenig. allertiefester Erniedrigung unterwerffen, worinn beharren

Euer Kayserl. Maj.

Maynk den
22ten Decembris 1748.

allerunterthänigste, allertreu. gehorsamste
Catholische Baumeister und Regiments-Burgmanne
der Kayserl. Burg Friedberg.

Num. 6.

Am

Die Römische Kayserl. und Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anzeig und Bitt

Sämtlicher auf hohen Erb-Dhom- und Stiftern präbendirter zur Kayserl. Burg Friedberg
gehöriger Burgmanns Söhnen

Entgegen und wider

Die deren rechtlich gesuchte Aufnahm zu allfälliger Burgmannschaft widersprechende Evange-
lische Regiments-Burgmannen

um allergnädigste Untersuchung und Manutenez ihres hierzu zuständigen
Rechts aus einvermelten Ursachen und Bewegungs-Gründen Inhalts bey-
gehenden allerunterthänigsten Pro Memoria.

Allerdurchlauchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichster Römischer Kayser, in Germanien
und Jerusalem König und Groß-Herzog von Toscana &c. &c.

Allergnädigster Kayser, König und
Herr Herr &c. &c.

Euer Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst Ihre aus anliegendem Pro Memoria allerunter-
thänigst vortragen zu lassen, aus was ohnwiderrprechlichen Gründen Wir von Burggrafen und
Burgmann der Kayserlichen Burg Friedberg herstammende Dhom- oder andere Stiffts-Capicula-
ren zu dafelstiger Burgmann-Stelle berechtiget seyen. Obwohlen nun verwichenen Monath
November bey legtern Regiments-Convent besagter Burg um die Aufnahm zu dieser Burgmann-
Stelle Wir geziemend eingekommen, so seynd Wir gleichwoln darzu nicht allein nicht angenom-
men, sondern Unser Begehren hat nicht einmahl in deliberation wollen gezogen werden. Ja
nachdem bey denen abgegebenen Votis Catholici dahin angetragen, daß man wenigstens bey Euer
Kayserl. Maj. diffalls eine allerunterthänigste Anfrag thun müsse, so haben Protestantes jedens-
noch darauf bestanden, auch solche an Euer Kayserl. Majest. nicht einmahl gelangen zu lassen, aus
dem offenbaren Abscheu, Uns von bevorstehender neuen Burggrafen-Wahl auszuschließen, wor-
zu man würcklich den Termin auf den 14ten April nächstkünftig fest gesetzt hat.

Gleichwie aber Allergnädigster Kayser und Herr Herr, dieses Verfahren Euer Kayserl. Maj.
eigener allerhöchsten Auctorität und Gerechtsamen widerstretet, von deren Vorfahren am Reich die
Burg ihre Güter und Errichtung sowohl, als ihre Privilegien und Statuta erhalten, folglich die
Auslegung Derenselben Euer Kayserl. Maj. nicht nur als Allerhöchsten des Röm. Reichs, son-
dern anbey als besondern dieser Kayserl. Burg Oberhaupt zukommet, Unser Gesuch aber lediglich
dahin gehet, damit die Frage, ob Wir der Burgmann-Stelle fähig, entscheidend, nicht aber,
wie von der Burg wiederholter geschieht, ganz außser Acht gesetzt werden moge.

Als gelangt an Euer Kayserl. Majest. Unser allergehorsamstes Bitten, Allerhöchst Dieselbe
diese Sach (um solche keinen processirlichen Weitläufigkeiten auszusetzen) durch Dem im Reich
substituirenden Minister untersuchen zu lassen, allenfalls aber bis dahin den zu unserm Prajudiz
würck-

würklich angefügten Termin um da gerechter zu suspendiren, allermildest geruhen wollen, als ohne das des abgelebten Burggrafens Wittib annoch die Vestallung genießet, und die beede Baumeistere (welche sonstn darauce vacatura Burggraviatus in der Burg zu residiren befügt) diesen Kosten mittrest eines gemachten interimis - regulativi rühmlich renuncirt haben, das mindeste periculum in mora weber wegen einiger Versaumniß, noch besorglichen Schadens nicht obhanden ist.

Euer Kayserl. Maj. seit Dero allerglorwürdigst- und beglücktesten Regierung jedermänniglich bezeugter und wiederfahrner Kayserl. Gerechtigkeits- Eifer eines theils, andern theils aber das ohnaußbleiblich besörchtende Nachtheil, so wohl Unserer, als aller Uns nachkommenden mit Præbenden bey Erzh-Dhom- und Stifffern versehener Burgmanns-Söhnen, läßet Uns an allergnädigsten Erhör- und Untersuchung dieses Vorgangs, und Unseres von der Geburth Uns zukommenden Rechts nicht zweifeln, welche Gnad Wir allefamt zu allen Zeiten gegen Euer Kayserlichen Maj. und Dero Allerdurchlauchtigsten Erzh-Haus mit vollkommenster Treu und devotioe allerschuldigst zu erkennen, und nicht minder als die weltliche Burg eingehörige aller devotest zu verdienen ohnermangeln werden

Euer Kayserl. Maj.

allerunterthänigst treu- gehorsamste sämtliche auf hohen Erzh-Dhom- und Stifffern Præbendärte zur Kayserl. Burg Friedberg gehörige Burgmanns-Söhne.

Num. 7.

An

Die Köm. Kayserl. und Kömigl. Majest.

Allerunterthänigste adicional-Anzeige und Bitte

Sämtlicher hohen Erzh-Dhom- und Stifffern Præbendärter zur Kayserl. Burg Friedberg gehöriger Burgmanns-Söhnen

puncto

würklicher Aufnahme in die Kayserl. Burg Friedberg zc.

ur intus

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigst- und Unüberwindlichster Kömischer Kayser zu Germanien und Jerusalem König, Groß-Herkog von Toscana zc. zc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

An Euer Kayserl. Majestät haben wir sämtliche auf hohen Erzh-Dhom- und Stifffern præbendärte zur Kayserl. Burg Friedberg gehörige Burgmanns-Söhne unsere allerunterthänigste Anzeige und Bitte, puncto würklicher Aufnahme in die Kayserliche Burg Friedberg zc. dahin in allerunterthänigster Submission gelangen zu lassen uns höchstgemüßiget gesehen, damit, weil es bezumalen, allem Vnschen und deren Protestanten Intention nach, auf die völlige und ewige Ausschließung von gedachten Burggraviat aller Catholischen alten Familien, wo nicht entweder die alternativa ex utraque Religione, oder die Aufnahme deren Catholischen Burgmannen Geistlicher Söhnen annoch vor der Wahl in richtigen Stand gebracht werden sollte, einzig ansehnliche, Euer Kayserliche Maj. als allerhöchstes des Kömischen Reichs und besonders dieser Kayserlichen Burg Oberhaupt die Frage: Ob wir der Burgmann-Stelle fähig? allergnädigst und gerechtst entscheiden, und zu dem Ende vermittelst eines allergnädigst gemessenen Auftrags diesel mit sehr vielen höchst beträchtlichen Folgen verbundene Sache zu Abschneidung aller dem gesamten Burg-Wesen grundverderblichen Weiterungen durch Dero im Reich substituierenden Minister in solche gedevliche Wege allermildest einleiten zu lassen, womit derselbe nach vorläufig anzuverlangenden getreulichen Vorlegung deren in diese Sache, insonderheit de Anno 1699. einschlagenden Actorum priorum die vorzüglich-gütliche Auskunfft reniren möge zc. zc. alles breitem Innhalts obgemelter Unser vorig allerunterthänigsten Anzeige und Bitte, worauf wir uns hiermit Kürze halber allergehorsamt lediglich bezogen haben wollen.

Gestalten Wir nun mitlerzeit weiters in sichere Erfahrung gebracht, was gestalten Euer Kayserl. Majest. bereits den 24ten Jan. jüngst Dero hochpreiflichen Reichs-Hof-Nach Unser allerunterthänigstes Vorstellung- Schreiben zu Unser allerunterthänigsten Verbindlichkeit allermildest haben zustellen lassen, um hierüber das rechtliche Gutachten allergehorsamt zu erkanten, hierzu aber so wohl, als zu weiterer Pflegung Unserer rechtlichen Nothdurfft der von denen Protestanten zur

3

würk

würklichen Wahl eines neuen Burggraffen auf den 14ten Aprilis nächstangesezte Termin gar zu kurz fällt.

Als gelangt an Euer Kayserlichen Maj. Unser wiederholt = allergehorsamstes Bitten, Allerschönst Diefelbe gerüben wollen, zu Erreichung dieses Unser gemeinnützlich und heilsamen Endzwecks, entweder die Wahl eines neuen Burggrafen bis zu völligen Austrag der Sachen autoritate Caesarea allerhöchste zu suspendiren, oder aber den obgedachter massen jenseits angefesten Wahltermin auf eine des Erbes geräumliche und hinlängliche Frist um so mehr allergnädigt zu verlängern, als erstangesezter Termin bald verstrichen, und zu Abschreibung dessen gewöhnlicher massen ohnehin Sechs Wochen erfordert werden, die weitere in Unsern vorigen allerunterthänigsten Vorstellungs = Schreiben enthaltene Beweg = Ursachen anhero allergehorsamt wiederholende und allergnädigster Erhörd Uns getörsende in allerunterthänigst = und tiefster Submission verharren

Euer Kayserl. Maj.

allerunterthänigst treu = gehorsamste

Sämliche auf hohen Erz = Thom = und
Stiftern Præbendire zur Kayserl. Burg
Friedberg gehörige Burgmanns Söhne.

Num. 8.

Copia Rescripti Cæsarei.

d. d. Wien den 10. Martii 1749.

Frans von Ottos Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. 22. Liebe Getreue! Aus denen Anschläffen sub præf. 24. und 31. Januarii, sodann 25. Febr. laufrenden Jahrs ist zu ersehen, was Uns die auf Teutsche Erz = Thom = und Stiffter præbendire Burgmanns = Söhne in pto. admisionis zu einer Burgmanns = Stelle unterthänigst vorgestellet und gebethen, ingleichen was diersehhalb von Baumeistern und Regiments = Burgmannen Catholischer Religion gehorsamt angezeigt worden. Es hat sich auch ferner in facto befunden, daß dierer derer mit Canonicate versehenen Burgmanns = Söhne Anspruch auf die Reception in die Burgmannschafft nebst andern Gravaminibus deren Catholischen Burgmänner wider die Augustane Confessionis Verwandte bey Unserem Kayserl. Reichs = Hof = Rath bereits im Jahr 1687. rechtshängig gemacht, und darüber von beyden Theilen so weit verhandelt worden, daß bereits An. 1692. die Acta inroculiret worden sollen.

Den so gefaltten Umständen wollen nun zwar Wir dieser Canonicom Suchens halber dermahlen die bevorstehende Wahl keineswegs aufschalten wissen, sondern behalten besagten Burgmanns = Söhnen ihre Gerechtfame und den Ausgang nur erwöhlten Processis in alle Wege bevor, werden auch der Beendbig = und Entscheidung dieses letztern halber des nehesten gnädigste Verfassung zu treffen nicht ermangeln.

Gleichwie aber auch Wir gnädigt entschlossen seynd, zu der bevorstehenden Burggraffen = Wahl Unser Kayserl. Commissarium abzuschicken, und durch Jhn Unsere Kayserl. Höchste Gerechtfame beobachten zu lassen, zu forhanen Abschickung aber der hierzu auf den 14ten zukünftigen Monats April. angefesten Termin zu kurz fällt; Als erachten Wir nöthig zu seyn, berührten Wahl = Tag wenigstens auf 2. Monath von oberührtem Dato an gerechnet, zu prorogiren, und befehlen dahero Euch hiermit gnädigt, solches also gleich und ohne einigen Zeit = Verlust denen gesamtten Burgmännern gehörig zu notificiren. Wobey jedoch Wir Eueres des Regiments Gutbefinden anheim stellen, den eigentlichen Tag der Wahl zu determiniren, und selbige gewöhnlicher massen auf das neue auszusprechen.

Indessen wollen Wir Euch Regiments = so wohl, als gemeine Burgmänner Reichs = Väterlich gnädigt anernahmet haben, euch in Einigkeit und guten Vernehmen zusammen zu thun, alle Spaltungen und Zwiertracht auf das sorgfältigste zu vermeiden, dabey auf die unter den 24. Julii 1727. und 15. Aug. 1728. von Unsern Vorfahren am Reich, weyl. Kayser Carls des VI. Majest. und Ebd. Christmüldester Gedächtnis an euch ergangene Kayserl. Verordnungen die unterthänigste schuldige Rücksicht zu nehmen, und solche genau zu befolgen, auch alles dergestalten zu betwerckstelliggen, daß Wir an Eueren Betragen durchgängig ein gnädigstes Wohlgesallen nehmen, und nicht veranlassen werden mögen, denen Contravementen durch nachbrüchlich = und unausbleibliche Abwendung zu zugehen, daß Wir der Burg Friedberg alleiniger Herr und Obrister Richter seynd, und daß keinem Theil frey seye, sich über den andern etwas eigenmächtig heraus zu nehmen, sondern von Uns bey sich ereignenden Zweifel und anscheinender Trennung sogleich in Zeiten die gerechteste Entscheidung gesucht und erwartet werden muß.

Im

Im übrigen verbleiben Wir Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 20ten Martii Anno 1749. Unsers Reichs im Bierren.

Frank.

Vt. N. Graf Colloredo,

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium
Jacob Friederich Döbler.

Inscriptio.

Unsere und des Reichs Lieben getreuen N. Baumeistern und Burgmannen Unserer und des Heiligen Reichs Burg Friedberg in der Wetterau.

präf. Dörheim per Notarium von Maynz Morgens um 9. Uhr den 20ten Martii 1749.

Num. 9.

Copia Notifications. Schreibens an löbliches Regiment,

d. d. Burg Friedberg den 24. Martii 1749.

P. P.

Was vor ein Kayserl. Rescript uns den 20. hujus inquirert worden, zeigt der Copenische Anschlag des mehrern, nebst dem, daß darinnen allerhöchste befohlen worden, den auf den 14ten instehenden Monats Aprilis angefest- und bekanntlich ausgeschriebenen Wahl-Terminum wenigstens auf zwey Monat von obberührten Dato an zurechnen, zu prorogiren und solches also gleich ohne emigen Zeit-Verlust denen gesammten Burgmannen behrig zu notificiren; Desgleichen wie löbl. Regiments Gutbefinden heimgestellt worden, den eigentlichen Tag der Wahl anderweit zu determiniren und solchen auf das neue auszusprechen.

Gleichwie Wir nun allerhöchst-befagtem Kayserlichen Rescripto zu allergehorsamster Folg, von dem angeführter massen verschobenen Wahl-Termin wegen Kürze der Zeit der löbl. Gemeinen Burgmannschaft Nahmens gesammten Regiments so fort Nachricht zu geben ohnermangelt; Also haben Wir zu einem neuen Termino ermelder Wahl in Conformität allerhöchst erwehnten Rescripti, Mittwoch den 18ten künfftigen Monats Junii um so mehr in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen wollen, da der 15te ein Sonntag, der folgende Montag und Dienstag aber zur Reif und Einfunft nöthig ist, und die 4. folgende Tage frey und hoeffentlich zu dem Gemeinen Convent hinlänglich sind; wodurch dann zugleich das sonst im Herbst gewöhnliche Regiments-Convent und dazu erforderliche Kosten, weilen die dabey vorkommende Sachen bey jenem abzu thun stehen, zu ersparen sind.

Wir haben solchemnach unverweilt Nachricht hiedurch ertheilen und U.H.Hrn Wetters 2c. hochvernuñfftige Gedanken zu dem End bald möglich erbitten wollen, um sodann die Anstalt zu machen, daß dieser anderweite Wahl-Terminus gewöhnlichermassen so zeitig als thunlich ausgeschrieben werden könne. Uns übrigens allerseits der Götterlichen Gnaden-Obbuch treulich empfehlende. Geben zur Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 24. Martii 1749.

Unsers Hochgehrten Herrn Wetters 2c.

Dienstergebene

Heyde Adeliche Baumeistere daselbst.

Num. 10.

Copia Schreibens einiger Geistlichen Herren an löbl. Burg, deren nach gesuchte Reception betreffend,

d. d. Maynz den 27. Martii 1749.

Reichs-Hochwohlgebohrne Freyherrn,

Insonders Hochgehrte Herren Bettere!

Was gestalten Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Majestät auf Unsere mit Geistlichen Präbenden versehener Burgmanns-Söhnen eingelangte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, in puncto Admissionis zur Burgmanns-Stelle bewogen worden, unterm 10ten hujus allergnädigst an ein hochlöbliches Regiment Ihre und des Heil. Röm. Reichs Burg Friedberg rescribiren und befehlen zu lassen, den auf den 14ten instehenden Monats Aprilis angefest- und ausgeschriebenen Wahl-Terminum wenigstens auf 2. Monat von obberührten Dato an zu rechnen, zu

Et 2

proro-

prorogiren und solches also gleich ohne einigen Zeit-Verlust denen gesammten Burgmannen behörig zu notificiren, desgleichen, wie löblichen Regiments Gutbefinden heimgestellet worden, den eigentlichen Tag der Wahl anderweit zu determiniren etc. Dessen allen werden Ew. Hochw. Wohlgeb. Unsere insonders Hochgeehrte Herren Vettere ab diesem per Notarium & letztes dem älteren Herrn Haumeister, Freyhern von Rau den 2oten dieses gebührend insinuirten aller-gnädigsten Kayserl. Rescripto in mehreren belehrt worden seyn.

Gleichwie nun zwar nach Inhalt dieses allergnädigsten Kayserl. Rescripti dem löbl. Re-giment wohlbesagter Burg kein gewisser und eigentlicher Tag zur Wahl determinirt hingegen Unsere Gerechtfame und der Ausgang des schon in Anno 1687. bey Kayserl. Höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath rechtshängig gemachten Processus nicht nur vorbehalten, sondern auch zugleich die al-lergnädigst- baldigste Verfügung zu dessen Beendig- und Entscheidung allermeist versichert wor-den, und dann bekantlich der Effect Unser Gerechtfame darinn einzig bestehet, daß Wir bey zu-künftiger Wahl gleich anderen Burg- Gliedern unsere Vota activa werckthätig mit führen, so-mit vorhero behörig recipirt werden mögen.

Also leben Wir der ohngezweiffelten-Hoffnung, Ew. Hochwohlgeb. Unsere insonders Hoch-geehrte Herren Vetteren werden allerhöchst besagten Rescripto zu allergehorsamter Folge in-sond-lich hinlänglichem Terminum zu mehrgemelder Wahl anderweit anzusezen belieben, damit vigore Clementissimae Intencionis Augustissimi mittler Zeit die rechtliche Erörterung dieser bereits so lang andauernden Streit-Sache erfolgen, und Wir also die Wirkung dieses allergnädigsten Kayserl. Rescripti in der That verfahren, und selbiger theilhaftig werden mögen, da zumahlen in mehram-gezoogenem Clemmo. Rescripto Caesareo per particulam: wenigstens etc. der allermeisteste Fünfte-zeit ganz deutlich dahin gegeben worden, daß Allerhöchst Ihre Kayserl. Majest. den neu auszusezen-den Wahl-Termin auf eine der Sachen vorliegenden Eigenschaft und demaligher Beschaffenheit gemäße geräumlicher als nur bloß zwey Monatliche Frist hinaus gesetzt allergnädigt wissen wollen. Zu Ew. Hochwohlgeb. Unseren insonders Hochgeehrten Herren Vetteren versehen Wir Uns dahe-ro gänzlich, Sie werden diesem Unserm in sich ganz billigen Besuch geneigt zu willfabren kein Bedencken tragen, widerigenfalls und in Entstehung dessen aber Uns nicht verdencken, wann Wir, wie hiernit in eventum beschiehet, gegen all- etwaig- allerhöchstdedachter Kayserl. Intention zu-wider lauffende fünfftige proceduren seyertlichst zu verwahren, so fort alle rechtliche Zuständigkeiten dargegen ausdrücklich vorgubehalten nöthiget werden, die Wir übrigens Uns allerzeits der Göt-tlichen Gnaden-Obhuth empfehlende stets in verharren

Ew. Hochwohlgeb.

Unserer insonders Hochgeehrten Herren
Vetteren

Maynß den 27. Martii
1749.

ganz gehorsam- ergebenste Diener

Sämtl. dahier anwesende zur löbl. Burg Friedberg gehörende Geistliche
Burgmanns-Söhne für Uns und im Rahmen deren abwesenden.

Joh. Philipp Freyherr von Sickingen, Dhom-Capitular zu Maynß.
Lotharius G. J. Graf von Stadion und Thannhausen, Dhom-Capit. von Maynß.
Carl Joseph Erbschenc F. Hr. von Schmittburg, Dhom-Capitular zu Maynß.
Frantz Philipp Freyherr von und zu Franckenstein, Dhom-Capitular zu Maynß.
Joh. Phil. F. Hr. von Greiffenclau zu Dollrath, Dhom-Capitular zu Erier.
Carl Joseph Cämmerer von Worms F. Hr. von Dahiberg, Dhom-Herr zu Maynß.
L. Frantz Geörg von Ingelheim, Domicellar zu Maynß und Würzburg.

Num. 11.

Copia Notifications-Schreibens ad Imperatorem den neuen Wahl-Termin
betreffend,

d. d. Burg Friedberg den 12ten April 1749.

P. P.

Ew. Kayserl. Maj. haben mittelst eines, unterm 10ten jüngstverwichenen Monats Martii erlassen- und den 2oten ejusd. insinuirten Allerhöchst- venerirlichen Rescripti allergnädigt zu be-fehlen geruhet, weilen der zu einer neuen Burggrafen-Wahl einmüthig auf den 14ten hujus ange-setzt gewesene Terminus zu Abschickung eines Kayserl. Wahl- Commissarii zu kurz fälle, berüh-ten Wahl-Tag wenigstens auf zwey Monath von obberührten dato an gerechnet zu prorogiren
und

und solches ohne einigen Zeit-Verlust denen gesamten Burgmannen behörig zu notificiren; Allerhöchstdieselbe haben auch Unsers des Regiments Gutbefinden heimgestellt, den eigentlichen Tag der Wahl zu determiniren und selbigen gewöhnlicher maßen auf das neue auszufchreiben.

Diesem allen zu allergerhörigster Befolgung haben Wir nicht ermangelt, fordersamst unterm 24ten ersagten Monaths Martii gesamter Dero allergetreuesten Burgmannschaft von obig-
höchsterwehnt Kayserl. allergnädigster Verordnung die unverweilte Nachricht zu ertheilen, den ange-
setzten Wahl-Termin zugleich abzuschreiben und daß nach determinirten einem andern Wahl-
Tag so bald das weitere befehde gemacht werden solle, der Ordnung nach zu melden.

Gleichwie nun dadurch Ew. Kayserl. Maj. Allerhöchsten Befehlen von Uns hoffentlich ein
hinlänglich- und völliges Gmüthen geschehen ist: Also haben Wir auch in gleich- aller respectue-
ueter Absicht unermangelt, nach der, statt eines Regiments-Convents, zu Erspahrung der Kos-
ten, per Circulare sodald gepflogenen Communication und Erwegung der Umstände, uns eines
anderweiten Wahl-Termini dergestalt zu vergleichen, daß solcher auf den 12ten imstehenden Monaths
Augusti festgesetzt und gewöhnlicher maßen ausgeschrieben worden.

Wir haben also dieses alles zu Bezugung Unsers rieschuldigsten Respects hiemit allergerhör-
samst anzeigen wollen, Unsere vorhin gehane Ehrfürchts-volle Versicherung dahin wiederholende,
daß Wir bey der hekömmlich freyen Wahl kein anders als dieses Augenmerk haben und belahen
werden, daß Ew. Kayserl. Majest. allerhöchstdreisthen Intencion gemäß, in Einigkeit und guter
Vernehmen denen wohlverordneten *Privilegiis*, der uralten *Observanz*, der Burg Verfassung
und Unsers theuern Pflichten nach, Dero Kayserl. Burg und gemeinen Wesen zum Besten
sothane Wahl vorgenommen und vollzogen werde: Zu Kayserl. Allerhöchsten Huld und Gnaden
uns und unser Corpus allerdevorek empfehlende und in erhmüth- vollkommnen Respekt
behaltende

Ew. Kayserl. Majestät

Geben zur Kayserl. und des
Heil. Reichs Burg Friedberg
den 12ten April 1749.

allerunterthänigst-treu-gehörigste edle Knechte,
Ueliche Baumeistere und Regiments-Burgmanne
daselbsthen.

Num. 12.

Copia Ausschreibens an Köbl. Regiment,
d. d. Burg Friedberg den 12. April 1749.

P. P.

U. S. Hrn. Vetter, Schwager und Mit-Naths-Freund ist ohne Unser Anführen annoch
befandt, was Wir wegen des auf Kayserl. Majest. allerhöchsten Befehl verschobenen vorhin ange-
setzt gemessenen Termini zu einer neuen Burggrafen-Wahl unterm 24ten verwichenen Monaths
Martii erlassen, und was vor einen anderweiten Terminum Wir in Vorschlag gebracht, auch dessen
höchvermünnfuge Meinung zu dem End baldmöglich erbetthen haben, damit bey Unerm des Ends
auf den 10ten hujus und folgende Tage beliebten Quartal nach eingegangenen allerseitigen Antworten
der erforderliche einmahlige Schluß und Determination um so mehr gefast werden möge, je
weniger der hiesig Kayserl. Burg Umständen und Kayserl. allerhöchsten Rescripto zuwider mit
Feststellung eines anderweiten Wahl-Termini und allergerhörigster Notification an Kayserl.
Majest. längern Anstand zu nehmen möglich gewesen.

Da nun solch vorgeschlagener Terminus von vielen genehmigt, von andern aber weiter hin-
aus zu setzen begehret, nach gepflogener Ueberleg- und getroffener Vergleichung aber aus besonders
vordringenden von einigen Unserer Herren Mit-Naths-Freunde vorgebrachten Ursachen beliebt
worden, sothane anderweiten Wahl-Termin auf Dienstag den 12ten fünfftigen Monaths Augusti
zu determiniren, (da auf solche Zeit eben geradeher Jährlich gewöhnliche Regiments-Convent
zu entriffen, folglich die zu diesem aufgehende weitere Kosten füglich erspabret werden können) auch
sobann ferner den determinirten Wahl-Tag in Conformität Eingangs erwehnt- höchstrescriptir-
lich Kayserl. Rescripti gewöhnlicher maßen auszuschreiben, und wie an Kayserl. Majest. die No-
tification also auch gemeine Köbl. Burgmannschaft unterm heutigen Dato geschehen wird, befehde
zu machen:

So geben Wir U. S. Hrn. Vetter ic. davon hiedurch zu dem End gleichmäßig-unverweilte
Nachricht, daß dieselbe sich gefallen lasse, ersagten Tags früh zu 8. Uhren in Unserer Camern
dahier in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, der vorzunehmenden
Wahl, und was weiter vorkommt, mit bezuwohnen, bewerkstelligen und beschließen zu helfen:
Wie

h

Wie Wir dann solcherwegen Uns auf das unterm 2ten Nov. a. p. erlassene Schreiben beziehen, und Uns damit allerseits Gütlicher Gnaden-Obhuth treulich empfehlen. Geben zu Unser der Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg bey Quartal Cinerum den 12ten April 1749.

U. S. H. M. Bitters zc.

Dienstwillige
Abel. Baumeister und Regiments-
Burgmanne daselbst.

Num. 13.

Copia Ausschreibens zum anderweiten Wahl-Convent an die Gemeine Burgmanne.

d. d. Burg Friedberg den 12. April. 1749.

P. C. T.

Was wir wegen des auf Kayserl. Allerhöchsten Befehl verschobenen zu einer neuen Burggrafen-Wahl anberaumt gewesen Termini unterm 24ten verwichenen Monats Martii an denselben erlassens Solches ist hoffentlich annoch in guten Andencken.

Da Wir nun angeführe allergnädigst Kayserlicher Verordnung gemäß eines anderweiten Termini zu besagter Burggrafen-Wahl Uns verglichen haben, so daß der 7te künftigen Monats Augusti dazu bestimmt und anberaumt ist: So haben Wir in Conformität vorerwehnten Unsern Schreibens davon hiemit zu dem End zeitige Eröffnung zu thun nicht ermangeln wollen, daß U. S. H. Bitter zc. Sich gefallen lasse, ersagen Tags früh zu 2. Uhren in Unsere Cansley dahier in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und die Wahl sowohl als ubriges, so dabey vorkommt, bewerkstelligen und beschließen zu helfen, gestalten Wir solcherwegen Uns auf Unser unterm 2ten Novembr. a. p. erlassenes Ausschreiben beziehen, und Uns ubrigens allerseits der Gütlichen Gnaden-Obhuth treulich empfehlen. Geben zu Unser der Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 12. April. 1749.

Unser Hochgeehrten Herrn Bitters

Dienstwillige

Welche Baumeister und Regiments-Burgmanne
daselbst.

Num. 14.

Allerunterthänigste Segen-Anzeige und Vorstellung des Evangelischen Baumeisters
und Regiments Burgmanne. zc.

P. P.

Was vor einen allerunterthänigsten Bericht und Vorstellung bey Ew. Kayserl. Majestät der Catholische Baumeister und Regiments-Burgmanne Dero und des Heil. Reichs Burg Friedberg, Unsere Mit-Raths Freunde, über angebl. wegen der Wahl eines neuen Burggrafen sich geäußerte Strittigkeiten, mit einer Beilag einzubringen sich bewegen lassen, haben Wir aus dem Communicato nicht nur, sondern auch aus denen Nahmens sämlicher auf hohen Erz- Dohm- und Stiftten präbendirten Burgmanns-Söhnen eingebrachten Anzeigen die mehrern ersehen, wie ein und anderseits die Frag: ob gedachte Geistliche der Burgmannschafft fähig seyn? untersuchen zu lassen, indessen aber den mit einmüthigen Consens bereits ausgeschriebenen Wahl-Termin zu suspendiren zc. gebethen werden wollen. Aus dem von Ew. Kayserl. Majestät hierauf unterm 10. hujus allergnädigst erlassens und durch einen Notarium von Mainz mit dem ältern Baumeister allshen sobald den 20ten insinuirten sub Lit. A. anliegenden allergnädigsten Rescripto haben Wir ferner in allerdevotesten Respect wahrgenommen: Wie Ew. Kayserl. Majestät zu verordnen allergnädigst gefallen, vorerwehnten einmüthig anberaumt- und ausgeschriebenen Wahl-Termin, nicht zwar ermeldter Canonicorum Consens halber, sondern weilen solcher zu Abschickung eines Kayserlichen Commissarii zu kurz falle, auf zwey Monath zu prorogiren, solches ohne Zeitverlust denen gesammten Burgmannen gehörig zu notificiren, und einen andern Wahl-Terminum auf das neue auszuschreiben: ingleichen wie sowohl Regiments- als Gemeine Burgmanne zu Fried und Einigkeit auch guten Vernehmen Reichs-Bäuerlich ermahnet, und an die vorhin ergangene Kayserliche Verordnungen erinnert worden. zc.

Lit. A.

Nun können Wir Uns zwar nicht entbrechen ebenhöchstdenck- und gleich venerlich- allergnädigsten Befehl zu Bezeugung allerunterthänigsten Respects, Unser Orts, wie bereits geschehen, der vorige Terminus wirklich abgeschriben und davon an alle Burgmanne die Notification geschehen, einen andern Wahl-Tag zu determiniren man auch im Begriff, dieser auch per

per majora genehmigt ist, fernerhin schuldigste Folge zu leisten: Ew. Kayserl. Majestät aber bleibt anbey zu allerhöchstem Ermeßen in tieffster Submission heimgestellt, ob Uns und Unfern Mitgliedern nicht billig zu Gemüth dringe, daß auf ungleiches Anbringen und Unferer ungehörig, dem gegenseitigem Genuß wenigstens so weit deferiret und in dem auf Recht, Privilegia, Observanz und der Burg Aufrechthaltung begründeten Verfahren durch preces fucatas, ohne Unfern Gegener nach aller Rechts-Erforderlichkeit auch nur Mahmentlich zu wissen, Einhalt gethan werden mögen. Nach Maßgab des von Ew. Kayserl. Majestät glorwürdigsten Vorfahren am Reich Kayser Carolo IV. allermitdest ertheilt: in der gedruckten Anlag sub No. 1. pag. 6. befindlichen No. 1. Burg-Friedens, worauf vor Uns alle Unferer Vorgänger in der Burg Teibl. Eyde geleistet, wir auch ein gleiches gethan haben, ist und zwar pag. 13.

verb: trüge es sich zu c.

die freye Wahl lauff alle Fälle Ew. Kayserl. Majest. allergetreuesten Burgmannschafft frey gelassen, und der Extract: Kayser Maximil. I. Privilegii de 1498. sub No. 2. bestärket solch Recht No. 2. gar nachdrücklich. Diefem ist in vorliegendem Fall so wie es à Seculis hergebracht ist, nach theuren Eyd und Pflichten nachgegangen. Diese verbinden Uns nach dem in Num. I. sub Num. VII. pag. 31. befindl. Gemeinen-Jodann sub Num. 3. hier anliegendem Zwölffer- oder Regiments-Burg- No. 3. manns-Eyde, die Wir gleich jenen doppelt geleistet haben, unter andern namentlich der Burg Rechts, Privilegien, Gnad und Freyheiten, Ihr alt Herkommen und Gewohnheit zu halten, auch nach besten Vermögen zu handhaben und zu schützen. Wir haben aus Liebe zum Frieden und in der reinesten Absicht, alle auch nur scheinbare Veranlassung einer anderseits gesuchten Trennung sorgfältig zu verhüten, geschehen lassen, daß der sonstigen, der uhralten Observanz nach, im 2ten Monat auch wohl ebender, anzusehende Wahl-Termin dieß und in etlichen Seculis zum erstenmahl in den 7ten Monath verlegt und dieser Termin ist unanimi omnium consensu gehörig vorlänsft ausgesprochen worden. Wir stellen also zu allerhöchst-gnädigster Erweckung, ob nicht von Uns nach Pflichten alles so genau beobachtet, als ob und wie weit es ohne Kränkung so kundbar wohlhergebrachter Freyheiten und Privilegien geschehen können, daß anderseits unter gleichhabender Verbindlichkeit auf Verschub der Statuten- und Observanz-mäßig verfürgen Wahl angetragen werden mögen, um eine Sie selbst betreffende, vor den dritten zu verretten gesuchte, in altissima indagine beruhende Frag erst vorzunehmen, und diese denen liquidesten possessorischen Befugnissen mit Unfern der Burg und des Publici Schaden, denen allgundigbarren Rechten entgegen, vorgehen zu lassen. Ob ein und welcher Theil über und vor dem andern, gegen Recht und Observanz, sich also etwas heraus zu nehmen angemasset, wollen Ew. Kayserl. Majest. allererleuchtester Einsicht hiernächst überlassen, und nur um allerhöchste Erlaubniß bitten, daß Wir, um jetzt und künftigt entschuldigt zu seyn, der bey der Sach vornehm. interessirten gemeinen Burgmannschafft Ihr Redt und Nothdurfft, wie hiemit unter expressen Vorbehalt allerdevocesten Respects Pflichten halber geschieht, bestens reserviren und indessen von der wahren der Sache Beschaffenheit begründet respectueuesten Bericht geben, jedoch mit dem ausdrückl. Vorbehalt, daß wir der in folgenden klarzeigenden best fundirten possessorischen Gerechtfame Uns weder begehen, weder mit einigen noch unbenahmten Klägern, welche selbst einer ordentlichen Klag, wobey den Gegentheil zu hören und sufficientis causae cognitio wesentliche Stücke sind, nicht getrauen, sondern durch ein in Rechten unstatthafftes alzubedenkl. summarisches Verfahren, das was in ordine nicht thunlich, durchzusetzen suchen, Uns in einig litigium um so weniger einlassen wollen, je weniger solches in Unferm Vermögen stehet, da die Gemeine Unferer Mit-Glieder in einer Sie vornehmlich betreffenden Sache, welche ihre Jura, vota & libertatem votandi angehet und ein und anders unutil machen oder einschräncken soll, selbst redender Justiz und Willigkeit nach, auch zuhören, und da solche weit aus einander wohnen, auch entfernt und in großer Könige, Ehr- und Fußten Kriegs-Hof- und andern Diensten stehen, in einer so wichtig- als auferst consequenteulsen Sach hoffentlich nicht zu übersehn sind.

In dieser auf Ew. Kayserl. Majest. preiswürdigste Justiz begründeten Rechts zuversichl. Hoffnung und Vorsicht von dem nicht wenig bedenklichen Vorgang der lautern Wahrheit gemäße die allerrespectueueste Erläuterung zu geben, so verhält sich die Sache folgendergestalt:

Anno 1745. meldeben sich gegen den damahnen anberaumt gewesenen Wahl- und gemeinen Convent 3. Geistliche Herren um Reception in die Burgmannschafft, deren Schreiben dann bey ernehmtem gemeinen Verboth vermög Anlag sub No. 4. gehörig verlesen, erwogen, von allen anwesenden und der abwesend-Bevollmächtigten so Regiments- als gemeinen Burgmannen No. 4. verucique religionis ordentlich darüber votiret, die in eben angeführten No. 4. enthaltene Resolution abgefaßt und dieser conform das sub No. 5. anliegende Antwoorts-Schreiben erlassen, die No. 5. darinnen angeführt- notorische Gründe auch von jenen, wie sie in der That sind, so wichtig und übereingeng erkandt worden, daß Sie darauf acquiesciret und sich weiter, weder mit Schreiben noch anderer Beschwörung oder Klag im mindesten gemeldet, würden auch, wie à Seculis von andern

den vorhin geschehen, den Ungrund wohl ermessend, nichts weiter gethan haben, wann nicht das unvernüthete Absterben Ew. Kayserl. Majest. Burggrafen Hans Eidel Dieden zum Fürstenfeld frühzeitig und zum größten der Burg Schaden und Verlust erfolgt und dieses nebst andern demüthigen Umständen vor ein bequemes Tempo erachtet worden wäre, nicht so wohl jenes Rechts- und Verfassung, auch Oblevanz widriges Suchen, als vielmehr andere gleich unbegründete, nachtheilig- und consequentieuße Absichten mittelst eines selbstveranlasseten Disturbii, wo möglich per indirectum durchzusetzen. Dieses zu erlangen, mußten also, es ist leicht zu ermessen wie? und mit welcher Beywurdung, 2. Geistliche Herren Burgmanns Söhne unterm 24ten Octobr. a. pr. aus denen zu ihrem Faveur bereits vorhin bey bemeldeten gemeinen Verbooth von dem Regiments-Burgmann Freyherrn von Dahlberg angeführten Ursachen sich auf einmahl melden, denen dann unterm 15ten und 22ten Novembr. noch zwey dergleichen beygeraten. Man nahm jenseits hievon Gelegenheit, bey letzten der Ordnung nach, ausgeschriebenen Regiments-Convenc die Sache mit Übergang anderer, dermassen allein und so weit zu betreiben, daß nach denen anderseits beigelegten Abschriften fast 3. Tage hindurch recessirt und jenseits von Leibl. Brüdern vor Brüder und nächste Verwandte in eigener Sach dergestalt vocirt, affectio ad caulam cum intentione gezeigt wurde, als sey diesseitig in Corpore à Seculis hergebrachte unstrittige ex adverso selbst gefändig gerühigte Possession und von der Burgmannschaft ersten Verfassung einseitige Oblevanz die best fundirte possessio excludendi clericos per secula continuata & à Corpore in complexu approbata, folglich das in allen Rechts- und Reichs-Constitutionibus so hoch privilegirte uti possideatis, so gar leicht auch à parte auf einmahl überten Hauffen zu werffen, und ohne die mindeste Rückficht auf so bewandte ohnhintertreib. Gründe der Status der Burg, und ihre Verfassung in Sacris & profanis, libertas votandi, electio ipsa, pro lubitu zu verändern und vor weis was? vorzunehmen.

Ew. Kayserl. Majest. können Dero Allerhöchsten und Preiswürdigsten Liebe zugleich durchgängiger Justiz gemäß, Wir gern und willig zur allergnädigsten Beurtheilung heimstellen, ob und wie es möglich gewesen, denen obhabenden theuer- und schwehren, oben in extenso beigelegten, doppelt geleisteten Pflichten entgegen, anders zu handeln, als, wie von Uns geschieden, die offenbare bestbegründete possessoriische Befugnisse womit incontestable wichtige Jura tertiorum und des ganzen Corporis verknüpft, folglich gewis nach Vernunft und Recht nicht so leicht als man jenseits zu meinen scheint, umzustürzen sind, blöthlich vorzustellen und der Gemeinen Burgmannschaft, welche ja das Corpus ausmacht, die Ihnen nimmer zu disputirend- ex adverso selbst gegönnte possessionem vel qs. vorandi ac consultandi gegen alle Rechte, der Burg Verfassung ihren Besitz und Herkommen zu entziehen, Uns aber des Allerhöchsten Richters Abhandlung, der Gemeinen Burgmannen billigsten Vorwürffen und äufferst- schwehren Verantwortung so gar unbedachsam bloß zu stellen? Wir wollen nicht erwehnen oder ansühnen, ob jene oder diese Seite die trifftigste Gründe und Rationes in ihren Votis behauptet habe, indem auch hier, ohne an dergleichen viel zu früh und zu weitgehendes anmaßl. denen Rechten verfassunges arbitrium partis zu gedenken, das bloße possideo quia possideo allein mehr als trifftig und das beste Rechtl. Decium, sonst aber und seiner Zeit allenfalls, wenn ein Kläger, Beklagter etc. vorhanden und die erforderliche cause cognitio, welche mit nöthigen Gehör niemanden ohne äufferste Lesion der Justiz zu versagen sehet, eingeleitet ist, der Ungrund der so triffstig haltenden Ursachen zu seiner Zeit und wenn man in craminis juris ju agiren sich getrauet, gewis und leicht zu zeigen, dervahlten aber genug und in ordine ad possessorium überflüssig hinlänglich ist, daß nach der kurz zuvor berührten Anlage sub No. 4. bey gemeinen Verbooth noch vor 3. Jahren solch weit zielendes Gesuch abgewiesen, nach No. 5. den Hrn. Geistlichen bekandt gemacht und von ein- so andern dabey gern acquiescirt, mithin non attentā reservatione incompetente, dem Corpori die ohndisputirliche possession ohne in 3. Jahren nur weiter an etwas zu gedenken, auch recentissime gegönnt worden. Die Gemeine Burgmannschaft Ihrer Possession de facto zu entziehen, und was mit jener viritic ertheilten Votis bey Gemeinen Verbooth folglich in corpore beschloffen worden, mehr als nichtig und anmaßlicher weis aufzuheben, stünde, (man sagt es lediglich pro nuda Informatione & absque ullo præjudicio) so wenig bey dem ganzen Regiment, als vielmehrer dessen ein- oder andern Bestthe oder recht zu sagen, geringsten Theil: Indem ohne Nachtheil gesagt, auch hier allenfalls die à Seculis und der Natur nach, in Collegio gültige Majora durch Uns 6. gegen jener 3. indem daß 3. leibliche Brüder vor Brüder zu votiren sich ermächtigen wollen, sie selbst vor unbillig erkandt, wären vorhanden gewesen. Man ist dießmahl in einer offenbar gerechtesten, tertios, ja selbst die Gemeine Burgmannen Catholischer Religion, die eben so wenig als die Unfrige gehört sind, betreffenden überaus wichtig- und gleich consequentieußen Sach, noch dazu in terminis meræ & summe privilegiata defensionis, possessioni antiquissime & recentissime in herendis, juraque tertiorum illæsa ac intacta conservando, dergestalt, Pflichten und Rechten gemäß, so vorsichtig und redlich zu Werk gegangen, daß jedes Imparcialis Erwessen fühl.

frei zu stellen, ob dieß- oder jenseits eine an sich in altissima indagine beruhende von der Theilnehmenden andern Seite selbst so begründet als man vorgiebt, nicht erkennende vorhin à Corpore & in communi omnium Caltrensum conventu abgewiesene Frage, dem Nichtmaß gesunder Vernunft und offenkündiger Rechte nach, in Erwegung gezogen worden? Wir lassen jeden mit aufrichtester Ehrwürde vor Gleich und Recht eiferenden Richter gern beurtheilen, ob es erlaubt, Recht oder vor Uns und Unsere Posterität verantwortlich sey, die notorisch- bestbegründete disseitige Jura possessoria gleichsam in den Wind zu schlagen und in einer dadurch und vorhin angeführter massen in Corpore vor das Corpus entschiedenen Frag sogar überschnellet Weise hinaus zu gehen? Sngleichen ob es natürlich oder billig sey: Daß jener Theil mit 3. Stimmen Kläger und Richter zu seyn Uns und dem tertio eine possessionem per secula continuatam gleichsam in propria causa de facto abzuwerfen: des ganzen Corporis Schluß umzustossen, und wer weiß was noch mehr heraus zu nehmen sich nur ermächtigen können? Noch darzu in einer Sach, da nie gewesene Burgmanne gegen die befandte ex adverso selbstem gesändige Possession à parte parti inaudite iudicem in propria causa quasi agendo, Kayserl. Maj. und dem Reich, dem Corpori, dessen Verfassung in Geist und Weltl. zuwider und zum Schaden, levi admodum quasi brachio nur so bloß hin nach jenseitigen sehr bedenklichen Gutfinden ob- und intrudiret und denen ein Votum activum sofort brevi manu & de facto bezulegen angemaßet werden wollen, die à Seculis sich selbstem aus der Burg gehalten, und folglich nie emß gehabt, michin gegen Recht und Billigkeit von in mit und durch sich selbst, ohnmüthlich er- und dem andern Theil sein Jus quæsitum nicht abzuwingen können. Ob dieses nicht wahre vor der geheiligten Justiz nie und nimmer bestehende Unbilder seyn, lassen Wir jeden Gleichgesinnten gern und willig beurtheilen, Uns zum Ueberfluß auf die beym

Lünig Part. Spec. Cont. III. in fine unter der 2ten Fortsetzung befindlichen Kayserliche Privilegia in specie Wilhelminum pag. 101.

No. 75.

pag. 102. Rud. I. de 1285.

nebst andern bloß nuda informationis gratia begehende: wollen auch Ew. Kayserl. Majestät in vollkommnen Vertrauen der gerechtesten Sach und tieffschuldigsten Respect heimstellen, ob nicht zu weit gegangen und jenseits darinn zu viel über Uns heraus genommen werden wollen, daß man an Uns eine Vereimung über einer selbst aufgebracht- von Ihnen aus besonders doch nicht unbekanntden sehr nachtheiligen Absichten schon beym ersten Vortrag allzumerklich begünstigten Frag, die sie selbstem vor zweiffelhaftig, wo nicht völlig unbegründet halten, nur zu gemessen kein Bedenken genommen? Ist wohl möglich oder bey der Justiz, Unsem Pflichten, dem Corpore und den Nachkommen zu verantworten, daß Wir gegen des Corporis und gemeiner Burgmannschafft incontestable jura possessoria solchergegestalt zu handeln Uns, wann Wir auch gewollt, ermächtigen mögen? dieses als vornehmlich jura tertiorum betreffend, stunde und siehet noch so wenig in Unsem Kräfften, da selbstem das Corpus und gesammte Burgmannschafft obdisputirlich von alten Zeiten bis hiehin hergebracht hat, daß selbst die Burgmanne disseitiger Religion, sobald solche in den Teutschen Orden treten, ipso jure, der à seculis in corpore hergebrachten Observanz nach, von allen Burgmanns- Rechten excludiret sind, gar nicht beschreiben, zu keinem Voto gelassen, oder im mindesten als Burgmanne weiter angesehen werden, wie man bloß in ordine ad possessorium und dieses wie es an sich inconestabel ist, zu coloriren, den sub No. 6. beygelegten Extract Regiments- und Wahl- oder Gemeinen Convents- Proto- No. 6. v. coli mit der ampliation anführet, daß eben des Philips Friedrich Eitel von Rau Votum, ob R. 1710. Er schon den T. Orden quittiret hatte, noch Anno 1727. suspendiret und solches nach No. 7. No. 7. selbst von jenseitigen Religions- Verwandten und Nahmentlich Freyherrn v. Breidbach zu Burrenheim bey Gemeinen Convent mit gesehen: Zumassen Adj. No. 8. de 1669. vor notitia verifi No. 8. ciret, daß selbst quoad personam exceptam des Land- Commenthurs der Halles- Hefsen, der ab antiquo Burgmann ist, beyderley Religions- Verwandte die possessionem excludenden Clericos anerkannt und sorgfältig verwahrt haben, daher dann quoad recentissimam possessionem noch vor 3. Jahren und jeto der selbliche Bruder des seligen Burggrafen Dieden, weilen Er T. O. Ritter ist, notorie nicht einst eingeladen, sondern der unsirrigt wohlhergebracht uhralt- und befändigen pro lege geltenden Observanz nach, völlig ausgeschlossen worden.

Ew. Kayserliche Majestät verehren Wir als Allerhöchst Deroselben vielseitig verpflichtete allerunterthänigste treu- gehorsamte edle Knechte gewiß in solcher tieff- und vollkommnen Devotion, daß auch die bloße Gedancken dessen, so man jenseits so empfindlich als ohne Grund Uns gerne beschuldigte, sicherlig von Uns allen weit entfernt sind und bleiben. Nirgends ist von Uns nur daran gedacht, geschweigen gesagt worden, daß solche Sache oder jenseits bedenklich aufgeworffen, auch sofort selbst zu decidiren gesuchte Frage, wenn sie von diesem oder jenen zu einer Klag in ordine juris & justitiæ zu bringen, begründet gehalten werden könnte, vor Ew. Kayserl. Maj.

Maj. nicht gehöre. Wir wissen Uns des uffhabenden allertieffsten Respects gar wohl zu beschneiden, glauben aber gegen Vernunft und Rechte samt obliegenden Pflichten gehandelt und viel zu viel heraus genommen zu seyn, daß Wir contra notorissimam confestam possessionem, contra iura terti, contra observantiam per tot secula continuatam in contradictorio assertam, stabilitam in einer demahlen aufgetworffenen altissimam indaginem erfordernden Frag, sogar präpottere & nimis festinanter die incontestablen jura possessoria gleichsam ändern, welche partes und iudices in einer Person vereinbaren wollen, zu gefallen, Uns sitrig machen oder gegen das so sehr privilegierte ut possidetis ein per secula continuirtes jus excludendi, Uns selbst abspreschen und darüber, was das Corpus unlaugbar besiget, Uns als Kläger darstellen können, oder, wenn Wir auch dessen gegen Pflichten Uns mittelst einer ab impossibili fingiren alle Menschliche Gesinnung übersteigenden Ubertreulung unterfangen wollten, bey dem Corpore der Burgmannschaft, welche solche Jura possessoria notorie erworben, zu verantworten oder dieser etwas zu verzeihen im Stand finden. Wir können so gar mit geschärfsten Sinnen nicht wohl fassen, wie und aus was Grund man anderseits dergleichen, über das Jus terti allzu merckl. herfahrendes Zumuthen Uns zu thun geschweigen aufzudringen, nur scheinbare Ursachen erholen mögen, je weniger Uns begreiflich fällt, wie es nur möglich zu machen gewesen, wenn man auch diesseits in so verhängliche aller natürlich billigen Vorsicht und bekandesten Rechts-Principis widerstreitende Ansetzungen condescendiren wollen, einer gemeinsamen Anzeige über einer aufgeworffenen Frage, nur bloß im Entwurff sich zu vergleichen, da ein Theil das selbstbegreifliche tieffste und doch ungegründete petitiorum, wohin dergleichen Kläger und Assistenten gehören, selbst scheuet, der andere Theil aber notoriam per secula continuatam possessionem, folgt, das unbestreitliche ut possidetis nebst der in allen Rechts- und Reichs-Constitutionibus offenbar begründet sichersten Zuversicht, dabey nach allen Rechten geschützt zu werden, vor sich und sub assistentia iurium allegiret hat, auch Pflichten nach allegiren müssen? Beydes als bloße contraria in einem zu vereinbaren, dürfte wohl so wenig möglich, als je einiger Effect von einer solchen, man kan wohl sehen zu was End aufgebracht und in dem Weg Rechts zu hoffen seyn, indem der strengste und gerechtste Richter pro possessore gegen den, so nicht einmahl seiner in das weiteste petitiorum von allen Rechten verwiesenen Klag selbstn recht trauet und daher obliche Mittel sucht, um so mehr würde sprechen und dem tertio inaudito noch überhin seine Jura vorbehalten müssen. Wir wollen daher nicht sagen, sondern unparteyischer Beurtheilung anheim geben, welcher Theil in der offenbahrest wohlbegründeten Sache unnötige Streitigkeiten veranlaßet, zu Trenn- und Spaltung Schuld und Gelegenheit gezeigt und ob man nicht diesseits alles was nur immer jene verhüten und verhindern kan, in aller Übermaaß verhütet, mithin mehr als man der fundbahren Observanz nach nur schuldig gewesen, dahin nachgegeben habe, daß der Wahl-Tag so weit hinausgesetzt worden, und sind gewis an denen von jener Seite durch eine nie geschene Prorogation, der Unsen Pflichten anvertrauten Kayserlicher Burg zuwachsenden Schäden, Kosten und Unlusten, so sehr Uns auch solches nebst denen üblen Folgen zu Gemuth dringet, unschuldig, Gemeiner Burgmannschaft quavis competentia zu reserviren um so mehr befugt und herbunden, je unlaugbarer es ist, daß der Termin lang genug verschoben, das von dem festsetzenden Baumeister und denen Regiments-Burgmannen mit so vieler Theilnehmung unterstützte Dohn-Herrn-Gesuch damit nicht die mindeste Connexion hat, und Wir sagen das wenigste, sehr schwer und hart fällt, daß ein Theil dem andern die selbstgändige offenkündige bestbegündete possessorisches Gerechtfame, mit so gar übel beschaffenen Vorwendungen, deren ohngeachtet die darunter verdeckte Absichten dennoch leicht zu erkennen sehen, wo möglich trüb machen will, die niemahlen geschene Prorogation selbstn gesucht, mithin alles, so daher an Kosten und sonstn entsethet, und man deshalb reservanda reserviret, bloßlich verursacht hat.

Ob und wer solchemnach Ew. Kayserl. Majestät nie und nirgends auch nur in Gedanken begreifliche Jura verpöchten, oder vielmehr unter diesem hinfälligen Vorwand die Dero Burg erwachsende fundbare Jura angegriffen, seine heimliche Absichten in eigener Eack durchzusetzen und des Dritten Recht zu Grund zu richten gesucht, mithin Dero allgeredtesten Intention so weit verfehlet, als dem Tertio und der Kayserlichen Burg weh gethan habe, wollen Wir Unserer Treu und patriotisch vorhin allergnädigst bebandten von allen Neben-Absichten entfernten Gesinnung gemäß allerwidderstetigsten Beurtheilung um so lieber überlassen, je gewisser Wir versichert sind, daß Wir ganz andere Proben Unserer allgeredtesten Intention gegeben und in unverbrüchlicher No. 9. Treu zu beharren nie außer Augen gelassen, wohl aber auch hier der sub No. 9. angebogen noch bey dem setzen, ohne Anstand begnehmigten Wahl-Tag, bekant gemachten allerhöchsten Intention und Erinnerung vollkommen gelebet zu haben: Zumassen diese mit so vielen Nachdruck Uns erinnert:

Wey der Wahl auf die wohlhergebrachte Ordnung, Privilegien, Statuten, Verträge und alte Einrichtung zu sehen, mithin ohne Unterschied der Religion in voller Einigkeit ein

ein tapferes, taugliches, geschicktes, vor die wahre Wohlthat der löblichen Burgmannschaft aufrichtig besorgtes, Ihro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich nach seiner Obliegenheit ergebenes Mit-Glied zum Burggrafen zu erwählen zc. dabey aber auch die allergnädigste Versicherung gethan, Dero Gnad und Schutz sämtl. Burgmännern bey allen Gelegenheiten angedeyhen zu lassen, und ihre erworbene Exemtionen, Verträge und Rechte zc. zu voller Wirkung zu erhalten. Wir verehren diese so Huld als Lutz-reiche allertheureste Versicherung in tieffster Erniedrigung und leben der Rechts so zuversichtlichen allerunterthänigsten Hoffnung, Ew. Kayserl. Maj. Können Dero Preiß-würdigsten Gemüths-Billigkeit nach, als Unser Allerhöchstes Ober-Haupt und Obrister Richter, Dero allergerneuesten Burgmannschaft deren gleichen Vorfahren Dero und des Heil. Reichs Burg ob benemerita anvertrauet, Privilegia und Ordnungen von Ihnen theuer erworben und hergebracht, diese genau beobachtet, und Kayserl. Majest. Scepter auf das devoteste verehret worden, in ihren so kundbare gerechtesten Besiz und Observanz, Allerhöchster Versicherung und selbstredender Billigkeit nach, kräftigst zu schützen um so weniger Anstand nehmen, je weniger Wir in Rechts. Ordnung und Zeit, denen so mit erforderlicher Klug vorzukommen sich getrauen, mit Wahrheits-Grund Pflichten gemäß zu begegnen und versehen werden: zumahlen aus der in No. 1. sub. VI. beschriebenen von denen jenseitiger Religion selbst mit entsprungenen vor fast 20. Jahren mit Gutem und Einstimmung gesamter Adel. Burgmannschaft zu Erhaltung des Gemeinen Burg-Wesens Nutzen und Wohlthat errichteten gewissen beständigen Burggrafen-Capitulation, worauf communi omnium consensu absque ulla contradictione z. Burggrafen verpflichtet und von Kayserl. Maj. gleich der Capitulation allergnädigst confirmirt worden §. 2. 7. & 8. gar deutlich erhelle, wie vorzüglich und sorgfältig die Freyheit der Wahl, auch Fried, Vertrauen und Eintracht zu erhalten, pacto admodum solenni lege quadam perpetuo vulturā fest gestellet sey: wie dann auch hienunter die älter- und neuere Possession so unstrittig als hinwieder unbegreiflich ist, was vor Absichten man dieser Seite dagegen andichten und diß oder jenes ohnerfindliche selbstin nicht zu benennen gestandene Nachtheil der Religion, ja gar aller Cathol. Thom- und Ritter-Stiffter hier, da man bloß von dem *ui possidedit* redet, und jene mit diesem *secula* wohl besanden, jetzt erst einwerfen wollen, gang ohnegedenck, daß auch hier *possessio indubitata*, res per pactum Capitulationis solennissimum decita und gesamte Burgmannschaft auf diese gewiß ohnumstößliche Gründe noch erst vor 3. Jahren mittelst oben sub No. 9. allegirter Kayserl. Allerhöchsten Erinnerung verwiesen, folglich so oder anders dagegen unter unerfindlichen Vorwendungen anzugehet gewiß ohnumöglich sey. Daß löbl. Burgmannschaft per Majora einen Burggrafen zu wählen *ui privilegiorum*, *paclorum solennium a Caesarea Majestate confirmatorum* in ohnänderndlicher possession sey, ist so notorisch als jenseits eingestanden und wiederum gleich evident, daß nach denen sub No. 10. beyliegenden vom gangen Regiment der uralten Observanz und Statuts No. 10. nach verfaßten Requisites, welche diß auf diese Stunde allen und jeden recipiendis so communiciret werden, jeder qualificirter Burgmanns-Sohn oder Tochtermann ohne Unterschied, wenn er die nöthige Jahre erreicht und sich nicht selbst veräußert hat, recipiret werde: wobey man weder weiß noch zu wissen Ursach hat, ob ein solcher aus den Schulen oder privat Præceptorum Information oder vom Hoff oder aus Campagne komme. Und ist daher mehr sohin gesagt, als hieher gehörig, daß Majora allezeit bey Unsern Burgmännern stehen solten: Indem, wenn es auch so wäre, daß *beati possidentes* um so mehr uns gegönnet, gelassen werden und so gut kommen müßte, da noch vor kurzen Jahren die Exempla, daß jenes *alterum irritum* und eben wohl die Wahl auf einen jener Religion fälle, und der von Kayserl. Maj. allergnädigst confirmirten Burggrafen-Capitulation nach, fallen könne, in frischen Andencken sind, sonsten aber gewiß ist, daß weilen viele diesseitiger Burgmännern in Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Kriegs- & Diensten stehen, gar mancher gleich denen, so in den hohen Teutschen Orden folglich aus der Burgmannschaft treten, ohne Erben auf dem Bett der Ehren dahin gehet, man mag eines weitern nicht gedendenck, indem auch hier die ohnstrittige Possession incontestabel, folgl. ein jeder bey solcher zu schützen ist. Die Wahrheit und Gerechtigkeit einer Sache vertritt sich selbstin; und es liegt offenbar vor Augen, welcher gestalt der jenseitige Herr Baumeister und Catholische Regiments-Burgmännern unsere Mit-Katholische Freunde, die von Ihnen schon ehemals angeführt- aber abgewiesene vermessene in altissima indagine beruhend Principia mit denen aufgestandenen oder aufgebrachten Geistlichen Herren, *patrem & judicem si fieri possent*, zugleich vorstellen wollende, demmassen einmüthig und einmüthig zu behaupten sich bemühet, als seyen solche von jenen diesen suppeditiret, gestaltn beyde sogar Ihre *pacta* durchgehends auf einerley Urth vorzutragen und dadurch diejenige Præjudicia, so man der Kayserl. Burg und derselben angehörigen gemeinen Burgmannschaft gegen ohnüberdenckl. Possession, kundbare solenne von Kayserl. Majest. Selbst befähigte, zu halten beschöbne und zu manueveriren allergnädigst versprochene Verträge, zufügen intendiret, nur zu merklich verrathen. Wir wollen nicht lgedendenck, wie weit man ein und anderseits gegangen und sogar dem obersten



Richter vorzuschreiben, über Uns aber nur allzuviel sich heraus zu nehmen gesucht sey, da die Herren Geistl. von einer Alternativ-Wahl, welche Wahl und anderes gleichwohl Sie als tertios doch nicht in mindesten angehet, gegen Besitz und Recht ist, und solche wer weiß auf was vor eine nachtheilige Artz durchzuschreiben erwähen. Wir könten aus zwerschlichen Vertrauen zu der handgreifl. Gerechtigkeit unserer Sache, die von denen Dhom. Herrn mit eingeschobene Anzeigen auf sich beruhen und aus vorstehend angeführten gewiß überflüssigen Gründen auch ihre Widerlegung erholen lassen, da die verneymte Kläger sich nicht einst genemter, Wir also nicht einmahlt wissen, mit wem Wir als einem zudringlichen Gegentheil zu thun haben sollen. Die Anzeig selbst ist so geartet, daß vorliegenden offenkündigen Rechtl. Umständen nach, man diesseits als in notoria & iustissima possessione à Seculis befangen einige Einlassung oder Antwort so wenig schuldig als wohl man bedächlich und mit klarem Rechts-Verstand declarirte, daß man der ohnüberdentlichlichen Possession lediglich inhäzirend sich in ein so weiterschichtiges Klagwerk contra iura einzulassen keineswegs gemeinet, vielmehr aber der gleichmäßig interessirten gemeinen Burgmannschaft, welche nirgends gehöret, folglich ohnmüßlich gegen Sie mit Rechts-Bestand etwas zu erkennen ist, alle zusehende Nothdurfft ausdrücklich, so wohl wegen der Sache selbst und der zu decidiren aufgeworffenen Frag: Ob die sich unbenahmt angegebene Dhom- und Geistl. Herren der Burgmannschaft fähig, als des bedenklich. gesuchten modi procedendi quavis competentia, denen Ew. Kayserl. Majest. und dem Corpori geleisteten theuren Pflichten gemäß, in allerdevotesten Respekt um so ausdrücklicher vorzubehalten, da befandlich kein Theil denen Rechten zuiwider schuldig ist, sich an statt des vorgeschriebenen ordentlichen Wegs in eine summarisch und ins gemein mit Ubersyl- und andern übeln Folgerungen verknüpfte tumultuarische Procedur einzulassen: Ohne zu gedencen, daß diese in subtrato der Artz und Natur der Klag und diesseitig-offenkündigen Besitz zuiwider, weder an sich selbst, noch wegen am Tag liegender Umstände statthafft sey. Die possessio indubitata so vor diese Seite durchaus miliret, jenseits eingestanden, von dem allerhöchsten Richter, oben eingeführter massen kräftigst zu schützen versprochen ist, hat weit anderen und nachdrücklichen Effect, als daß dagegen eine sehr bedenklich einzuleiten suchende allzueyflig- und in vielerley Betracht, quoad modum, personas, und sonstigen sehr bedenkliche Untersuchung einer Frag, welche selbst den vorbringenden Theil ad petitorium und den Richter zu erdent. und legaler Cognicion anweist, auch um des willen statt hätte, weilen gegen die Person des jenseits angenehmen Commissarij sehr vieles einzuwenden, eine solche Untersuchung denen Umständen des Burg-Corporis nach und weilen die Burgmanne in verschiedenen Reichen und Ländern wohnen, gleich einer Vermittelung in re clara & per pactum solenne, possessione firmatum decisa wohl ohnmüßl. und desfalls dieß- oder jenem Theil oder dem ohnehin belästigten Corpori schwehre und vergebl. Kosten heim zu weisen alshart gegenseitig eignen Geständnuß nach auch ohndichtig und weilen die Jura einen solchen Kläger mit der Erlegung dergleichen Kosten belegen, zum voraus anerkannt ist.

Um indessen Ew. Kayserlichen Majestät auch wegen des anmaßlichen Geistlichen Herren Gesuchs, wiewohl ohne mit Ihnen in einig litigium, wie sie selbstn ihrer sirs mit Zug bedenklich finden, Uns einzulassen, die Wahrheit und Pflichtmäßige weitere Information ohne Uns in einig Petitorium zu versencken und die Rechtliche Limites des Possessorij nur im mindesten zu überschreiten in allerunterthänigsten Respekt zu ertheilen, können Wir der offenkündigen Wahrheit gemäß ohnangeführter nicht lassen, welcher gestalten Dero Kayserliche Burg und dazu gehörige gesamte Burgmannschaft vom Anfang bis hieher in ohnstrittiger possessione vel quali befangen sey, daß aller geistlicher Stand von der Aufnahme in solche lediglich und per Secula ausgeschloffen, diese evidente Wahrheit je und allerweg von beyderseits Religions-Verwandten so und dergestalt anerkannt sich befindet, daß, wie man jenseits selbstn gesehet, nie ein Geistl. recipiret, wohl aber hingegen sogar diejenige, so nur in den E. O. getreten, wann Sie auch vorher wirkliche Burgmanne gewesen, ein und anderseits von ein- und beyden Religionen ohne mindesten Zweifel und Widerspruch ausgeschloffen worden, den einigen Land-Commenthur der Valley-Hessen und Hauß-Commenthur in Franckfurth, welche es auf besondere Art hergebracht, ausgenommen. Man gesehet jenseits alles dieses, der von z. und mehr Seculis vorhandene Catalogus Castrorum vel milicium enthält auch sogar vor der Reformation keinen einzigen Clericum, es ist dergleichen kein einiger jenseits zu benennen gestanden, mithin eine Rechts-feste Wahrheit, daß die Burgmannschaft eine geständige per secula bis auf den heutigen Tag continuirete possessionem excludendi statum clericalem & religiosum in beyderley Religions-Verwandten hergebracht, und solche ab utraque parte jedermann mit dem effect anerkannt habe, daß in etlichen Seculis fast nie ein Geistlicher sich gemeldet, oder wenn es ja von einem so und so geschehen, Er abgewiesen, mithin solche unlaugbare possession in contradictorio jederzeit behauptet, dabey acquiescirt, ja so gar eine geistlich gewesene oder nur mit einer präbende versehen weltliche Person nicht anders als facta & probata prius plenaria resignatione und ertheilten Revers ausgenommen worden. Denn von dem

dem ersten Ursprung der Burg bis hieher findet sich kein einziger Geistlicher in der Burg, welches dann zeigt, daß jenseits die nachhero fortgeführte possession selbst angefallen. Anno 1597. meldete sich zwar einer von Heusenstamm, Thom-Herr in Mayns, wurde aber testante Adjuncto sub No. 11. vom Burg-Gericht mithin von beyden Religions-Verwandten aus der bündigen à possessione hergehobten ration, weilen in Nachsuchung sich so viel befunden, daß nie kein Geistlicher allhier Burgmann gewesen, billig mit Blimpff abgewiesen und eben so dabey acquiescirt. Ein Freyherr von Franckenstein Joh. Carl war würcklicher Burgmann und sogar Regiments-Burgmann, mürite aber statum und wurde Geistlich, beschwehrete sich also nach dem sub No. 12. angelegten Regiments- und Wahl-Convents Protocollo, woben viele Regiments- und Gemeine Burgmanne Cathol. Religion dem Herkommen nach mit andern gegenwärtig gewesen, daß Er nicht zur Wahl oder Session & Voto beschrieben worden; Sein de facto eingeschicktes Votum bliebe nicht nur uneröffnet und Er folglich pro exclusio ipso jure & facto allerseits erkandt, sondern als Anno 1672. bey Regiments- und Gemeinen Convent Er sich weiter meldete, wurde testante Adjuncto sub No. 13. mit Beziehung auf das befandte Herkommen und gute Gründe sein Gesuch rotunde abgewiesen, es ist auch so gar Ausweis der Anlag No. 14. dessen vacante Regiments-Stelle den 5ten Martii 1678. durch Hrn. Melchior Friedrich von Schönborn würcklich wieder ersetzt, mithin die possessio excludendi statum clericalem in contradictorio sehr mercklich contententibus omnibus bestärket worden. In eben diesem Jahr wolte ein Freyherr von Boineburg, eines getrennen Regiments-Burgmanns Sohn recipiret seyn, weilen er aber den Geistlichen Stand gewehlet, wurde seine Erklärung, ob er wieder weltlich werden wolte, zum nächsten Regiments-Convent laut Adj. sub No. 15. begehret, und da Er nach der Anlag No. 16. so gar dissimulando die begehrte Declaration qua incertus der reception inhierte, wurde Ihm mittelst der sub No. 17. angelegten Antwort gar solide begegnet und die ohnfrüchtige in contradictorio behauptete possessio cum exemplis vorgestellt, woben er auch acquiescirt nicht recipiret ist. Herr Joh. Gottfried Freyherr von Ingelheim mußte Anno 1710. teste Annexo sub No. 18. bey der Reception und Pflichtleistung bey Adel, Ehren, Treu und Glauben sich unter Hand und Siegel verbindlich machen, daß Er dasjenige Canonice, womit Er auf dem Adel. Ritter-Stift ad Sclum. Albanum in Mayns noch zu der Zeit beneficiert war, denen Burg-Statutis gemäß, allerdings und ohne fernere Austrede würckl. resigniren solle u. wolte. Die inconestable possession in Ausschließung der Geistlichen von der mit ihrem Statu an sich ex antiquissima observantia incompatiblen Burgmannschaft ist weiter dahin unlaugbar, daß Geisfl. Burgmanns-Söhne, wenn Sie recipiret seyn wollen, Statum clericalem erst ablegen und wie ehedem gewiget ist, und gleich weiter folgen müßen, den weltlichen Stand erziehen auch alle prebenden resigniren müssen. Denn als vi Adjuncti No. 19. Hr. Franz Carl Graf Wald-bort zu Wassenheim Anno 1732. sich als eines Regiments-Burgmanns Sohn pro receptione meldete, wurde sein Suchen nach der Anlag sub No. 20. bey Regiments-Convent erzwogen und dem Herkommen nach NB. vom Regiment und jenseitiger Religion mit beschlossen, Ihm auch No. 21. geantwortet, daß solch Suchen an alle gemeine Burgmanne erlassen und deren Sentiment darüber eingeholet werden solle. Man erinnert dieses und bittet die oben allegirte Beplagen sub Nis. 4. 5. 6. 11. 12. & 13. in Erwegung zu nehmen und sodann zu beurtheilen, ob gegen die liebe Wahrheit in einigen Zweifel zu ziehen stehe, daß gemeine Burgmannschaft in unstrittig jenseits selbst factis & verbis zugestandenen possessione l. qs. befangen, über solcherley Suchen zu cognosciren und ob solchemnach dieß oder jenseits nach der Richtschnur der Rechte und Billigkeit gehandelt worden, da man solche Cognicion wie billig dießseits der gemeinen Burgmannschaft zu lassen bedacht gewesen, und bedacht seyn müssen, jene Seite aber solch Recht dem unschuldigen dritten nicht nur entziehen, das was Sie ehedem selbst mit gethan, unzulassen, und sogar jene Unsere billig- und juste Action Uns zu einem Verbrechen, sich aber als dem geringern, ohnedem in propria causa agierenden Theil, sogar zum Richter machen wollen. Als endlich laut Adj. sub Num. 22. ged. Hr. Graf von Wassenheim sich aller Geisfl. Beneficiorum und Prebenden völlig entlediget, auch desfalls Actelstar sub No. 23. anlegend, beigebracht hatte, ist Er facta prius consultatione ac deliberatione, nach würcklich abgelegten Geistlichen Stand und bereits resignirten seinen gehabten Prebenden und desfalls beigebrachten Beweiß, bejage Adjuncti sub No. 24. allererst recipiret, mithin die von dem Burg-Corpore wohlverworbene von gesamter Burgmannschaft anerfandte à Seculis bis zu denen neuesten Zeiten continuirte possessio vel quasi omnium consensu ohnumfößlich bestärket und bestärket, anbey dem Corpori ein irrevocabile ius quaesitum, welches nach bloß natürlichen Rechten niemanden weder so noch anders zu kräncken geschweigen gar zu entziehen siehet, willig gegeben, gegönnet und beigeleget worden.

Dieses ist es Allergnädigster Kayser und Herr Herr! was Wir aus allerdevotesten Respect, ohne auf eine unsartthafft- und unbegründeter weiß anzuspinnen gesucht in das weitestete Petitorio um allenfalls gehörige, vermeynte Beschwehre Uns gegen Recht und Schuldigkeit in dem

mindesten einzulassen, gestalten Wir solches in tieffster Veneration hieburch ausdrücklich reserviren, zur allerunterthänigst-blossen Information in vero facto anzuführen, durch die bloße Wahrheit und die Ew. Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Reich Uns und dem Corpori schuldige theure Pflichten gedungen, Uns nicht entbrechen mögen.

Die vor Ew. Kayserl. Majestät allergetreueste Burgmannschafft durchgehends freitende possessoriische Gerechtfame, sind vermassen offenbahrt, so klar, auch jenseits contestirt und so begründet, daß Dieselbe in dem mindesten weder durch anmaßliche zusammengelegte Verordnungen, weder sonstigen directe oder indirecte zu kräncken stehen, wohl aber das Burg-^zCorpus mit Uns und Gemeiner Burgmannschafft bey dem so alt hergebrachtene uii possideris allen Rechten, Gemeinen und Reichs-Gesetzen nach, kräftigst zu schügen sind. Wir beklagen Untern Pflichten nach, ungemein, daß Wir solche incontestable dem Corpori zustehende Gerechtfame mit so wenigem Grund als leicht zu entwickelnden unbilligen, mit jenen bloß incompatiblen Absichten, nicht zwar in via Juris bestritten, wohl aber per indirectum, wenns möglich wäre, geschwächt und durchlöchert nebst dem sehen sollen, daß man das Suum cuique jenseits eben so wenig, als Unsere gerechteste Sach und gleich durchgehende aufrichtige Neigung nur allzuwenig attendire und bedencke, da Wir jenen, was Sie hergebracht, willig und gerne gönnen, das in der natürlichen Billigkeit begründete Reciprocum also zu hoffen Ursach hätten: Wir gedенcken nicht derer auf solche Art jenseits caulirender Folgen, da Uneinigket und Mißtrauen gepfancket, allerlest dießfalls so sorgfältig vermeidende difficulta erregt, die offenbahreste Rechte geschwächt, der Burg Jura besochten, sie belästiget, mithin vielerley Ubel veranlaßet werden soll. Können aber zu erwehnen Uns nicht entbrechen, wie es vorliegenden allzuehll und starck einbringenden, in dem blossen Possessorio sich enthaltenden unbefreitlichen Umständen nach, nur zu begehren nicht möglich sey, daß so klare und fundbahre possessoriische Gerechtfame gegen die Natur der Sache, die bekante Jura und Reichs-Gesetze, und der am meisten intercessirten gesammten Burgmannschafft bloß ungehört, zu eines Ministri Untersuchung levato nimis velo gezogen werden sollen, da selbst die Jura jeden beklagen, wann solcher erst gesucht und in Rechtlicher Ordnung belangt, auch wenigstens desfalls gehört ist, in solcher via obliqua sich nur einzulassen frey sprechen, sonst aber jemanden in causa nullatenus dubia sed nimis iusta zu einiger Vermittelung gar nicht verbindend, da zumahlen diese Jhm das so directè nicht möglich per indirectum entziehen soll.

Mit was Zug die ohnerschwingliche, dem belästigten Burg-^zArario unerrätgliche, folglich die uhralte Uns insgesamt so theuer anbefohlene noch allein übrige Kayserliche Burg immer weiter herunter bringende Koffen ohne Noth und Effect zu vergrößern seyn, steht mit Untern vor der Burg Wohlthat vielfältig geleisteten Pflichten nicht zu vereinbahren, und Wir wollen Uns und dem Corpori das gehörige Eyd und Pflichten nach, reserviren. Doch Ew. Kayserl. Majestät Reichs-kundige Justiz-Liebe ist viel zu groß und Allerhöchst Deroselben vor Dero allerge-treueste Burgmannschafft noch vor wenig Jahren in denen huldreichsten Ausdrücken oben angeführter massen allergnädigst gethane Versicherung Ihr bey ihren hergebrachten Privilegiis, Rechten, Statuten, Herkommen und Verträgen, Schutz, Schirm und Manuementz angedenken zu lassen viel zu heilig, das daher Uns erwachsene Rechts-zuversichtliche Vertrauen auch so vollkommen: daß Wir keinesweges zweifeln: Ew. Kayserl. Majestät werden in diesem Vorfal so un begründeter Zündhigungen Untern Dero allerdevotest verpflichtete Burgmannschafft den würdlichen Effect solch allergnädigst versicherter Huld durch allergerechtesten Schutz und Ubrist-^zNichtliche Manuementz bey so offenbahrt gerecht- und von ohnüberdenklichen Jahren hergebrachten incontestabel- und Recht. Weis um so gewisser und kräftiger angedenken und Dero ubratet treu-^zergerbenstes Burg-^zCorpus in ohnnothige und weit gehende, dessen und Dero Burg Verderben mit sich führende Verwickelungen in der klarest- und gerechtesten Sach eingeschlochten zu werden nicht einst gestattet, weniger Dero allergetreueste Gemeine Burgmanne, in einer Dero Burg-^zVerfassung Ihre beste Rechte und Gerechtigkeiten, folglich Ihr alles betreffende wichtigsten Sache, allensfalls in dem ordentlichen Weg Rechtens, wann jemand zu klagen sich getrauet, ungehört, wohl aber Sie bey Jhren à Seculis theuer erworbenen Rechten, freyen Wahl und andern Befugnissen ungehindert und in Rechts-behöriger Ruh fortgehen zu lassen, allergnädigst und allergerechtest geruhen.

Wir und gesammte Dero Burg angehörige werden sothane auf bloßem Gleich und Rechte begründet-zuversichtlich hoffende Allerhöchste Kayserliche Gnad, Huld und Schutz in unvergesslichen Dank verehren, durch ersichtlich vollkommenste Treu und Devotion zu verdienen nie emangelen, und in allersinnlich vollkommenster Treu und tieffsten Respect ersterben

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Protestantischer Baumeister und Regiments-Burgmänner
der Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg.

P. N.

P. N.

Die Beylagen, weilen solche guten Theils bey der Specie facti befindlich auch wörtlich im Contextu angeführet sind, hat man nicht beygedruckt.

Num. 15.

Allerunterthänigster Nachtrag.

P. P.

Als Unsere allerunterthänigste Gegen-Anzeig zu veranstalten Wir im Begriff gewesen, ist das sub No. 25. Copenh. beslegte von 7. Geistlichen Herren signirte Schreiben an Unter- Burg- No. 25. grafen, Baumeistere und säm. Regiments- Burgmame eingegangen. Wir haben daraus nicht ohne befremdliche Verwunderung ersehen müssen, wie man Ihrer Seits kein Bedencken genommen, der Allerhöchsten Kayserlichen Intention und denen klaren Ausdrücken zuwider, eine weitere Verschiebung der Burggrafen-Wahl anmaßlich zu begehren, Uns gleichsam Befehle vorzuschreiben, auf andere Sie nicht einst angehende Acta sich zu beziehen, und einen Effect unerfindlich nicht einst in ordine gesuchten vermeynten, ihrer eignen Confession nach erst zu entscheidenden Rechts, von der Execution, wo möglich anfangend, zu suchen.

Erw. Kayserl. Majestät erkennen von Selbsten allergnädigst, daß man jenseits sich in ohnbegründet- und unbefugter Interpretation allerhöchster Kayserlicher Befehle über und gegen das Obrist- Richterliche Amt viel zu viel heraus zu nehmen, anbey gegen Uns und Unseren incontestablen Besitz, Jura und Herkommen in unbegreiflicher Übermaaß fast sehr anzugehen sich bemühe.

Die vorhin angeführte kundbahre und am offenen Tag liegende Kayserliche Privilegia, welche à Seculis bis hieher durch die ohnbestreitliche Oblervanz und von Fällen zu Fällen durch ausdrücklich Kayserliche Confirmationes unwiderrüfflich bestärket sind, verbinden Uns zu einer baldigen Wahl eines Burggrafen. Unsere gegen Kayserliche Majestät, das Reich und Dero Burg-Corpus geleistete schwere Pflichten, das Gemeine Beste, und die Erhaltung und Wohlfahrt der ohnehin mehr als zu viel angefochtenen allein noch bestandenen Kayserlichen Burg legen Uns darunter eine solche indispensable Schuldigkeit auf, daß, wenn Wir auch gegen Pflichten und Recht wollten, Wir davon abzugehen oder dagegen im mindesten zu handeln außer Stand sind. Erw. Kayserl. Majestät Selbsten haben den offenbahren Grund des ausfälligen Gesuchs allergerechtest erkannt und verworffen: gleichwohl entsethet man sich nicht, dagegen und gegen natürliche und weltliche Rechte anzugehen, und wie dem höchsten Richter selbst also auch dem unstrittigen Besitzer anmaßlich darunter, was bereits vor widerrechtlich abgeurtheilt ist, noch weiter man weiß nicht was vorzuschreiben, und um die Sache wann es möglich und ob es schon mit der Burg Ruin zu erlangen wäre, völlig trüb zu machen Acta, welche die Dohm- Herrn als vermeynte dermahlig» doch noch nicht einst benahmete Kläger weder in rubro noch nigro das mindeste angehen, über einem ganz andern Punct, und zwischen ganz andern Partheien angefangen, an die 50. Jahr aber deserviret, durch oben allegirte solenne allerseits errichteten und von Kayserl. Majestät confirmirte Verträge vorlängst abgethan und hingelegert sind, in causa plane dissimili herbey zu bringen, folglich wo es möglich wäre ex jure prætenso tertii etwas zu erhöhen. Wir haben aus Liebe zum Frieden und allerunterthänigster Verehrung Kayserlicher Verordnung geschehen lassen, daß die Burggrafen-Wahl nun bis in den 5ten Monath, welches so lang die Burg stehet, Unsers Wissens nie gewesen, verschoben worden. Es geht also über Unsens Begriff, wie es möglich sey, daß dem Recht, theuren Pflichten und dem gemeinen Besten, welches doch billig bey Uns und überall suprema lex ist, schnurstracks zuwider von dem dritten, den die Sache so wenig angehet, als ex jure tertii prætenso, si quod extitit renunciaro, & ex re inter alios acta mindeste Befugnuß erhalten kan, ein ferneres Disturbium veranlaßet, und wer weiß wie? eine höchstschädliche längere Vacanz erzwingen werden könne, Unsere schwere Pflichten sind so klar, daß Wir dergleichen so und anders geartere höchstunbillig und widerrechtliche Machinationes so wenig bey der Justiz erlaubt halten, als wenig an die dadurch so mercklich suchende übel- und gefährliche Folgen ohne innigste Empfindung denken können.

Erw. Kayserl. Majestät also davon theuren Pflichten nach weitere Nachricht in allerdevotesten Respect zu ertheilen, haben Wir keinen Umgang nehmen mögen, in ungewisheit- allerunterthänigster Zuversicht, Allerhöchst- Dieselbe werden Dero Kayserl. Burg durch solcherley unbillige Anmassungen in ihren Rechtlichen Besitz nicht fräncken, wohl aber derselben Kayserlichen Schutz und Manutencenz angedenhen zu lassen allehuldreichst um so mehr geruhen, da kundbahre Rechte vor Uns und die in nichts gehörte Gemeine Burgmannschafft durchgehends das Wort reden und die eintrindend klare possessorisische Gerechtfame, denen Wir auch abhättem Herkommen, und theuren Pflichten gemäß in dem angefangenen Weg fort- und nachzugehen Uns nicht entbrechen können, mit Nachdruck bestärcken: Gestalten Wir Unsere offenkündige Jura mit Uns zu

§ 2

Kayserl.

Kayserl. Gnad, Schutz und Protection in derjenig vollkommensten Veneration empfehlen, mit welcher Wir allstets unveränderlich beharren

Erw. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst = treu = gehorsamste
Protestantischer Baumeister und Regiments = Burgmanne der
Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg.

Num. 16.

Copia Antwort = Schreibens

An Hrn. Dechand von Busseck auch Probst und Capiculares zu Fulda,
deren begehrende Admission in die Burgmannschaft betreffend.

Hochwürdig Hochwohlgebohrne
Sonders Hochgeehrte Herren auch Vettere.

Was Erw. Hochwürdig. und Unsere Hochgeehrte Herren auch Vettere unterm 10ten dieses wegen Admission in hiesige Burgmannschaft an Uns zu schreiben belichen wollen, ein solches haben Wir durch Rückbringen dieses wohl empfangen, und in Antwort darauf zu vermelden, daß Uns der Inhalt ganz was fremdes und unbekantes sey, derowegen Wir Derselben Angesehen an seinen Ort gesteller seyn lassen; Und Uns übrigens allerseits dem Schutz des Allerhöchsten bestens empfehlen. Geben zu Unser der Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 13ten Novembris 1727.

Erw. Hochwürdig. und Unser Hochgeehrten Herrn auch Vetteren
Dienstwillige

Baumeister und Regiments = Burgmanne
dieselbst.

Num. 17.

Extract

Aus dem bey Kayserl. Reichs = Hof = Rath den 30. Junii 1749. übergebenen
Exhibito sub rubro:

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majest. allerunterthänigste
in facto & jure bestbegründete Deduction und Gegen = Vorstellung una cum submissione ad
decisionem causæ und Bitte

Pro

Clem^e nunc promovenda Inrotatione Actorum jam 5. Febr. 1988. decreta, hocque previo
maturanda Relatione, & intus petito modo pronunciando,

Anwalts

Sämtl. auf Teutschen Erz = Bhom = und Stiftern præbendierten Herren Burgmanns = Söh =
nen, wie auch Cathol. Herren Baumeistern und Regiments = Burgmannen der Kayserl.
Burg Friedberg

in Sachen

Friedberg, Burggrafthum, in specie die Ersetzung der Burggrafen = Stelle betreffend,
modo

Derer Catholischen Herren Regiments = und Gemeiner Burgmänner der Kayserlichen Burg
Friedberg,

contra

Die Herren Evangelische Burgmänner daselbst.

cum adjunctis sub

N. 1. & 2.

et. et.

in pro. Receptionis Canonicor.
& alternative bey der Burg =
grafen = Wahl allda.

Solchennach gelanget an Erw. Kayserl. Maj. als Allerhöchstes Oberhaupt und Leben = Herrn
mehr gehörten Anwalts Rahmens seiner Eingangs gedachter gnädigen Herren Principalen aller =
unter =

unterthänigstes Bitten, Allerhöchst Dieselben geruhen allergnädigst, nunmehr zu fordern die allschon in Anno 1682. den 5ten Febr. decretirte Inrotationem Actorum vor sich gehen und darauf die Relation befördern zu lassen, in Rechten aber zu erkennen und auszusprechen, daß sowohl die auf Erz-Dhom- und andern Stiftern präbendirte Burgmanns-Söhne, so sich mit denen erforderlichen Aihen hierzu qualificiren können, auch von ihren Eltern und Groß-Eltern ein jus sanguine quaticum dazu haben, gleichwie solches mit andern Weltlichen also qualificirten Burgmanns-Söhnen geschieht, auch zu wärrlichen Burgmannen ohne einige Contradiction in dieses Ew. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Burg-Corpus zu Friedberg als dessen wahrer ohngezweiffelter Commembra cum voto & fessione aufzunehmen und des Endes zu allen Conventen, gleich andern mit zu beruffen und zu beschreiben, sofort keineswegs davon via facti auszuschließen, als auch retro in actis mit gebethener massen unter beyderley so wohl Cathol. als Protestant, Religions-Verwandten bey Erwählung eines neuen Burggrafen die Alternativa um da mehr zu beobachten, als ob perfectum Condominium von beyderselts Religions-Verwandten die Kayserl. Burg Friedberg pro statu mixtae Religionis zu halten und nunmehr weilten der letztverstorbene Herr Burggraf Protestantischer Religion ware, bey demahlen sich wieder ereigneter vacatur einer von denen Catholischen zu erwählen, damit auch in Zukunft unter beyderley Religions-Verwandten zu alterniren seye: Solte hingegen aber alles Vermuthen und Ansehen Religions-Verwandten zu alterniren seye: Solte hingegen aber alles Vermuthen und Ansehen vor der anjeto auf den 5ten August a. c. ausgeschriebenen Wahl eines neuen Herrn Burggrafen in dieser Sachen nicht definitive gesprochen werden können, und eine weitere Handlung oder Beweis zwischen beyden Theilen noch erfordert werden, so will Anwalde Ew. Kayserl. Maj. weiters allerunterthänigst imploriret haben, Allerhöchst Dieselbe geruhen möchten, in allermindeste Erwegung zu ziehen, wie daß die offenbare Gerechtfame denen auf Erz-Dhom- und andern Stiftern präbendirten Herren Burgmanns-Söhnen, mithin per consequentiam aller Catholischen Familien durch ihre abermalige Ausschließung allzusehr gekränkt werden würde (inmassen sich die Gelegenheit zu einer Burggrafen-Wahl etwa in vielen Jahren nicht wieder ereignen dürfte) den Terminum zu demahlen instehenden Wahl annoch biß zur völligen dieser Sachen Erörterung allerhuldreichst und gerechtst abermahl um do mehr zu prorogiren, als eines Theils dergleichen vorhin von Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Anordnung lediglich abhänget, andern Theils aber hierdurch der Burg Friedberg nicht nur der allermindeste Schaden nicht zugeogen, sondern annoch der sehr beträchtliche Vortheil zugewendet wird, daß der ansehnliche Gehalt eines Burggrafen dem ohnehin mit Schulden behafteten Burg-Errario inmittelst gepahret, und das Burggraviar durch die zwoy Herren Baumeistere, deren der ältere der Protestantischen, der jüngere aber der Catholischen Religion demahlen zugethan ist, wie bishero rühmlich gesehen, also noch in Zukunft und biß zur Decidirung dieser in submissis ohnedem besangenen Sachen vertreten und bestens versehen werden kan, wie man dann von Seiten Anwalds gnädiger Herren Principales hiermit jektverwehnter massen zu Kayserl. Allerhöchsten Decision in nomine altissimi submittiret haben will, mit wiederhöbster allerunterthänigster Bitte, solche noch vor der den 5ten August a. c. anberaumter Wahl allergerethest ergeben zu lassen.

Gleichwie nun dieses periculum denen Rechten und der offenfündigen Billigkeit, auch der Sachen vorliegenden Eigenschafft in allem Betracht selbstem gemah, dann zu künftiger guten Harmonie zwischen beyderley Religionen zugethanen Commembris gereicht: Also getrostlich Anwalds gnädige Herren Principales sich einer allergnädigsten Willfahung, die Sie unter Anrufung des Allerhöchsten Kayserl. mildrichterslichen Amtes über all dasjenige was biß andero ex hac parte allerunterthänigst gebethen werden sollen, können oder mögen, sothane Allerhöchst bezeugende Kayserl. Gnade mit ihrem allerunterthänigsten treu-gehorsamsten Diensten, auch Darlegung Guts und Bluts mit unsterblichem Eifer, Nichtschuldigster Gebühr nach wiederum sich aufersten Knechts besprechen werden, zu Allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden samt seinen gnädigen Herren Principales sich allerdevotest empfehlend,

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst treu-gehorsamster
Sämtl. auf Teutschen Erz-Dhom- und Stiftern
präbendirten Hrn. Burgmanns-Söhnen, wie
auch Cathol. Herren Baumeistern und Regiments-
Burgmann der Kayserl. Burg Friedberg

Anwalde

Frantz Ignaz Berner von Bernau.

Num. 18.

Extract Reichs-Hof-Raths-Protocoll,

Martis 8. Julii 1749.

Zu Friedberg Burggrafshum, in specie die Ersetzung der Burggrafen-Stelle betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kaiserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigst erstat-
tetes Gutachten allergnädigst bestätiget, in Verfolg dessen
1mo.) Ponantur des Burg-Friedberg. Regiments-Antheil A. C. allerunterthänigst überreichte
Exhibita de 21. wie auch der gesamtten Burg sogenandte Befolungs-Anzeige de 28. April. nu-
peri ad acta.

2do.) Rescribatur der letztern, daß Ihre Kayserl. Majestät es bey dem auf den 5ten künftigen
Monaths Augusti angeetzten Wahl-Termin allergnädigst bewenden ließen, und daß die
schleunige Befolgung Dero lezthin an Sie erlassenen Kayserl. Verordnung von 10. Martii nuperi,
allerhöchst Deroselben um so mehr zu gnädigsten Wohlgefallen gerichte, als Ihre Kayserl. Majest.
Sich hierdurch zu Ihr desto zuverlässiger versehen könnten, daß Sie bey dem einsehenden Wahl-
Geschäft ihrer allerunterthänigsten beschehenen Versicherung nach dieses hauptsächlich zum Augen-
merk setzen werde, damit solche Wahl seiner Zeit Ihre Kayserl. Majest. allermitdesten Inten-
tion gemäß, in aller Einigkeit und guten Vernehmen zum gemeinsamen Besten der Burg ausschlagen
möge, wie dann Ihre Kayserl. Maj. zu mehrerer Beförderung eines so heilsamen Absehens ent-
schlossen hätten, zu dieser Wahl Dero Kayserl. Commissarium ad locum abzuschießen, und Ihn
mit gehöriger Instruction zu versehen, deme Sie das schuldige allerunterthänigste Gehör zu geben,
von selbstem wissen würden.

Jacob Friederich Döhler.

Num. 19.

Extract gemeinen Convents- und Wahl-Protocoll de dato Burg Friedberg
den 5ten August. seqq. 1749.

§. 4.

Da auch gestern der zur alhieigen Burggrafen-Wahl anhero abgeordnete Kayserliche Herr
Gesandte Franz Christoph Joseph Freiherr von Demerath hier angekommen, an den Thoren
so wohl von der paradirenden Wacht, als auch im Burgraviat-Haus durch die des Endes deputirte
Herren Burgmanne Hrn. von Schütz und Rau von Holzhausen, wie gewöhnlich, mit gebüh-
render Distinction empfangen worden: So haben wohlgedachter Herr Gesandte Dero Creditiv-
Schreiben diesen Morgen per Secretarium auf der Cankley überreichen lassen, welches vom Herrn
Rath und Syndico Schirmer selbigem abgenommen, in die Session gebracht, und nach geschehe-
ner Eröffnung wie folget, verlesen worden.

Tenor

Creditiv-Schreibens von Kayserlicher Majestät.

Fränk von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c. &c.
Liebe Getreue! Nachdem Wir nicht allein den tödlichen Hintritt des Hanns Eitel Diede
gewesenen Burggrafen Unserer und des Heil. Reichs Burg Friedberg in Erfahrung gebracht, son-
dern auch vernommen, daß Ihr den fünften künftigen Monaths Augusti zur Wahl eines neuen
Burggrafen bestimmt habet: So haben Wir Unserm Kayserlichen Ministro an verschiedenen
Öfen und des Reichs lieben Getreuen Franz Christoph Joseph von Demerath gnädigst aufge-
tragen, in Unserm Nahmen Euch dieser Wahl halber das benöthigte vorzutragen, in gnädigster
Zuversicht, daß Ihr demselben in allem, was Er Euch vorbringen wird, vollkommenen Glauben
beymessen, und Euch dergestalten bezeugen werdet, damit Wir Euer Uns zutragende unterthä-
nigste Ergebenheit darab werckthätig zu entnehmen haben mögen. Solches wird Uns zu gnä-
digstem Wohlgefallen gerichen, und Wir verbleiben Euch in Kayserlichen Gnaden gedogen.
Geben zu Wien den Zwölfften Julii Anno Siebenzehnen hundert Neun und Vierzig, Unseres
Reichs im Viertel.

Fränk.

Vr. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium
Andreas Mohr.

Inscriptio.

Inscriptio.

Unseren und des Reichs Lieben Getreuen N. Baumeistern und Burgmännern Unserer und des Heiligen Reichs Burg Friedberg in der Wetterau.

§. 5.

Nächst deme ist das von des Hrn. R. W. Freyherrn von Dalberg Sen. Exc. übergebene allerhöchste Kayserliche Schreiben d. d. den 2ten Julii gleichfalls abgelesen, und anhero, wie nachstehet, eingetragen.

Tenor

Anderweitten Kayserlichen Schreibens.

Fränk von G. Ottens Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. r.
Liebe Getreue! Gleichwie Wir besage; Euerer gehorsamsten Anzeige vom präsentato fünf und zwanzigsten Aprilis lauffenden Jahrs, es bey dem auf den 5ten künftigen Monats Augusti angelegten Wahl-Termin gnädigst bewenden lassen; Also gereicht Uns Euere schleumige Befolgung Unserer leghin an Euch erlassenen Kayserlichen Verordnung vom zehenden Martii nuperi, um so mehr zu gnädigstem Wohlgefallen, als Wir Uns hiedurch zu Euch desio zuverlässiger versehen können, daß ihr bey dem insiehenden Wahl-Geschäft, Euerer unterthänigst beschehenen Versicherung nach, dieses hauptsächlich zum Augenmerck setzen werdet, damit sothane Wahl seiner Zeit, Unserer Reichs-Väterlichen Intention gemäs, in aller Einigkeit und gutem Vernehmen, zum gemeinsamen Besten der Burg ausschlagen möge. Wie dann Wir zu mehrer Beförderung eines heilsamen Absehens entschlossen haben, zu dieser Wahl Unsern Kayserlichen Commissarium ad locum abzuschicken, und Ihn mit gehöriger Instruktion zu versehen, deme Ihr das schuldige unterthänigste Gehör zu geben, von selbstien wissen werdet. Und verbleiben euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Gehen zu Wien den Achten Julii Anno Siebenzehnen hundert Neun und Vierzig, Unser Reichs im Vieren.

Fränk.

Vt. H. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ Majestatis proprium.
Jacob Friedrich Döhler.

Inscriptio.

Unseren und des Reichs Lieben Getreuen N. Baumeistern und Burgmännern Unserer und des Heiligen Reichs Burg Friedberg in der Wetterau.

§. 6.

Weissen nun nöthig gewesen, Wohlgedachten Herrn Gesandten per Deputatos aus löblichem Regiment zu beschicken und die allerhöchste Kayserliche Proposition anzuhören; So sind darzu erbetten worden, haben es auch willig übernommen die Herren Regiments-Burgmänner von Schrautenbach und der ältere Freyherr von Dalberg. Solchemnach wurde der Herr Campley-Rath Helmholt an denselben abgeschicket, um nebst geziemender Empfehlung des Hochlöblichen Regiments von demselben zu vernehmen, wann Ihme gefällig seyn würde, vorgedachte Herren Deputatos bey sich zu sehen. Derselbe kame kurz darauf wieder zurück, und referirte nebst dienstlicher des Herrn Gesandten Gegen-Empfehlung, daß Er allezeit bereit, und Ihme angenehm seyn würde, wann ermeldte Herren Deputati sich zu Ihme bemühen wollten.

§. 7.

Hierauf verfügte sich Hochlöbliches Regiment zu der im grossen Saal verfallener gemeinen Burgmannschafft, davon in Person erschienen sind nachfolgende Herren:

Præsentes.

- Herr Georg Carl Adam Freyherr von Hirschberg, Teutsch-Ordens Commendeur.
- Hr. Adolph Casimir Schelm von und zu Bergen.
- Hr. Carl Philipp von Diede zum Fürstentem.
- Hr. Joh. Wilhelm August Schütz von Holtzhausen.
- Hr. Joh. Friedrich Vogt Freyherr von und zu Hunoldstein.
- Hr. Carl Wilhelm von Wallbrunn.
- Hr. August Johann Henrich von Donop.
- Hr. Johann Friedrich Ferdinand Löw von und zu Steinfurth.
- Hr. Joh. Carl Casimir von Bernstein.
- Hr. Maximilian von Baumbach.
- Hr. Lotharius Franz Freyherr Späth von Zwiefalten.

§ 2

Herr

Herr Georg Ludwig Riedel F'reyherr zu Eisenbach.

Hr. Georg Ludwig von Minnigerode.

Hr. Victor Ludwig Rau von und zu Holzhausen.

Hr. Ernst August von Bothmer.

Hr. Johann August Ludwig von Wurmb.

Hr. Friedrich Ludwig Christoph von Minnigerode.

Hr. Franz Hugo Edmund Beißel von Gymnich.

Hr. Carl Philipp Vogt F'reyherr von und zu Hunolstein.

Hr. Carl Friedrich Adam Graff von Görz.

§. 8.

Abwesend aber sind geblieben und haben ihre Vollmachten, welche alleamt verlesen und erwogen worden, wie nachfolget, gegeben:

Hr. Ernst Hartmann F'reyherr von Diemar bevollmächtigt Hr. Baumeister von Rau.

Hr. Rudolph Johann von Wriesberg bevollmächtigt Hr. G. K. von Diede.

Hr. Hermann Riedel F'reyherr zu Eisenbach, bevollmächtigt Hr. R. W. von Riedel.

Hr. Joh. Melchior von Minnigerode bevollmächtigt seinen Sohn Hr. Georg Ludwig von Minnigerode.

Hr. Lothar. Gottfried Henrich F'reyherr von Greiffenclau bevollmächtigt F. Hr. von Dalberg jun.

Hr. Georg Anthon Dominic. Beißel von Gymnich bevollmächtigt F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Erhard Georg von und zu Lütter bevollmächtigt Hr. Baumeister von Rau.

Hr. Joh. Friedrich Diede zum Fürstenstein bevollmächtigt Hr. G. K. von Diede.

Hr. Carl von Weitelshausen genant Schrautenbach hat niemanden bevollmächtigt.

Hr. Franz F'reyherr von Byland bevollmächtigt Hr. Graff von Ingelheim, dieser aber ex substitutione F. Hr. von Dalberg sen.

Hr. Joseph Carl Franz Ferdinand F'reyherr von Sickingen bevollmächtigt F'reyherrn von Dalberg jun.

Hr. Maximilian Johann Christian von Breidenbach bevollmächtigt Hr. Obristen von Breidenbach.

Hr. Otto Henrich von Adelips bevollmächtigt Hr. Obrist von Breidenbach.

Hr. Friedrich Wilhelm Wurm bevollmächtigt F. Hr. von Riedel.

Hr. Ludwig Wilhelm Marquard Graff von Osten bevollmächtigt F. Hr. von Dalberg, sen.

Hr. Joh. Friedrich Anthon Valentin Zobel von Giebelstatt bevollmächtigt F. Hr. von Dalberg, jun.

Hr. Carl Ferdinand F'reyherr von Sickingen bevollmächtigt F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Joh. Ludwig von Warnstedt hat niemand bevollmächtigt.

Hr. Carl Friedrich F'reyherr von Görz genant Wriesberg bevollmächtigt Hr. G. K. von Diede.

Hr. Ludwig Johann Carl von Breidenbach bevollmächtigt Hr. Obrist von Breidenbach.

Hr. Lotharius Wilhelm F'reyherr von Walderdorff, bevollmächtigt F. Hr. von Dalberg, jun.

Hr. Johann Philipp Anselm Friedrich Conrad F'reyherr von Bettendorff bevollmächtigt F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Friedrich Graff zu Stadion bevollmächtigt F. Hr. von Dalberg, jun.

Hr. Franz Carl Graff von Waldbott zu Wassenheim bevollmächtigt F'reyherrn von Groschlags Excellenz.

Hr. Carl Johann Alexander von Rotenhan bevollmächtigt per Litteras F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Ludwig Wilhelm August von Phull bevollmächtigt Hr. G. K. von Rau.

Hr. Georg Adolph Carl von Breidenbach genant Breidenstein bevollmächtigt Herrn Obrist von Breidenbach.

Hr. Lotharius Franz Michael von Erthal bevollmächtigt F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Franz Carl F. Hr. von Breidbach zu Bärresheim bevollmächtigt F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Hugo Johann Philipp Graff von Stadion bevollmächtigt F. Hr. von Dalberg, jun.

Hr. Carl Otto Theodat F. Hr. von und zu Gymnich bevollmächtigt F. Hr. von Franckenstein.

Hr. Ernst Ludwig von Minnigerode bevollmächtigt Hr. Obrist von Breidenbach.

Herr

- Hr. Friedrich Ludwig Wurm bevollmächtigt Hrn. von Riedesel.
 Hr. Carl Ferdinand Frantz Christoph Freyherr von Hartzfeld bevollmächtigt Hrn. von Franckenstein.
 Hr. Hermann Ludwig Riedesel Freyherr zu Eisenbach hat niemand bevollmächtigt.
 Hr. Georg Ludwig Wilhelm von Minnigerode bevollmächtigt Hrn. Obristen von Breidenbach.
 Hr. Carl Friedrich von Minnigerode bevollmächtigt Herrn Obristen von Breidenbach.
 Hr. Henrich Carl von Minnigerode bevollmächtigt Herrn Obristen von Breidenbach.
 Hr. Ludwig Joseph Freyherr Schenck von Schmiedberg bevollmächtigt Freyherrn von Franckenstein.
 Hr. Friedrich Wilhelm von Phull bevollmächtigt Freyherrn von Franckenstein.
 Hr. Adolph Wilhelm Frantz Freyherr von Greiffenclau bevollmächtigt Freyherrn von Dalberg jun.
 Hr. Raban Ludwig Christian von Haren hat niemand bevollmächtigt.
 Hr. Johann Friedrich von Minnigerode hat niemand bevollmächtigt.
 Hr. Georg Adolph von Uterode hat niemand bevollmächtigt.
 Hr. Lorenz Ernst Friedrich Graf von Brockdorff bevollmächtigt Harn Geh. Rath von Diede.
 Hr. Adam Wilhelm Friedrich von Minnigerode bevollmächtigt Herrn Georg Ludwig von Minnigerode.
 Hr. Henrich Wilhelm von Minnigerode bevollmächtigt Hr. Obristen von Breidenbach.
 Hr. Wilhelm Georg von Uterode bevollmächtigt Hrn. Obrist von Breidenbach.
 Hr. Georg August Carl Freyherr von Diemar bevollmächtigt Hrn. Baumeister von Rau.
 Hr. Hermann Frantz Graf von Lenrodt bevollmächtigt Freyherrn von Dalberg sen.
 Hr. Rudolph Moritz von Geispitzheim hat niemand bevollmächtigt.
 Hr. Eugenius Erwin Graf von Schönborn bevollmächtigt Hrn. von Dalberg jun.
 Hr. Friedrich Carl Freyherr von Groschlag bevollmächtigt des Freyherrn von Groschlags Excellenz.
 Hr. Johann Ferdinand Casimir von Ponickau bevollmächtigt Hrn. RWM. von Ponickau.
 Hr. Johann Maria Rudolph Graf von Waldbott zu Wachsenheim bevollmächtigt Freyherrn von Dalberg sen.
 Hr. Georg Graf von Görz bevollmächtigt Herrn RWM. von Ponickau.
 Hr. Ernst August von Minnigerode bevollmächtigt Hrn. Georg Ludwig von Minnigerode.
 Hr. Johann Ferdinand Sebastian Freyherr von Sickingen bevollmächtigt Hrn. von Dalberg jun.
 Hr. Gustav Christian Rau von und zu Holzhausen bevollmächtigt seinen Hrn. Bruder Victor Ludwig von Rau.
 Hr. Casimir von Geispitzheim hat niemand bevollmächtigt.
 Hr. Augustus von Bülow bevollmächtigt Hrn. Obristen von Breidenbach.
 Hr. Georg Friedrich Wilhelm von Breidenbach zu Breidenstein bevollmächtigt Hrn. Obristen von Breidenbach.
 Hr. Ferdinand Graf von Schall bevollmächtigt Freyherrn von Franckenstein.
 Hr. Adolph Carl Philipp Freyherr von Greiffenclau bevollmächtigt Freyherrn von Dalberg jun.

Es geschah hierauf sogleich von des ältern Herrn Baumeisters Johann Adolph Rau von Holzhausen Excel. an sämtlich anwesende Herrn Burgmänner eine geziemende Dancksagung, daß Sie sich auf ergangene Einladung persönlich einfanden wollen, hoffen und zweifelten auch nicht, man würde allerseits gegenwärtige Burggrafen Wahl in Fried und Eintracht mit vornehmen, und ein solches Subjectum erwählen helfen, das gemeiner Burg nützlich und erprieslich, auch forsten mit aller Treu und Eifer derselben vorzustehen bestien und vermögend sey. Immaßeu Er sich ein besonderes Vergnügen machen würde, wann sein diesmahliges Bemühen, welches bey seinem hohen Alter vielleicht das letzte sey, zu der Burg erprieslichen Wohlfahrt ausschlage und von Ihnen secundiret werde, wie Sie dann auch alle andere vorkommende Sachen mit guten und heilsamen Rathschlägen zu schließen und gemeiner Burg Bestes zu befördern nicht abgeneigt seyn würden.

S. 9.

zc. xc. Die schriftlich allerhöchste Kayserliche Proposition ist also verlesen und so fort, wie hernach stehet, aheno ad Protocolum genommen worden.

Tenor Propositionis Casareae.

Nachdem Ihre Kayserliche Majest. Unser allergnädigster Kayser und Herr Herr zc. xc. es
 W
 bey

bey dem von der gesamten hochlöblichen Burgmannschafft auf den 15ten dieses Monats Augusti einhellig nun anderweit angesetztten Wahl Termin eines zu erwählenden Burggrafen allergnädigt verwenden zu lassen gerühet haben, und der allerhöchstverläßlichen Zuversicht seynd, daß zu Befolgung der von einer hochlöblichen Burgmannschafft unterthänigst beschehener Versicherung sothane Wahl der allerhöchsten Kayserlichen und Reichs Väterlichen Intention gemäß, in aller Einigkeit und guten Vernehmen, zum gemeinen Besten der Burg ausgeschlagen möge: So haben Ihre Kayserliche und gute Majestät zu Beförderung eines so heilsamen Absehens mich als allerhöchst: Dero Kayserlichen Commissarium, vermöge des bereits seiner Orten übergebenen allerhöchsten Kayserlichen Creditivs hieher ad locum abzuschicken, allergnädigt belieben wollen, mit Voraussetzung aller theurerster Versicherung deren allerhöchsten Kayserlichen Gnaden und Liden für alle inösesamt und jeden in besondern.

Um nun dieses Werk mit gutem Erfolge seines Haupt-Objecti fordersamst anzugehen: So habe Ich in allerhöchsten Nahmen und Authoritate Cæarea die gesammte Herren Burgmänner zur guten Einverständniß nachdrucksamst hiermit zu erinnern, und diestemwegen auf die vormahls unterm 15ten Augusti 1728. wie auch neuerlich am 10ten Martii gegenwärtigen Jahrs erlassene Kayserliche Verordnungen ernstlich zu beziehen.

Es kommet dahero hauptsächlich darauf an, daß bey der bevorstehenden Wahl alle schädliche Uneinigkeiten, Verbitterung und Mißtrauen zwischen denen gesammten Herren Burgmännern utriusque Religionis sorgfältigst verhütet, ein reciprocum guten Vernehmens hergestellt und zum gemeinsamen Nutzen des ganzen Burg-Corporis, ohne alle Religionen oder andere privat Neben Absichten ein tüchtiges Subjectum zum Burggrafen erwählt werden möge. Diesemnach, und weil die Herren Burgmänner bey allen Burggrafen Wahlen deutlich zu erkennen gegeben, wie merklich denenselben an der Aufrechthaltung der zu Friedberg hergebrachten freyen Wahl Gerechtigkeit gelegen seye: So habe ich in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen fordersamst zu bedeuten, wasmassen Ihre Kayserliche Majestät allergnädigt geminet seyen, dieselbe bey Ihrem freyen Wahl Rechte, gleich allen übrigen erhaltenen Kayserlichen Privilegien, Gnaden, Rechten und Freyheiten zu schützen, Allerhöchst aber Sich zugleich dessen ohnschickbar versehenen, daß Sie bey dem bevorstehenden Wahl Geschäfte ihre Pflichten, womit Ihre Kayserlichen Majestät die gesammte Burgmannschafft verwandt ist, genau beobachten, und in Verfolge derenelben, besage des von Kayser Carl dem IVten ertheilten Burg-Friedens, ein solches taugliches Ihre Kayserlichen Majestät allerunterthänigst ergebendes und für die wahre Wahlfahrt Dero Kayserlichen Burg ernstig besorgtes Subjectum zum Burggrafen erwählt werden, die Ihre Kayserlichen Majestät angenehm und an dessen Person nichts auszusuchen seyn möchte.

Hierzu wird sehr zuträglich seyn, und werden es Ihre Kayserliche Majestät zu Beförderung der hochlöblichen Burg eigenen Nutzens und allerseitiger Beruhigung sehr gern sehen, auch wird es zu Ihrem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, dabey die versammelte Burgmannschafft einen Burggrafen durch einhellige Stimmen erwählen sollte: Gestalten dieses das sicherste Mittel ist, allem schädlichen Mißtrauen und darob entspringenden höchstverderblichen Folgen kräftigst vorzubeugen, und das zu ihrer eigenen Aufrechthaltung so nöthige gute Vernehmen wiederum herzustellen.

Ihre Kayserliche Majestät zweiffeln dahero keinesweges, daß Sie ihres Orts alles dasjenige so willig als schuldig beytragen werden, was zur Erreichung der hierunter führenden Reichs Väterlichen Absicht nur immer ersprießlich seyn könne.

Wobey Ihre Kayserliche Majestät der hochlöblichen Burgmannschafft die Versicherung ertheilen lassen, daß allerhöchst Deroselben ein jedwederer, per unanimita utriusque Religionis erwähnter Burggraf angenehm seyn werde, in der zu beedersits Religionen Verwandten allergnädigt tragenden gleichen Zuversicht, daß jedweder aus Ihnen seine obhabende Pflichten gegen Ihre Kayserliche Majestät genau beobachten und der Burg wahres Bestes zu besorgen sich ernstig ansetzen seyn lassen werde.

Worzu und besonders zu Aufrechthaltung deren allerhöchst Kayserlichen darbey mit einschlagenden Gerechsamten allerhöchst befähiget, dabey aber einer hochlöblichen Burgmannschafft alles zu Dero Vergnügen bezutragen eben so angewiesen, als zu allen anderen angenehmen Dienstleistungen willig und bereit bin.

F. C. F. V. Demerath, Sr. Kayserl. Majestät Minister an mehreren Chur- und Reichs Fürstlichen Höfen, als Kayserlicher Wahl-Commissarius.

§. 10.

Weilen hiemit die Zeit verstrichen, und vorhin schon vor gut und nützlich angesehen war, daß, so bald möglich, die Wahl selbstsen vorzunehmen, und zu Erspahrung der Kosten forwohl, als

als Zeit, ein baldiger Terminus anzusetzen sey: So wurde dazu per unanimia der bereits in dem Regiment in Vorschlag gebracht und beliebt übermorgende Tag, als der 7te August, fest gesetzt, somit befohlen, daß sich der Hr. Inspector Reichard alsdann auf die gewöhnliche Wahl-Predigt geschickt machen möge.

Continuatio Protocolli den 6ten Augusti 1745.

§. 11.

Man kam nach gefirig genommener Abrede Morgens zu Neun Uhren wieder zusammen und erschienen nebst allen gestern versammelten Herrn Regiments- und Gemeinen Burgmännern, auch Herr Carl Philipp Diede zum Fürstenstein, so wegen Unpäßlichkeit der Session gestern bezuzwohnen verhindert gewesen, brachte anbey noch eine Vollmacht von Hrn. Joh. Friedrich von Minningerode nach, so verlesen und ad Acta genommen worden.

Herr Joh. Carl Casimir von Bernstein hingegen hat sein heutig Aussehen, zugestoffener Krankheit halber, entschuldiget, und Vollmacht zu gegewärtiger Session dem Hrn. Joh. Friedrich Ferdinand von Löw ertheilet: Ist aber gegen das Ende dennoch in Person erschienen.

§. 12.

Hierauf ist die Burggrafen-Capitulation de Anno 1727. verlesen und die dabey gemachte Monita de s.pho ad s.phum wie folget, annotiret worden, und zwar 2c. 2c.

Ad §. s. XVI. XVII. & XVIII.

Ist ebenfalls nichts zu moniren gewesen, mithin bey der Capitulation gelassen.

§. 13.

Auf den anheute bey vorgestriger Session festgesetzten Wahl-Tag erschienen sämtliche Herren Mitglieder, sowohl Regiments- als Gemeine Burgmänner nach acht Uhren Morgens früh im großen Saal, und nachdem man all. seits sich niedergesetzt, proponiret des jüngern Hrn. Baumeisters, Freiherrn von Groschlags Excell. daß Sie Rahmens derer Catholischen Hrn. Mitglieder annoch was abgulesen vor nöthig findenet. Dieses geschah auch hierauf, wie folget:

Propositio Dominorum Catholicorum.

Pro Nota. Diese Proposition ist von denen Cathol. Hrn. Mit-Gliedern, ob Sie es schon versprochen, nicht eingeleihert worden.

Als nun die Cathol. Hrn. Mit-Gliedere einen Abtritt genommen, denen Consey-Räthern auch abzugeben anbefohlen worden, haben Evangelische Hrn. Mit-Gliedere eine Antwort darauf abgefaßt, und nachdem beyde Theile wieder zusammen gegangen, folgender Gestalt abgesehen:

Antwort der Hrn. Evangelischen Mit-Gliedere auf derer Cathol. Hrn. Mit-Gliedere Proposition.

In der Burggrafen-Wahl-Capitulation, worauf jeder Burggraf, nach dessen s.pho für verpflichtet werden muß, besonders s.pho 8. ist enthalten, nach welchem principio mit der Wahl verfahren werden muß, und könnte man dargegen keine andere principia admitiren: Es komme jetzt nur darauf an, daß mit der Wahl fortgeschritten werde, worzu nach dem, von dem Cathol. Hrn. Baumeister selbst geschenehen Vorschlag der heutige Tag angesetzt und bey vorigen Sessionibus alles präpariret ist. Gleichwie à parte Evangelicorum der in des Kayserlichen Commissari Exc. Vorstellung enthaltenen Erinnerung, daß alle schädliche Uneinigkeiten, Verbitterung und Mißtrauen zwischen denen gesamten Hrn. Burgmännern utriusque Religionis sorgfältig verhütet 2c. 2c. völlig gefolget werde: So müsse man billig erwarten, daß von Hrn. Catholicis ein gleiches geschenehe werde.

Protestantes:

Verlangten eine Declaration, ob man jener Seits sich wolle mit gefallen lassen, daß mit der Wahl nach denen liberis votis und dem Herkommen fortgeschritten werde.

Catholici:

Gleichwie diese verlangte Declaration in Ihren so eben abgesehenen und hiernächst auch in mundo ad Acta folgen sollenden voto communum umständlich enthalten wäre: Also wolten Sie sich lebighich darauf beziehen und nur bedauern, daß keinen deren selbigen in sine unverleibten petitionum habe deferriret werden wollen.

Protestantes:

Man könne dieseits nicht anders, als wie durch das Kayserl. Allegnädigste Rescript mit der Wahl zu verfahren approbiret wäre, mit allerdevotesten Gehorsam dieseits fortsufahren.

§. 16.

Hierauf wurden von denen Cathol. Hrn. Mit-Gliedern Ihre in vorgestriger Session exhibirten Vollmachten zurück begehret. Weilen aber solche nicht nur das Gemeine und Wahl-Convent, sondern auch alle übrige vorkommende Sachen betroffen, in Conformität derselben bereits

M 2

verschiedentlich votiret und solchen sonst nachgegangen, folglich dermaßen pars Actorum worden, daß deren Zurückforderung um so weniger Mas haben können, als solche auf eine gefährliche Trennung und Spaltung nothwendig zielen müssen: So ist jener Seite declariret, daß in sothane dem Gesuch nicht zu willfahren sehe, sondern dieselbe als ein nummehrtes pars Actorum in Verwahr behalten werden würden.

§. 17.

Indessen da hierüber die Zeit merklich verstrichen, so wurde zur Kirch geläutet, da dann die Cathol. Hrn. Mit-Glieder zurück blieben, die übrige Evangelische aber giengen unter dem Gelaut in gehöriger Ordnung Paar und Paar weiß in die Kirch. Worauf sodann die Thore geschlossen, die Schlüssel in die Kirch auf den Altar geleyet, vor der Predigt das Veni Sancte Spiritus &c. gesungen, und von dem Hrn. Inspector Reichard über den Text Syrach 10. v. 5. eine schickliche Wahl-Predigt gehalten worden.

§. 18.

Nach geendigtem Gottesdienst gieng man wieder in voriger Ordnung auf die Cankley zurück, und als man daselbst angekommen, verlangten des jüngern Hrn. Baumeisters Freyherrn von Groschlags Excell. daß Ich der Rath und Secretarius Schatzmann zu dem von Ihnen Cathol. Hrn. Mit-Gliedern niederzukommenden Scrutinio kommen, und das Protocollo führen mögte: Nachdem aber hierüber bey dem ältern Hrn. Baumeister Freyherrn von Rau so wohl, als sämmtl. Regiments- und Gemeinen Burgmännern Evangel. Religion, wie schuldig, angefraget, und Verhaltungs-Befehl ausgebeten worden, indem Ich sämmtlich sowohl Evangelisch- als Catholische Herren Mit-Gliedere vor meine gnädige Herren zu verehren hätte, wurde dessfalls votiret, und per majora concludiret, daß selbiges nicht angienge, indem neben dem vorhabenden diesseitigen wahren Scrutinio ein ander oder zweytes unerfindlich, michin dieseits darinn nicht zu gehen sen, man auch dieses denen Cathol. Hrn. Mit-Gliedern hinwieder bekindt machen könne, welches, als es geschehen, giengen diese weg, mit der Aeußerung, daß Sie diesem Zwang zwar nicht widerstehen, hingegen auch nicht verdacht werden könnten, jemand anders zu adhibiren.

§. 19.

Wie nun vor oft gemeldte Cathol. Hrn. Mit-Gliedere die Versammlung verlassen: So ist die eventuale Antwort auf des Kayserl. Hrn. Gesandten Proposition überlegt, und folgender gestalt eingetragen worden:

Tenor

Der dem Kayserl. Herrn Gesandten übergebenen Antwort auf dessen Proposition.

Daß der Königlich-Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn und Allerhöchsten Oberhaupt huldreichst gefällig gewesen, zu der vorerwähnten Burgrafen-Wahl eine Hochansehnliche Gesandtschaft Allergnädigt abzuordnen, solches haben Ueliche Baumeister und Regiments-Burgmanne aus dem Ihnen behändigten Allergnädigsten Creditiv-Schreiben mit allerdevotesten Respekt erschen, aus dem besonders eröffneten Kayserl. Allerhöchsten Vortrag aber zu Ihrer innigst- und vollkommensten Consolation vernommen, wasmaßen Allerhöchst erwehnt Ihre Kayserl. Maj. Dero allergehorsamsten Burgmannschaft die allgeredichteste Versicherung thun zu lassen geruhet, dieselbe bey ihrem freyen Wahl-Recht, gleich allen übrigen erhaltenen Kayserl. Privilegien, Gnaden, Rechten und Freyheiten zu schützen.

Gleichwie nun die bezeugte Kayserl. allerhöchste Huld und Gnad gesamtes Burg-Corpus mit allerunterthänigst-allervollkommensten Danck durchgehends erkennet und solche in dem an allerhöchst besagte Ihre Kayserl. Majest. zu erlassenden allerunterthänigsten Schreiben allerschuldiger maßen ferner zu verhandeln nicht ermangeln wird: Also findet sich gesamte Burgmannschaft durch obangezogene allerhöchst respectliche Kayserliche Befehle so wohl, als Ihre obhabende schwere Pflichten verbunden, durch die vorhabende freye Wahl, ohne alle Religions- und andere Privat-Ueben-Absichten ein solches Subiectum auszufinden, welches, wie bereits allerunterthänigste Versicherung geschehen, Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich mit unerbüchlicher Treu allerunterthänigst zu dienen, und dem gemeinen Burg-Weßen nützlich vorzutuchen vermögend sey, als wohin gesammte Burgmannschaft Dero Absichten mit allen Kräften zu richten wahrhaftig beflissen und beeyfert ist.

Welches also dem Hochansehnlich-Kayserlichen Herrn Wahl-Gesandten man zuorderst in gesmeiner Ergebenheit nicht verhalten und hiesiges Burg-Corpus nebst gesammten angehörigen Mit-Gliedern zu dessen Hochgeschätzter Propension bestens empfehlen wollen. Geben zur Kayserlichen und des Heiligen Reichs Burg Friedberg den 7ten Augusti 1749.

Ueliche Baumeister und Regiments-Burgmanne daselbsten,

Hier

Hierauf nahmen allerseits anwesend-gebliebene Evangelische Regiments- und gemeine Glieder Seßion, und geschah von des ältern Herrn Baumeister Freyherrn von Rau Excell. dahin der Vortrag, daß dieser unermüthet- und Kayserlichen allerhöchsten Intention entgegen gehenden Trennung ohngedacht, anjeko nichts mehr übrig sey, als mit der Wahl, nach denen Privilegien, Statuten und alten Herkommen, auch Kayserlich-allerhöchst eigener Intention fortzuführen, und solche in Gottes Nahmen vorzunehmen.

§. 20.

Goldehnach wurde Maximiliani Privilegium de Anno 1498. so dann das Wahl-Statutum de Anno 1504. vorgelesen.

§. 21.

Als man eben damit fertig ware, erschiene Herr Regiments-Burgmann-Freyherr von Franckenstein, und Herr Burgmann Freyherr von Spæth, als Deputati derer Herren Catholischen Mitglieder und begehrt den Burggrafen-Eydt, welcher als gedruckter Ihnen verhoffentlich nicht versaget werden würde.

Prævia Consultatione & deliberatione wurde per unanimia davor gehalten, daß man Ihnen solchen zu geben nicht schuldig oder gehalten sey, welches Ihnen auch also wieder in Antwort nebst dem zu wissen gethan ist, daß aus vorhin ratione Ihres anmaßlichen Scrutinium, angeführten Ratioibus der Burggrafen-Eydt Ihnen nicht nöthig, nicht gedruckt, sondern nur einmah im Eyd-Buch befindlich sey, so man aber gegenwärtig selbst zu brauchen im Begriff stünde.

§. 22.

Man nahme hierauf abermahls allerseits Platz und wurden bey solchen Umständen nebst dem ältern Herrn Baumeister von Rau, der Herr Regiments-Burgmann von Schrautenbach statt des jüngern Herrn Baumeisters und statt des abwesenden Herrn Land-Commenth. der Valley Hefen, der Herr Burgmann von Dieden, und so dann der Herr Burgmann von Schelm als Scrutatores ernennet, welche auch so fort sich in das Audienz-Zimmer verfügten und der ältere Herr Baumeister seinen gewöhnlichen Platz, der Herr Regiments-Burgmann von Schrautenbach den Platz des jüngern Herrn Baumeisters und neben demselben der Herr Burgmann von Diede, und nechst an diesem der Herr von Schelm nahmen, und sich niedersetzten.

§. 23.

Goldehnach sind durch den Herrn Cansley-Rath Helmolde jedesmah zwey Mit-Glieder aus dem Gal ins Scrutinium geführt, welche dann folgender massen ihre Vota abgaben:

Herr Regiments-Burgmann von Löw, durch Herrn Burgmann von Löw, dem Herrn Obristen von Breidenbach.

Hr. Regiments-Burgm. von Breidenbach an Hrn. Regiments-Burgm. von Riedesel.

Hr. Regiments-Burgmann von Riedesel dem Hrn. R.M. von Breidenbach.

Hr. Regiments-Burgmann von Ponickau dem Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Gemeine Burgmannen.

Älterer Herr Baumeister von Rau, Nahmens Herr Land-Commenth. Freyherrn von Diemar an den Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. von Wriesberg per Herrn von Dieden an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Hermann von Riedesel per Herrn Regiments-Burgmann von Riedesel & Schedulam dem Herrn Regiments-Burgmann von Riedesel.

Hr. Johann Melchior von Minnigerode durch seinen Herrn Sohn Georg Ludwig von Minnigerode an Herrn Regiments-Burgmann von Dahlberg jun.

Hr. Ehrhard Georg von Lütter durch ältern Herrn Baumeister von Rau, Herrn von Breidenbach.

Hr. Johann Wilhelm August Schütz von Holzhausen an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Joh. Friedrich von Hunoltstein auch an Hrn. Regiments-Burgm. von Breidenbach.

Hr. Johann Friedrich von Dieden per Herrn Burgmann von Dieden dem Herrn Regiments-Burgmann von Riedesel.

Hr. Carl von Schrautenbach per Herrn Regiments-Burgmann von Riedesel & Schedulam an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Carl Wilhelm von Wallbrunn an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. August Johann Henrich von Donop an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Joh. Friedrich Ferdinand von Löw an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Maximilian Johann Christian von Breidenbach per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

R.

Fr.

- Hr. Otto Henrich von Adelips per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam ebenfals an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Friedrich Wilhelm von Wurm per Schedulam und Hrn. Regiments-Burgmann von Riedefel an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Johann Carl Casimir von Bernstein an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Johann Ludwig von Warnstedt per Mandatarium Herrn Regiments-Burgmann von Riedefel & Schedulam an gedachten Herrn Regiments-Burgmann von Riedefel.
- Hr. Maximilian von Baumbach an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Carl Friedrich Freyherr von Görtz genant Wriessberg per Herrn von Dieden dem Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Ludwig Johann Carl von Breidenbach per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Ludwig Wilhelm August von Phull per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Georg Adolph Carl von Breidenbach genant Breidenstein per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Georg Ludwig Freyherr von Riedefel an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Ernst Ludwig von Minnigerode per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Friedrich Ludwig von Wurm per Hrn. Regiments-Burgmann von Riedefel & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Hermann Ludwig Riedefel, Freyherr zu Eisenbach per Hrn. Regiments-Burgm. von Riedefel an Hrn. Regiments-Burgmann von Riedefel.
- Hr. Georg Wilhelm von Minnigerode per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Georg Ludwig von Minnigerode an Hrn. von Dalberg jun.
- Hr. Carl Friedrich von Minnigerode per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Henrich Carl von Minnigerode per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Von Hrn. Raban Ludwig Christian von Haren ist kein Votum vorfommen.
- Hr. Joh. Friedrich von Minnigerode per Hrn. von Dieden an Hrn. Regiments-Burgm. von Breidenbach.
- Hr. Georg Adolph von Uterodt per Hrn. Regiments-Burgmann von Riedefel & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Riedefel.
- Hr. Lorenz Ernst Friedrich Graff von Brockdorff per Hrn. von Dieden an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Adam Wilhelm Friedrich von Minnigerode per Georg Ludwig von Minnigerode an Freyherrn von Dalberg jun.
- Hr. Henrich Wilhelm von Minnigerode per Hrn. Regiments-Burgm. von Breidenbach & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Wilhelm Georg von Uterodt per Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach an Hrn. von Breidenbach.
- Hr. Georg August Carl von Diemar per Hrn. von Rau an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Rudolph Moritz von Geispitzheim per Hrn. Regiments-Burgmann von Riedefel & Schedulam an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Victor Ludwig Rau von Holzhausen an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Joh. Ferdinand Casimir von Ponickau per Hrn. Regiments-Burgmann von Ponickau an Hrn. Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Georg Graf von Görtz per Herrn Regiments-Burgmann von Ponickau an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Ernst August von Minnigerode per Georg Ludwig von Minnigerode an Herrn von Dahlberg jun.
- Hr. Gustav Christian Rau von Holzhausen per Hrn. Victor Ludwig von Rau an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.
- Hr. Casimir von Geispitzheim per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach per Schedulam.

Hr. August von Bülow per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach & Schedulam an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Georg Friedrich Wilhelm von Breidenbach, per Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Ernst August von Bochmer an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Johann August Ludwig von Wurm an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Friedrich Ludwig Christoph von Minnigerode an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Carl Philipp Vogt von Hunolstein an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Carl Friedrich Adam Graf von Görz an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Die Herren Scrutatores.

Der ältere Herr Baumeister von Rau vor sich an den Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Christian Ernst von Weitolshausen genant Schrautenbach an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Hr. Carl Philipp Dieden zum Fürstenstein an Herrn Regiments-Burgmann von Riedesel.

Hr. Adolph Calimir Schelm von Bergen an Herrn Regiments-Burgmann von Breidenbach.

Nach genauer der Votorum Ueberzählung hat sich befunden, daß Herr Regiments-Burgmann von Dahlberg jun. 4. Herr Regiments-Burgmann von Riedesel 7. und Herr Regiments-Burgmann von Breidenbach 48. Stimmen gehabt.

§. 24.

Die Herren Scrutatores verfügten sich also wieder zu dem gemeinen Verbott in den Saal und eröffnete der ältere Herr Baumeister, Freyherr von Rau, denen alda versammelten Regiments- und gemeinen Herren Burgmännern, daß Herr Regiments-Burgmann von Breidenbach per majora zum Herggrafen dieser Kayserlichen Burg und Statt Friedberg erwählt, auch von denen Herrn Scrutatores davor erkandt sey, also bey Herren Regiments- und gemeinen Burgmännern davor erklaret werde. Worauf demselben von allen anwesenden alles ersinnliche Glück und Segen angewünscht wurde.

§. 25.

Man nahm hierauf allersits wieder Platz, und der neue Herr Burggraf setzten sich also, wie gewöhnlich, oben an, und, nachdem Er vor das in Ihn gesetzte Vertrauen sich mit dem Beyfugen bestens bedanket, wie Er seine Haupt-Intention dahin jedesmal richten würde, um der Burg wohl vorzustehen, und nach Kräften zu dienen, Er anbey jedem ins besondere bey aller und jeder Gelegenheit seine wahre Ergebenheit zeigen zu können, sich ein besonderes Vergnügen machte. etc.

§. 26.

Das Regiment verfügte sich hiernach wieder nebst dem neu erwählten Herrn Burggrafen in das Audienz-Zimmer, dieser nahm den obersten Platz ein, und als Ihn von dem ältern Herrn Baumeister vorgestellt worden, wie nunmehr nöthig seye, auch die Burggrafen-Pflichten abzulegen, so hoffte man, Er würde sich dazu willig finden lassen. Solchemnach ist der gewöhnliche End vorgelesen, so derselbe alsdann prævia stipulatione in die Hände des älteren Herrn Baumeisters auch willig abgeschworen hat.

Continuatio Protocolli den 8ten Aug. 1749.

§. 30.

Weilen nunmehr wegen vorsehender des Kayserlichen Herrn Commissarii diesen Nachmittag bestimmter Abreisß hauptsächlich nöthig ware, zu deliberiren, wie man es puncto Remunerationis sowohl, als dessen Recredentialium zu verfügen habe; So ist über Ersteres vociret, und per unanimita concludiret worden, daß es damit, wie bey dem letztern Kayserlichen Herrn Commissario Reichs-Hof-Rath von Knorr, in allen Stücken, aus vorkalkenden Ursachen gleich gehalten werden solle.

Das Recreditiv aber betreffend, so ist solches im Concept vorgelesen, und, wie folget, vollkommen genehmiget:

Tenor

Allerunterthänigsten Recreditivs:

Allerdurchlauchtigst: Großmächtigst: und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und Jerusalem König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

Ev. Kayserl. Majestät haben auf Unsere beschene allerunterthänigste Anzeig von der auf den 7ten hujus anberaumten neuen Burggrafen = Wahl allergnädigt geruhet, Dero Kayserlichen Minister an verschiedenen Höfen und des Reichs lieben getreuen Franz Christoph Joseph von Demerath an Uns abzuschicken, und durch denselben ein = und anderes, sothane Wahl betreffend, in Dero allerhöchsten Nahmen vorzutragen commitiret, welches Wir nicht allein ab Ev. Kayserlichen Majestät allerhöchst venerichten Creditiv, sondern auch aus wohl ermedelten Herrn Gefandten schriftlichen Vortrag mit allerschuldigt = devotesten Respect vernommen haben.

Gleichwie nun Ev. Kayserlichen Majestät Wir zuorderst vor die Uns hierinnen bejeigte allermitdeste Gnaden und gegen gemeines hiesiges Burg = Corpus heegende allergnädigt = Reichs = Väterliche Vorforg hieme allerunterthänigsten Dank erstatten: Also leben Wir auch der gewissen tröstlichen Zuversicht, es werde die gestrigen Tags geschehen = und auf den Regiments = Burgmann Ernst Ludwig von Breidenbach ausgefallene freye Wahl dergestalt eingerichtet worden seyn, daß Ev. Kayserl. Majestät darüber und des Neu = erwählten Burggrafen unverbrüchlichst vollkommenster Treu und Devotion allergnädigste Zufriedenheit haben werden, wie dann in solcher Hoffnung Ev. Kayserlichen Majestät dem allwaltenden Macht = Schuß Gottes zu höchst beglückt = und glorreichster Regierung, Uns und hiesig ubraltes Burg = Corpus aber Dero allerhöchsten Schuld und Gnaden allerübermüßigst empfehlen auch Lebenslang in allertieffsten Respect beharren

Euer Kayserl. Maj.

allerunterthänigst = treu = gehorsamste Edle Knechte
Baumeister und Regiments = Burgmann dafelsten.

Num. 20.

Votum Commune

Deren Catholischen Baumeistern, Regiments = und gemeiner Burgmannen.

Nachdem bey der jeso bevorstehenden Burggrafen = Wahl die der Augspurger Confession zugethane Herren Mit = Gliedere sich dahin genugsam geäußert, daß, ohnerachtet der bey der letzten Wahl denen Catholischen beschener Consecration, wie man hiernächst in Ansehung ihres damahlen bezeugten freundlichen Betrags, bey der nachstfolgenden auch wieder einsmahlen, und zwar nach schon zweyen auf einander aus ihrem Mittel erwehleten Burggrafen, ein Subiectum aus der Catholischen Religion erkiesen: dieselbe jedannoch sämmtlich auch diesesmahls, und zwar gegen die Allerhöchste Kayserliche Intencions = Erklärung bey der ihrigen eligendo absolute verbleiben wollten und würden: So müssen die Catholici mit recht betrübten Gemüthe zusehen, daß, wo Sie bey jetziger Wahl gemeinsam concurriren thäten, ihre Vota entweder überflüssig, oder Sie gezwungen seyen, abermahlen ein Mit = Glied von der Augspurger Confession mit anzunehmen, folgsam aus der Freyheit wenigstens per indirectum gesetzt wurden, auch wieder einsmahls jemand aus ihrer Religion zu erwählen: mit der bedauerlichen Reflexion, daß, da die Herren Augspurger Confections = Verwandte alle ihre Söhne aufschwören lassen, (gleich auch bey jetzigen Convent durch eine ganz obligeante Condescendenz deren Catholicorum, so gar mit Übersetzung deren erforderlichen Jahren geschehen,) hingegen deren Catholicorum meistens Geistliche Söhne von der Reception anmässig zurückgehalten werden wollen, dieselbe in perpetuum von der Burggrafen = Stelle sich ausgeschlossen sehen müssen, oder wenigstens solche Ausschließung jedesmahls bey der anderen Religions = Verwandten Willführ stehen würde.

Hey wech = also bewandten Umständen ihnen niemand verdecken wird, wann Sie nothgedrungen in partes gehen müssen.

Gleichwie aber in dergleichen zwar sehr unangenehmen Fällen pars minor majori seine Rationes anzugeben pflegete, also wären selbige hier nach folgende.

§. 1.

Aus denen Actis publicis und der Reichs = Historie ist bekand, wie stark sich die Herrn Protestanten soglich nach der sogenannten Reformation besonders aber ab Anno 1529. bis zum Westphälischen Friedens = Schluß bemühet haben, die sonst jederzeit im Reich gegoltene pluralitatem votorum auf Reichs = Trays = Deputations = und anderen dergleichen Zusammenkünften unfräfftig zu machen.

§. 2.

§. 2.

Anfänglichlich zwar war derselben Abscheu nur dahin gerichtet, gedachte Thesen allein in Religions- und Gewissens-Sachen zu fonteniren und durchzutreiben, welches dann auch mit solchem Ernst geschah, daß Anno 1552. in dem Passauischen Vergleich §. 11. mit eingerucket worden, wie in Religions-Sachen kein Theil sich des Überstimmens vor dem andern solte zu befahren haben.

§. 3.

Allein auf dem Reichs-Tag zu Regensburg de Anno. 1613. giengen Herr Protestantes weiter, und wolten auch in andern Fällen denen majoribus nicht unterworfen seyn. Dieses zu bewerkstelligen, droheten sie sogar, daß Sie denen Consultationibus publicis nicht mehr bewohnen wolten, wann Ihren Beschwerden hauptsächlich deren majorum halber nicht abgeholfen würde.

vid. Lond. tom 1. lib. 1. cap. 38. §. 2. & 3.

§. 4.

In isdem Comitiis Ratisbonensibus übergaben Protestantes nach Ausweis deren Actorum Publicorum beym

Lond. t. 1. l. 1. §. 19. pag. 138.

inen ganzen Catalogum derjenigen Fällen, worinn Sie die majora nicht könten gelten lassen: Überhaupt sind darinn 12. Articuli enthalten, worunter der 7te besonders zu mercken, und also lautet:

„ In Sachen, darinn die Römisch Catholische mit denen Evangelischen zwesträchtig und
 „ streitig seynd, werden die majora ausgeschloffen, dierviel man nicht zugleich einer Par-
 „ theyen Amt vertreten, und auch durch die majora der Gegen-Parthey ihr Recht be-
 „ nehmen oder aufheben kann.

§. 5.

Mit allem diesem war der Streit noch nicht ausgemacht, sondern, zu geschweigen, was Anno 1641. diesertwegen auf dem Reichs-Tag vorging, so wurde er in Comitiis Ratisbonensibus de Annis 1745. & 46. erst recht mit allem Effer und Kräfften getrieben und setzete man damahs folgende Universal-Regul:

„ In Religions- Contributions- und denen Sachen, da die Stände nicht als ein
 „ Corpus Univerlum consideriret werden, auch in allen andern, sie treffen an NB. was
 „ sie wollen, darinn die Evangelische eine, und die Catholische die andere Parthey con-
 „ stituiren, sollen auf Reichs-Crassi-Deputations- und andern dergleichen Conventen
 „ die majora vota nicht statt haben.

§. 6.

Da nun in dem darauf folgenden 1647ten Jahr die Deliberationes wegen dem Westphälischen Frieden ihren Anfang nahmen, so stellten Protestantes denen Schwedischen Ministris die in eben gedachten Terminis abgefaste Universal-Regul zu, mit Witt, darüber mit denen Kayserl. Ministris zu conferiren, und die Sache in solche Wege zu leiten, damit selbe ihrem Inhalt nach dem Instrumento Pacis mit eingerucket würde.

§. 7.

Es war Zeit dem über ein Seculum im Reich angebauerten Streit, wodurch so viele Versammlungen meistens fruchtlos abgangen, endlich seine abhelfliche Maas zu geben: Dahero wurde obiger Satz (den Contributions-Punct ausgenommen) in allem begnehmiget, und dem Instrumento Pacis art. 5. §. 72. hñce formalibus inseriret:

„ In Causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Cor-
 „ pus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. statibus in duas partes eun-
 „ tibus sola amicabilem compositio lites dirimat, non attentat votorum pluralitate.

§. 8.

Es ist nicht nöthig in dieser Sache weiter und bis auf unsere Zeit zu schreiben, oder dasjenige, was sich bis jezo deren majorum halber, im Reich vielfältig ergeben, aus denen Actis Publicis herzuholen, sondern es ist gnug, sich lediglich an den Westphälischen Friedens-Schluß, welcher citato loco wegen des Überstimmens Ziel und Maas setzet, zu halten, und

§. 9.

Man hat zu der belobten Equanimitate deren Herrn Protestantischen Commembrorum das feste Vertrauen, es werden dieselbe diejenige Rechts-Wohlthat, wozu sie selbst in vorigem Seculo secundum prælallegata Anlaß gegeben, denen Catholicis Commembris aus dem in der natur-

natürlichen Billigkeit gegründeten principio: quod quisque juris in alium statuerit, eodem ipse utatur, keineswegs entziehen wollen, indem befanntlich niemand an Einführung dieses dem parti minori in instrumento pacis Osnabrugensis zugewendeten remedii in Comitibus mehr und sorgfamer gearbeitet, als eben die Herrn Protestanten selbst.

§. 10.

Da sonderheitlich Sie Anno 1645. in Comitibus Ratisbonensibus, teste

Lond. tom. 5. lib. 2. pag. 1051.

sich dieser Antwort bedienet haben:

„ Es erinnern sich zwar deren Fürsten und Stände Abgesandte gar wohl, daß in ge-
 „ wissen Geschäften, und sonderlich, wann es um defension des Heil. Röm. Reichs,
 „ oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun, wie nicht weniger, da zwen Reichs-
 „ Collegia einer Meynung mit einander seynd, die maiora ihre Gültigkeit nach Aus-
 „ weisung pacis publicæ und Aureæ Bullæ ohnwidrsprechlich haben und behalten, in
 „ freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religionen zugethane Scände Par-
 „ theyen miteinander machen, und keiner dem anderen, was er thun oder lassen solle,
 „ Wasas und Ziel zu stecken hat, würde menschlicher Vernunft und von Natur implan-
 „ tirtirte Billigkeit wider lauffen, wann eine Parthey der andern Geseze geben, oder
 „ einige Beschwehrungen aufbringen solte; Halten es demnach dafür, man hätte sich
 „ deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions-
 „ und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch in allen
 „ und jeden anderen, sie treffen an, was sie immer wollen, darinn die Catholische eine,
 „ und die Evangelische die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht
 „ mehr gelten, noch die schwächere von denen stärkeren dadurch überlegt, sondern eine
 „ durchgehende Gleichheit gehalten und keiner von den andern wider Recht und Billigkeit
 „ beschwehret werden solte; widrigenfalls, da der geringere Theil den Partheylichen Aus-
 „ schlag und Verleiben der mehreren sich jedesmahl ergeben und unterwerffen müste,
 „ würden sie von allgemeinen Versammlungen anderst nichts dann Schaden, Nachstand
 „ und endliches exterminium zugewarten haben.

Da nun allhier die Wahl eines Allerhöchsten Ober-Hauptes des Reichs und Römischen Kayser alleinig ausgenommen, als folget von selbst, daß in anderen Wahlen und Sachen, Sie treffen unter beyderley Religions-Verwandten an, was sie wollen, der schwächere Theil in partes zu gehen aus obangeführten Ursachen Bestens und mit größtem Recht besuget seye, cum exceptio firmet regulam in casibus non exceptis per jura fat notoria.

§. 11.

Da nun (1mo.) die Herrn Protestantes denen auf Erzh- auch Dhom- und andern Stiff-tern präbendierten Geistlichen Herren Burgmanns- Söhnen ihr jus avitum & sanguinis in puncto admissionis zu Sitz und Stimme aus dieser bloßen Absicht abzustreiten sich bestens beeiferten, damit Sie nur in votando jederzeit Majora ausmachen mögen, wo doch gewislich, wann die Dhom-Herrn zum Exercitio dieses ihnen von GOTT und Rechts wegen zukommenden und ex sanguine angebohrnen Rechtes gelassen würden, die Catholische in das bey der Burg in beyden Religionen so nöthige Gleich-Gewicht gesetzt werden würden

2do.) Der so öftters zu Beybehaltung guter Harmonie und Einverständniß dießseits vorgeschlagener alternativæ in electionibus Burggravorum von denen Herren Protestanten kein Gehör gegeben werden toll, nur aus bloßer Absicht, damit

3tio.) Man von Seiten deren Herren Protestanten das Burggravat unter ihren Religions-Verwandten vereinigen möge, hiedurch aber leyder! allzustark deren Catholischen Jura gekränkt werden, welches dieselbe als wahre Commembra länger nicht erdulden können.

§. 12.

Als wird jedes ohnpartheyisch- und ohnpreoccupirtes Gemüth klärlich vor Augen sehen, daß derjenige Casus, wohin der Westphälische Frieden und andere selbigem vorgehene Reichs-Satzungen abzielen, ganz apposite vorhanden seye, nemlich, daß, da hier Catholici numero pauciores mit denen Herren Protestanten numero majoribus ut litigantes & disceptantes de Juribus suis propriis (quæ ipsis per talia conclusa majorum in evidens discrimen trahi volunt) zu consideriren seyen, folglich höchst besuget und sich genöthiget seyen, ad ductum sepe facti instrumenti pacis Osnabrugensis art. 5. S. 52. in partes zu gehen und solchenfalls

§. 13.

Ist kein anderes Remedium vorhanden, als per amicabilem die Sache auszumachen, welche Catholici hiemit, um ihre Friedliebtheit zu bezeugen, sich nicht entgegen seyn lassen; und von

von denen Herren Protestanten zu solchem Ende annehmliche Vorschläge sich ausgebetten haben wollen. Sollte aber

§. 14.

Die Güte auch wider besseres Verhoffen nichts versangen, so will man ex parte Catholicorum geziemend gebetten haben, Ihres Kayserliche Majestät als allergnädigsten Ober- Haupt, und Lebens- auch alleinigen Herrn der Burg den ganken der Sachen Vorgang umständlich ein- zuberichten, so fert ein Kayserlich- Allerhöchstes Decretum sich allergehorsamt auszubitten und als- erschuldigst abzuwarten, als welchem Catholicici sich hieme submissesit wollen unterworfen haben, in Zuversicht, es werden die Herren Protestantes ein gleiches zu thun sich nicht entgegen seyn lassen: Wollte aber gegen alle rechtliche Zuversicht von Ihnen mit würcklicher Wahl fürgeschrit- ten werden (als worgegen man diesseits zum feyerlichsten will protestiret haben,) so wird verhoff- fentlich auch diesem Theil nicht zu misbilligen seyn, wann man nach ihrem Exempel ein gleiches vornehmen dörfte.

Num. 21.

Extractus

Aller bey dem Wahl-Consent untern 5ten Aug. 1749. producirten Catholischen Vollmachten.

Herr Graf von Ingelheim bevollmächtiget sub dato Maynz den 28ten Julii 1749. Herrn Regi- ments- Burgmann Freyherrn von Dahlberg sen.

z. z.

sondern auch besonders mein Votum wegen eines zu erwählenden Burggrafens nach seinem selbst eignen Wohlgefallen, jedoch nicht anders, als auf ein Ca- tholisches Mit- Glied zu vergeben, idque cum potestate &c. &c.

Herr Regiments- Burgmann Freyherr Boos von Waldeck bevollmächtiget sub dato Würz- burg den 1ten Aug. 1749. Herrn Regiments- Burgmann Freyherrn von Dalberg jun.

z. z.

Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu ersiehenden Burggrafen- Stelle ob- wohlgedachtem Freyherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch dersel- be mein Votum für sich selbst nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht, mit diesem meinem Voto nach seiner Willkühr zu disponiren, una cum facul- tate &c. &c.

Herr Lotharius Gottfried Henrich Freyherr von Greiffenclau bevollmächtiget sub dato Würz- burg den 10ten Julii 1749. Herrn Regiments- Burgmann Freyherrn von Dalberg jun.

z. z.

Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu ersiehenden Burggrafen- Stelle ob- wohlgedachtem Freyherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch dersel- be mein Votum für sich selbst nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht, mit diesem meinen Voto nach seiner Willkühr zu disponiren, und verspreche all- dasjenige z. z.

Herr Georg Anthon Freyherr Beißel von Gimnich bevollmächtiget sub dato Schmidem den 25ten Julii 1749. Herrn Regiments- Burgmann Freyherrn von Franckenstein.

z. z.

mein Votum zu führen, dessen sich entweder selbst zu bedienen, oder der Sa- che Bewandtsamen nach, einem andern Subjecto zuzuwenden z. z.

Freyherr von Bylande bevollmächtiget sub dato Düsseldorf den 17ten Octobris 1748. Herrn Regiments- Burgmann Grafen von Ingelheim, dieser aber substituirt den Herrn Re- giments- Burgmann Freyherrn von Dalberg sen. laut Vollmacht dd. Maynz den 28. Julii 1749.

passus concernens der Freyherrlich Bylandischen Vollmacht:

Nachdem zu Wiedererfüllung der durch Absterben des Freyherrn erledigten Burggrafen- Stelle der Kayserl. und Reichs Freyen Burg Friedberg terminus auf den

besiebet und anberaumer worden, ich aber in persona dabey zu erscheinen außer Stand gesetzt bin: So gebe z. z. vollkommene Macht und Gewalt, ersuche auch denselben dienstoffentlich, auf obbesagtem Regiments- Burg-Consent, und der erfolgenden Burggrafen- Wahl nicht allein in meinem Nahmen zu de- liberiren z. z. sondern auch in Krafft dieser Vollmacht mit meinem dabey zu führen habenden Voto nach seiner selbst eigenen Willkühr und Befallen vollkom- men zu disponiren z. z.

D 2

Herr

Herr Joseph Carl Franz Ferdinand Freyherr von Sickingen bevollmächtigt sub dato Sickingen den 24ten Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Dalberg jun.

2c. 2c.

gebe auch meine Stimme zu der wiedererlegenden Burggrafen-Stelle obwohlged. Herrn Franz Henrich Cämmerern von Worms, Freyherrn von Dalberg und zwar im Fall Er mein Votum vor sich selbst nicht brauchen wolte, zu dessen willführiger Disposition 2c. 2c.

Herr Graf von Okein bevollmächtigt sub dato Wien den 23. Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Dalberg sen.

2c. 2c.

sondern auch besonders mein Votum wegen eines zu erwählenden Burggrafen demselben hiermit übertrage, jedoch daß fordersamst und vorzüglich ein Catholisches Subjectum zu erwählen seye, und demjenigen, weime es ihm gefallen wird, zuzueignen 2c.

Herr Johann Friedrich Anthon Zobel von Giebelkate bevollmächtigt sub dato Würzburg den 10ten Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Dalberg jun.

2c. 2c.

Ertheile auch meine Stimme zu der neu zuersendenden Burggrafen-Stelle ob wohlgedachten Freyherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derselbe mein Votum für sich selbst nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht mit diesem meinem Voto nach seiner Willführ zu disponiren, und versprechen alldasjenige 2c. 2c.

Herr Carl Ferdinand Freyherr von Sickingen bevollmächtigt sub dato Ebernburg den 17ten Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Franckenstein.

2c. 2c.

sofort mein Votum zu führen, dessen sich entweder selbst zu bedienen, oder gestalten Umständen nach, einem andern zuzuwenden 2c. 2c.

Herr Lotharius Freyherr von Walderdorff bevollmächtigt sub dato Mößberg den 20ten Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Dalberg jun.

2c. 2c.

daß er bey diesem Wahl-Geschäfte mein Votum führen, sich dessen allenfalls auch für seine Person zu bedienen und zulegen, fort alles dasjenige 2c. 2c.

Herr Johann Philipp Freyherr von Bettendorff bevollmächtigt Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Franckenstein sub dato Königstein den 25ten Julii 1749.

2c. 2c.

mein Votum zu führen, dessen entweder sich selbst zu bedienen, oder der Sachen Bewandsamen nach, einem andern Subjecto zuzuwenden 2c. 2c.

Herr Friedrich Graf von Stadion und Ehanhausen bevollmächtigt sub dato Maynz den 26ten Julii 1749. Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Dalberg jun.

2c. 2c.

Nahmens meiner das hierbey erforderliche zu besorgen, sofort mein Votum auf sich selbst abzugeben und darauf zu bestehen 2c. 2c.

Herr Franz Carl Graf von Waltbott zu Wassenheim bevollmächtigt des jüngern Herrn Baumeisters Freyherrn von Grotschlags Excell. sub dato Reglar den 29ten Julii 1749.

2c. 2c.

Daß dieselbe in allen bey solchem Convent vorkommenden Sachen, insonderheit meine Stimme, nach Inhalt der besonders ertheilten Note, zu dem erwählenden Burggrafen zu geben und meine Person zu vertreten, sich wollen gefallen lassen 2c. 2c.

Herr Carl Johann Alexander von Rotenhan bevollmächtigt Herrn Regiments-Burgmann Freyherrn von Franckenstein laut Schreibens d. d. Neuhausen den 18ten Julii 1749. verbis:

Ich mache mir solchemnach ein besonderes Vergnügen, Euer Hochwohlgebohrn mit meiner wenigen Stimme zu der in balden vorleyenden Burggrafen-Wahl an Händen zu gehen von Herzen wünschend 2c. 2c.

Solten Euer Hochwohlgebohrn solches mein Votum vor sich selbst zu vernutzen allenfalls nicht gedencen so stehet dessen Gebrauch zu Deroselben beliebig und vernünftigen Einsicht, wohl wissend, daß dieselbe solches zu Dero löbl. Burg wahren Aufnahm und Besten verwenden werden. 2c. 2c.

Herr

Herr Lotharius Franz Freyherr von Ehrthal bevollmächtigt sub dato Maytag den 17ten Julii 1749.
Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Franckenstein.

2c. 2c.
mein Votum zu führen, dessen sich entweder selbstn zu bedienen, oder der Sa-
chen Bewandnissen nach, es einem andern Subjecto zuzuwenden. 2c. 2c.

Herr Carl Frantz Freyherr von Breidbach zu Büresheim bevollmächtigt sub dato Wschaffenburg
den 2ten Julii 1749. Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Franckenstein, verbiß:
mein Votum zu führen, dessen sich entweder selbstn zu bedienen oder der Sache
Bewandsamem nach, einem andern Subjecto zuzuwenden. 2c. 2c.

Herr Hugo Johann Philipp Graf von Stadion und Thanhausen bevollmächtigt sub dato Höchst
den 2ten Augusti 1749. Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Dahlberg jun.
verbiß:

Ertheile auch meine Stimm zu der neu zu erserkenden Burggrafen- Stelle ob-
wohlgedachtem Freyherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derselbe
mein Votum für sich selbstn nicht anwenden wolste, Gewalt und Macht, mit
diesem meinem Voto nach seiner Willkühr zu disponiren. 2c. 2c.

Herr Carl Otto Theodat Freyherr von Gymnich bevollmächtigt sub dato Bonn den 31. Julii
1749. Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Franckenstein, verbiß:
mein Votum zu führen, dessen sich entweder selbstn zu bedienen, oder der Sa-
che Bewandsamem nach, einem andern Subjecto zuzuwenden. 2c. 2c.

Herr Carl Freyherr von Hatzfeldt bevollmächtigt sub dato Bonn den 1ten
Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Franckenstein, verbiß:
mein Votum zu führen, dessen sich entweder selbstn zu bedienen oder der Sa-
che Bewandsamem nach, einem andern Subjecto zuzuwenden. 2c. 2c.

Herr Ludwig Joseph Freyherr Schenck von Schmiberg bevollmächtigt sub dato Schloß Freis-
dorf den Herr Regiments Burgmann Freyherrn
von Franckenstein, verbiß:

daß hoch derselbe sich meiner Stimme ganz und zumalen anmasse, dieselbe ent-
weder für sich behalte, oder nach Bewandsamem der Sachen dem (tot. tit.) Frey-
herrn von Dalberg zu Herrensheim conferire. 2c. 2c.

Herr Friedrich Wilhelm von Phull bevollmächtigt sub dato Scheer an der Donau den 10. Januarii
1749. Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Franckenstein, verbiß:
als gebe ichselbennach Vollmacht dem Hochwohlgebohrnen Reichs- Freyherrn von
und zu Franckenstein, auch wohlbesagter Kayserl. Burg Friedberg Regiments-
Burgmann zu der vacanten Burggrafen- Stelle meine Stimme vor sich selbstn
als dem Herrn von und zu Franckenstein zu enjoinen und zu bedienen.

Herr Adolph Freyherr von Greiffenclau bevollmächtigt sub dato Maytag den 24ten Julii 1749.
Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Dalberg jun. verbiß:
daß Ich Endts unterschriebener zu der vorkoyenden Wahl eines Herrn Burg-
grafen zu Friedberg mein dabey zu führen habendes Votum dem Reichs- Frey-
Hochwohlgebohrnen Herrn Frantz Henrich Cämmerern von Worms Freyherrn
von Dalberg 2c. Krafft dieses gebe und zulege, dergestalt und mit dieser Exten-
sion, daß wosern gemelter Herr von Dalberg sich meines Voti für sich nicht be-
dienen wolste, selbiger solches einem andern, nach seinem Gutdüncken und Be-
lieben zu geben befugt seye 2c.

Herr Hermann Frantz Graf von Leerodt bevollmächtigt sub dato Düsseldorf den 20ten Oct.
1748. Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Dalberg sen. verbiß:
gebe auch meine Stimm zu der wieder zu erserkenden Burggrafen- Stelle obwohl-
gedachtem Herrn Friedrich Anthon Christoph Cämmerern von Worms Frey-
herrn von Dalberg, und zwar im Fall Er mein Votum vor sich selbstn nicht
brauchen wolste, zu dessen willkührlichen Disposition.

Herr Eugene Erwin Graf von Schönborn bevollmächtigt sub dato Küssel den 1ten Nov. 1748.
Herr Regiments- Burgmann Freyherrn von Dalberg, verbiß:
Ertheile auch meine Stimm zu der neu zu erserkenden Burggrafen- Stelle obge-
dachtem Freyherrn Frantz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derselbe mein
Votum für sich selbstn nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht mit diesem
meinem Voto nach Willkühr zu disponiren 2c. 2c.

- Herr Friedrich Carl Freyherr von Groschlag bevollmächtigt sub dato Marburg den 26ten Julii 1749. seinen Herrn Vater des jüngern Herrn Baumeisters von Groschlags Excel. verbis: daß dieselbe in allen bey solchem Convente vorkommenden Sachen, insonderheit meine Stimme zu dem erwählenden Burggrafen zu geben, und meine Person zu vertreten sich wollen gefallen lassen *z. z.*
- Herr Johann Rudolph Graf von Waldbott zu Bassenheim bevollmächtigt sub dato Salsburg den 23ten Julii 1749. Herrn Regiments - Burgmann Freyherrn von Dalberg sen. verbis: sonders auch besonders mein Votum wegen eines zu erwählenden Burggrafens nach seinem selbst eigenen Wohlgefallen zu vergeben, und demjenigen, wem es ihm gefallen wird, zuzueignen *z. z.*
- Herr Johann Ferdinand Sebastian Freyherr von Sickingen bevollmächtigt sub dato Freyburg den 27ten Julii 1749. Herrn Regiments - Burgmann Freyherrn von Dalberg sen. verbis: Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu ersiegenden Burggrafen - Stelle obwohlgedachtem Freyherrn Frantz Heinrich von Dalberg, allenfalls auch derselbe mein Votum für sich selbst nicht anwenden wolte, Gewalt und Macht mit diesem meinem Voto nach seiner Willkühr zu disponiren *z. z.*
- Herr Ferdinand Graf von Schall bevollmächtigt sub dato Maynz den 14. Julii 1749. Herrn Regiments - Burgmann Freyherrn von Franckenstein, verbis: Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu ersiegenden Burggrafen - Stelle obwohlgedachtem Freyherrn Carl Friedrich von Franckenstein primario, secundario aber dem auch Hochwohlgebohrnen Herrn Frantz Henrich Cämmere von Worms Freyherrn von Dalberg. *z. z.* allenfalls aber kein Catholisches Subjectum reuliren sollte oder könnte, so bleibt es bey der oberfragtem Freyherrn von Franckenstein von mir gegebener schriftlichen Instruction. *8c. 8c.*
- Herr Carl Freyherr von Greiffenclau bevollmächtigt sub dato Würzburg den 10ten Julii 1749. Herrn Regiments - Burgmann Freyherrn von Dalberg jun. verbis: Ertheile auch meine Stimme zu der neu zu ersiegenden Burggrafen - Stelle obwohlgedachtem Freyherrn Franz Henrich von Dalberg, allenfalls auch derselbe mein Votum für sich selbst nicht annehmen wolte, Gewalt und Macht, mit diesem meinem Voto nach seiner Willkühr zu disponiren. *z. z.*

Num. 22.

Extract

Kaysr Caroli IV. Burg - Frieden de 1349.

z. z.

Trüge es sich zu, daß ein Burggrafe mit Tode abgehet, oder das Burggrafen - Amt aufgiebet, oder dessen entsetzt wird, so sollen Unsere vorgenannte Burgmanne einen andern Burggrafen wählen auf Ihren Eyd, der Uns, dem Reich und der Burg darzu düncket gut seyn, den sollen Wir darnach bestättigen. *z. z.*

Num. 23.

Extract

Kaysr Maximiliani I. Privilegii de 1498.

z. z.

Und daß je zu Zeiten die zwölff Burgmanne des Regiments des berühmten Schloß Friedberg Macht haben sollen und mögen, bey Ihren Eydes - Pflichten Einschen zu thun und zu verfügen, damit ein Burggraf erwöhlet und aufgenommen werde, der dem Reich, dem Schloß und Stadt Friedberg, Gemeiner Ritterschafft und dem Lande daselbst um der nützlichst und best seye, ohngefährlich, den auch Wir und Unsere Nachkommen am Reiche alsdann, so Uns der durch dieselben zwölff des Regiments unter Ihren Insiegeln benennet und angezeigt würdet, nach laut Ihrer Freyheit confirmiren und bestätten sollen und wollen.

Num. 24.

Extract Wahl - Statuti de 1504.

z. z.

Und wann die Burgmann alle also zum Vortritt erschienen, geköhren haben, welcher alsdann die meisten Stimmen hat, soll zu einem Burggrafen aufgenommen und dafür gehalten werden, *z. z.* und soll das laut des Burg - Friedens also hinfürter ewiglich, wie von Alters herkommen, als dick es noth seyn wird, gehalten und vollzogen werden. *z. z.*

Num.

Num. 25.

In der Kirche zur Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und zwar im Chor, rechter Hand neben dem hohen Altar an der Mauer ist ein Epitaphium des ehemaligen Burggrafen Herrn Johann Brendels von Homberg aufgerichtet befindlich, worauf derselbe in Lebensgröße in Stein gehauen zu sehen, am Fuß-Gestell aber sind nachstehende Zeilen eingegraben:

ANNO Dni 1532. wardt Johan Brendel der Eltter von Homberg
Zu einem Burggrauen uff Jacobi erweltt zuo Friedtberg
Mitt übermerther Stim nach Keyserlichem Burg: Friedt vnd Freiheit
Keiser Caroln dem Fünfften seine Wale wardt angezeigt,
Welcher Jnen zu der heiligen Reichs Burggrauen confermirt hatt,
Beuolhen demselben Ampt mit Bleiß ob zu sein früe vnd spatt.
Welches Burggrauen Ampt Ich Johan Brendel mit Bleiß regiert
Vnd haben mich in dem arglistige vnd spizige Rede nit geirret,
Verhalben Ich mein EPITAPHIUM in Gottes Namen hab lasen vffrichten
Im Jare man zält 1557. deren Nachrede mich Jren nichten,
Sonder will mich GOTZ dem Allmechtigen in seine Gnade befellen
Zu aller Zeit vnd am letzten Iwen ich mein Geist vffgeben
Der wolle mich zu seiner Zeit zu seinen Gnaden nemen,
Darauf sprech ich seliglichen vnd von Herken Amen.

Extractus

aus denen alten Wahl-Protocollis.

Extract

Gemeinen Verbotts-Protocollis

de dato Dienstag post Oculi den 28. Februarii Anno 1570.

Nachfolgemts Wöhlung einneme Burggrauen fürgenommenn, wie das Statutum Anno &c. 1504. vffgericht mit sich prinngt, vnd ist Johann Onger Brendell von Hohmberg zu einem Burggrauen gewölt, so 36. Suffragia oder Stimmen gehapt, Harttmutt vom Cronbergk einne Stim, welche im der gewölt Burggraf Brendell gebenn ic.

Extract

Gemeinen Verbotts-Protocollis

de dato Dienstag post Oculi 1aten Martii Anno &c. 1577.

Vff heut ist nach gemeiner Umbfrag bedacht, vnd verabschiedet, demnach der Herr Burggrafe Johann Onger Brendell von Hohmberg sich vernehmen und den Burgkmanen anzeigen lassen, wie seine langwierige Schwachheit von Tag zu Tag sich mehre, vnd Er wedder gehen stehen reddeu oder sonst sein Burggrafen-Ampt, wie sich gebuert, lenger versehen kunne, verhalben nach einem andern Burggrafen zu trochten, wöhlen vnd ordnen, damit die Burg diesesfalls Ihrer erheyschenden Notdurfft nach besetzt, vnd versehen werden möchte, Also ist demselbigen nachzufügen, der zukünfftig Dinstag post Trinitatis den 4ten Junii gegen Abend inzukommen, vnd folgenden Tag einen andern Burggrafen zu wöhlen, wie von Alters herkommen, vnd breuchlich, benampt vnd anbestimpt, zu welchem dan alle Regiments, vnd Gemeine Burgkman zeitlich, vnd fürderlich zuvor sollen beschriben, vnd erfordert werden.

Extract

Wahl-Protocollis

de dato 5ten Junii Anno &c. 1577.

Wahl

eins Burggrauen fürgenommenn.

Cronberger Hoffmeister Tag eröffnet, welchermassen Johann Onger Brendell vnser Burggraf zur Burg vnd Stadt Friedberg schwach gewesen, vnd dieselb Schwachheit also daruff sich gemehrt,

J 2

gehret, das ernelter Burggraff vff jüngst gehaltenem gemeinen Verboht etlich vnderschiedlich mahl gebotten, dieses seines Amptes Ihn freundlich zu erlassen, 2c. mit erpictung desselbigen Burggrauen, das er doch der Burg Vermogens wolke gedienet sein, ob wolt gebetten er lenger Dienst, Burggrauen Ampt lenger fürzusehen, jedoch vff sein Fürnehmen bestanden, darinn auch ein Schreiben von Burg ausgegangen. Als heut zur Election eins andern Burggrauen zu erscheinen, diereil sie W.B.B. dann also bei Handen, nörrig hiebeur gehaltener Proceß in Electione, vnd dann Statutum vffgericht Anno &c. 1504. zu verlesen, Ist das also verlesen worden.

Heyde Baummeister Quirin Flach, vnd Johann Philipps von Wolffskeh, nebenen Hartmuten von Cronberg dem ältern zum Burggrauen geordnet seine Stim vnd Suffragium zum neuen Burggrafen auch zu senden, vnd abzuholen, vnd Hans Hendrich von Heuffenstamm auch darzu mitgehen zu lassen wegen gemeiner Burg.

Die andern anwesender Burgmann, alle wie gemelt dahin geschlossen.
Land-Commendantor der Ballei Hessen 2c. 2c.

Johan Eberhardt von Cronberg 2c.

28. Vota.

Quirin von Carbeim | | |

Hendrich von Heuffenstamm Amptmann zu Amorbach |

2c. 2c.

Extract

Gemeinen Verbotts Protocolli

d. d. Burg Friedberg den 13ten Novembris An. &c. 1617.

Wornach die Wahl, ut apud illa acta, vorgangen vnde der Herr Ubeliche Baumeister Jr. Conradt Lew von vndt zue Steinfurth zum Burggrafen per majora erwöhlet, vndt demnach gleichfalls durch Ehringemeldten Herrn Vice Canklar publicirt worden.

2c. 2c.

Extract

Wahl-Protocolli, wie solches bey denen angezogenen Wahl-Actis befindlich dd. Friedberg den 13. Nov. 1617.

Vndt haben also in der Wahl eines andern Burggrauen Vota gehabt:

Conradt Lewe von vndt zue Steinfurth | | | | | | | |

Philipp Wilhelm von Dellersheim | | | | | | | |

Johan Andreß Schelm von vndt zue Bergen | | | |

Johan Eustachius von und zu Franckenstein | |

mit des Herrn Reiffenberg, vnd noch darzu des Herrn Commenthurs zu Franckfurth Vorschlag.

Hans Reinhard Brömser von Rudesheim |

Johann Dietrich von Rosenbach |

Herman von Cronberg | vnd

Johann Henrich von Mauchenheim genant Bechtolsheim |

Ob nun wohl nach vorgangener numeration der votorum Conradt Lew von vndt zue Steinfurth als welcher die majora gehabt, sich dessen beschwert, vnd darfür gepetent; So seynd doch Ihre Gestl. durch den Herrn Baumeister Hr Johan Eustachius von Franckenstein sich deshalb in Gedult zue geben, vndt dem löblichen Herkommen gemess, solch Burggrafen-Ampt an vndt über sich zue nehmen ermahnet, auch darbey, das es sich nicht enden lassen wolte, angezeigt worden.

Waruff nun alle und jede Regiments- vnd andere Burgmanne wieder bengefördert, vnd erschienen, vnd demnach alsobald die publicatio durch vobehringemeldten Herrn Vice-Canklar gesehen, daruff auch die Gratulationes erfolgt 2c. 2c.

Extract

Wahl-Protocolli

d. d. Burg Friedberg den 17. April. 1632.

Vndt ward nach eröffnetem Tag durch mich den Syndicum (D. Phil. Fabricium) Kayfers Maximilianii Privilegium, wie ein Burggrau erwöhlet werden solle, de Anno 1498. vndt die Regi-

In gehap-
ter Wahl
eins ande-
ren Burg-
grauen.

Regiments = Vereinigung, wie auch das Statutum, die Wahl eines Burggrafen betreffend, de An. 1504. abgelenkt, und darauf anfangs uf Befehl beider Herren Baumeister proponirt. zc. zc. Hierauf sind die Vota colligiret worden, und haben gehabt

Johann Dietrich von Rosenbach | | | | | | | | | |
 Johann Adolff Raw von Holzhaufe | | | | | | | | | |
 Wolff Adolff von Carben | | | | | | | | | |
 Johan Löwe | | | | | | | | | |

Herr Batomeister Bechtelshaim |

Facta hac collectione sind sambtliche Regiments = und gemeine Burgmann wider in Saal gefordert vndt ihnen die majora vndt daß durch dieselbige Wolff Adolff von Carben S. Hess. Rath vnd Præzident zu Marburg zu einem Burggraben legitime eligirt und gewehlet, per me Syndicum, angezeigt worden zc. zc.

Extract

Gemeinen Verbotts = und Wahl = Protocoll dd. Burg Friedberg den 12. Jun. 1671.

pag. 475.

Hierauf wurden gedachte gemeine Burgmänner zu dem am Tisch versamlet sitzen gebliebenen Regiment gefordert, und nachdem sie uff denen an der Wand stehenden Bäncken sich gesetset, ward vom Herrn Obr. Schützen in generalibus eine Proposition dahin gethan, daß nemlich uff dancknehmung geschehene Erscheinung der Mit = Glieder zur Wahl würcklich zu schreiben, und zuorderst die gewöhnliche Statuta zu verlesen seyn würden: Als Kayfers Maximiliani I. Privilegium de An. 1498. die Regiments = Vereinigung und das Statutum de An. 1504. quod & factum &c. &c.

pag. 481.

Facta collectione befunde sich, daß ohn des obgedachten Herrn von Franckensteins Voto dem Herrn von Dieden 17. Vota, Herrn von Boyneburg aber 15. Vota zugefallen.

Hr. Hof = Richter Diede | | | | | | | | | |

Hr. von Boyneburg | | | | | | | | | |

Worauf Herr Obrist Schütz und Herr von Boyneburg dem Herrn Hof = Richter Dieden gratulirten zc. zc.

Extract

Gemeinen Verbotts = und Wahl = Protocoll dd. Burg Friedberg den 24. Martii 1685.

pag. 672

Hierauf wurden die gemeine Burgmänner zu denen am Tisch in der Audienz = Stube versamlet sitzend gebliebenen Regiment gefordert, und nachdem sie sich auf die an der Wand befindlichen Bäncken gesetset, hat der Herr von Franckenstein, als älterer Herr Baumeister, durch den Herrn Syndicum seine Proposition schriftlich ablesen lassen, wie folget. zc. zc. Mit gehorsamster Bitte, Sie wollen sich gefallen lassen, nunmehr zu der ordentlichen, und dem Herkommen gemäß, freyer Wahl schreiten, und dieselbe vermittelst Dero Stimmen, vollziehen helfen, zuorderst aber die gewöhnliche Statuta, als Kayfers Maximiliani I. Privilegium de An. 1498. die Regiments = Vereinigung de An. 1578. und das Statutum de An. 1504. vorlesen hören.

Quo facto & lectis a Dno. Syndico Statutis, geschah ein Auffstand, und giengen die beyde Herren Baumeister nebens dem Herrn Syndico & me Secretario in die Cansley zc. zc.

pag. 684.

Facta collectione, befande sich, daß dem Herrn Obrist Rawen 26. Vota, Herrn von Sickingen 15. Vota, und Herrn von Goertzen 2. Vota zugefallen

Hr. Obrist Raw | | | | | | | | | |

Hr. von Sickingen | | | | | | | | | |

Hr. v. Görz Regiments = Burgmann | | | | | | | | | |

Worauf der Herr Graff von der Lipp und der Herr Batomeister von Franckenstein dem Herrn Burggrafen gratulirten, denselben aus der Cansley in die Audienz = Stube führten zc. zc.

Extract

Gemeinen Convents = und Wahl = Protocoll dd. Burg Friedberg den 17. Sept. 1692.

pag. 778. 779.

Nachdem seind die gemeine Burgmänner zu dem am Tisch versamlet sitzen gebliebenen Regiment gefordert worden, und als sie uff denen an der Wand stehenden Bäncken sich gesetset, wur-

Q

gehabt, welchemnach hohermelter ältere Herr Baumeister der Freyherr von Greiffenclau die Burggrafen Dignität per Majora erlanget, von denen übrigen Herren Scrutatores darvor nicht allein declariret, sondern auch nach gescheneher Congratulation denen in dem grossen Saal versammelt gewesen übrigen Herrn Mit-Gliedern durch den Herrn Baumeister von Schelm als neu erwählter Burggraf weniger nicht präsentiret, als auch darvor angenommen und erkandt worden.

2c. 2c.

Extract

Gemeinen Verbotts- und Wahl-Protocolli
dd. Burg Friedberg den 18ten Nov. 1727.

pag. 708.

Solchemnach hat der ältere Baumeister Herr von Rau in pleno vorgetragen, es seye nun nichts mehr übrig, als daß man auch in Ordnung zu dem Wahl-Actu schritte, und wurden, wie gebräuchlich, vorgelesen Kayfers Maximilian I. Privilegium de Anno 1498. wie auch das Burgische Wahl-Statutum de Anno 1504. und als dieses geschehen 2c. 2c.

pag. 713. & 714.

Hierauf seynd die Vota gezelet und befunden worden, daß an undisputirlichen Stimmen der ältere Baumeister Herr von Rau 1.
der Herr Regiments-Burgmann Freyherr von Dahlberg 2.
der Herr Regiments-Burgmann Freyherr von Niedesel 41.

gehabt.

Welchemnach der Herr Regiments-Burgmann Freyherr von Niedesel von denen sämtlich in Person anwesend sich befindenden Herrn Regiments- und Gemeinen Burgmannen per unanimia, auch von vielen abwesenden die Stimmen, solchemnach die Burggraviat-Dignität per Majora erlanget, von denen Herren Scrutatorn davor erkandt, auch bey denen in dem grossen Saal versammelt gewesen Herren Regiments- und Gemeinen Burgmannen davor declariret, und von diesen mit darüber bezeugten sonderbarem Vergnügen und Vertrauen in solcher Qualität angenommen, Ihme zu solcher einmüthigen Wahl und Burggrafen-Charge herzlich gratuliret 2c. worden 2c. 2c.

Extract

Gemeinen Verbotts- und Wahl-Protocolli
dd. Burg Friedberg den 27. Oct. 1745.

pag. 1194.

Solchemnach ist Kayfers Maximilian I. Privilegium de Anno 1498. auch das Burgische Wahl-Statutum de Anno 1504. vorgelesen worden 2c. 2c.

pag. 1200.

Nach genauer Überzehlung derer Vorum hat sich befunden, daß der jüngere Herr Baumeister von Rau zwey, Freyherr von Dahlberg drey, und Herr Regiments-Burgmann von Dieden siebenzig Vota gehabt.

16.

Die Herren Scrutatores giengen also wiederum zu dem gemeinen Verbott in den Saal, und der ältere Herr Baumeister eröffnete denen allda versammelten Herrn Regiments- und gemeinen Burgmannen, was massen der Herr Regiments-Burgmann von Dieden durch Siebenzig Stimmen zum Burggrafen erwöhlet, von denen Herrn Scrutatorn dafür erkant sey, also auch bey gesammten anwesenden Herrn Regiments- und Gemeinen Burgmannen dafür erkläret werde. 2c. 2c.

Num. 26.

Copia Zwölffler- oder Regiments-Burgmannen-Epdt.

Welcher Burgmann in das Regiment gemeiner Burg erkohren und gewöhlet wird, der solle uf Grund dem Burggrafen von Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs wegen geloben, und mit zweyen aufgereckten Fingern zu GOTT und seinem heiligen Wort schwören, daß Er des Regiments und Gemeiner Burg Ehre, Nutzen, Obrigkeit, Zugehörte, Untertanen und Gerechtigkeit, auch alle der Burg Privilegien, Gnade, Freyheit, Brieflich Handvesten, und Ihr alt löblich Herkommen und Gebrauch getreulich wolte schützen, schirmen, handhaben und halten, und im Regiment und Nach keine Parthey mit ernstlichen, heimlichen oder offentlichen Reden machen, sein Gurdüncken und Willen damit zu erlangen, sondern solle wann die Frage nach Ordnung an Ihne kommt, alsdann zu jeglicher Sachen seinen Rath und Gurdüncfen mit Bescheidenheit offnen und sich in allen Sachen und Handeln, so vor das Regiment kommen und sich da zu Rechtfertigung oder zu handeln begeben, gegen denen Reichen als denen Armen, dem Armen als dem Reichen als ohnpartheyische Richter halten, darinnen nicht ansehen Gabe, Gunst, Feindschafft, noch ganz keine andere Sach, dann allein Reichs Gericht und Recht, und nach Klage

Q 2

und Antwort handeln, als Er das gegen GOE dem Allmächtigen will verantworten, sich auch der Ordnung des Regiments gehorsamlich zu halten, und des Regiments Råthen Sæden und Heimlichkeiten möglich zu schweigen, das ausserhalb des Rath's niemand öffnen, dafern er auch einigen der Burggraviat- Capitulation zuwider lauffenden Mißbrauch erführe, so soll Er solchen denen übrigen Herr Regiments- Gliedern notificiren, damit gesamnter Hand gegen solchen Artentata zulängliche Remonstratration geschæhen möge, als Ihnen GOE helffe und sein heiliges Wort, ohne alle Gefährde.

Num. 27.

Tenor propositionis Cesareæ.

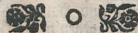
Seine Römisch Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr, haben mir bey der Abschiedung zu der aufs neue vorzunehmenden Burggrafen- Wahl anbefohlen, zu fordern die löblichen Burgmannschaft und sämtlichen Gliedern derselben insonderheit Dero allergnädigste Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben, daß Sie in das Notifications- Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät von dem Todes- Fall Dero letztverstorbenen Burggrafen zum Voraus die allerunterhângigste Versicherung einfließen lassen, Sie löbliche Burgmannschaft wollen bey der bevorstehenden Burggrafen- Wahl, Ihrer Obiegenheit und Verfassung gemäß, die Wahl auf einen solchen aus Ihrem Mittel wenden, welcher Ihre Kayserl. Majestät und dem Heiligen Reich mit unerbüchlicher Treu allerunterhângigt zu dienen, und derer Burgmänner Gemeinen Wesen nützlich vorzusehen vermögend seye. Ihre Kayserliche Majestät seynd auch von der löblichen Burgmannschaft Treue und patriotischer Gesinnung allerdings überzeuget; daher Sie nicht zweifeln, daß dieser löbliche Endzweck bey der Wahl von einem jeden sich vorgesetzt und also auch ohnfehlbar erhalten werden werde. Allerhöchst Dieselbe haben mir um dieses noch mehr zu befördern, insonderheit allergnädigt anbefohlen, die sämtliche Glieder der löblichen Burgmannschaft vor allen Dingen auf das nachdrücklichste zu erinnern, bey dieser Wahl auf die wohlbergrachte Ordnung, Privilegien, Statuten, Verträge und alte Einrichtung zu sehen, mit hin ohne Unterschied der Religion PER MAJORA in voller Einigkeit, ein tapferes, taugliches, geschicktes, vor die wahre Wohlfarth der löblichen Burgmannschaft aufrichtig besorgtes, Ihre Kayserl. Majestät und dem Heiligen Reich nach seiner Obiegenheit ergebenes Mit- Glied zum Burggrafen zu erwählen; Wie dann hingegen Ihre Kayserl. Majestät allerleuchttest und gerechtest einsehen, daß Ihre und dem Heiligen Römischen Reich an Aufrechterhaltung dieser löblichen Burgmannschaft ein merkliches gelegen sey.

Welchemnach allerhöchst Dieselbe sämtlich löblichen Burgmännern Dero Gnade und Schutz bey allen Gelegenheiten angedehnen lassen werden und insonderheit dieser löblichen Burgmannschaft Ihre erworbenene und erhaltene Exemtionen und Rechte, auch unter sich oder mit andern errichtete rechtmäßige Verträge bey voller Wirkung zu erhalten, allergnädigt versichern lassen. Ich aber bleibe vor meine wenige Person der löblichen Burgmannschaft und sämtlichen Gliedern Dero selbst zu allen angenehmen Diensten jederzeit geiffen und bereit.

Georg Christian von Knorr würdlich
Kayserl. Reichs- Hof- Rath, als
Kayserl. Wahl- Commissarius.

Daß vorstehende Extractus, als No. 1. 2. 19. und 25. mit denen Original- Regiments- Gemeinen- Verbotts- Wahl- und sonstigen Protocollis No. 22. & 23. mit dem Original- Burg- Frieden und Privilegio Maximiliani I. No. 17. mit dem communicirten Original- Exhbito No. 21. mit derer Catholischen Herren Burgmänner Original- Vollmachten quoad passus, und Copie sub No. 3. 9. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. mit denen Original- Concepten, wie auch übrige Abschriften sub No. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 18. 20. 24. 26. & 27. mit Ihren Originalien, so allesamt aus hiesigem Archiv und Registratur genommen, von Wort zu Wort übereinstimmen; Ein solches wird unter der Cansley gewöhnlichen Siegel und Unterschrift hiemit beurfundet. So geschæhen zur Kayserl. und des Heiligen Reichs Burg Friedberg den 30ten Septembris 1749.

(L.S.) Cansley daselbst.







Ni 1835
40

WIP

ULB Halle 3
007 401 388





No 1053
(10)

425154

Leibl

4

Wahrhaftte und bescheinigte SPECIES FACTI

Von der

Den 7^{ten} Augusti 1749, bey dem in der Kayserlichen
und des heiligen Reichs Burg Friedberg gehaltenen allgemeinen
Convent, nach Inhalt und Anweisung Kayserlicher Privilegien, Ordnung,
Statuten, und langwierig beständigen Observanz, Recht- und Ordnungs-
mäßig geschehenen, auf

R R R S

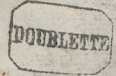
L u d w i g

reidenbach

reidenstein

ausgefallenen

rafen = Wahl



1798: 8681

no 1749.

